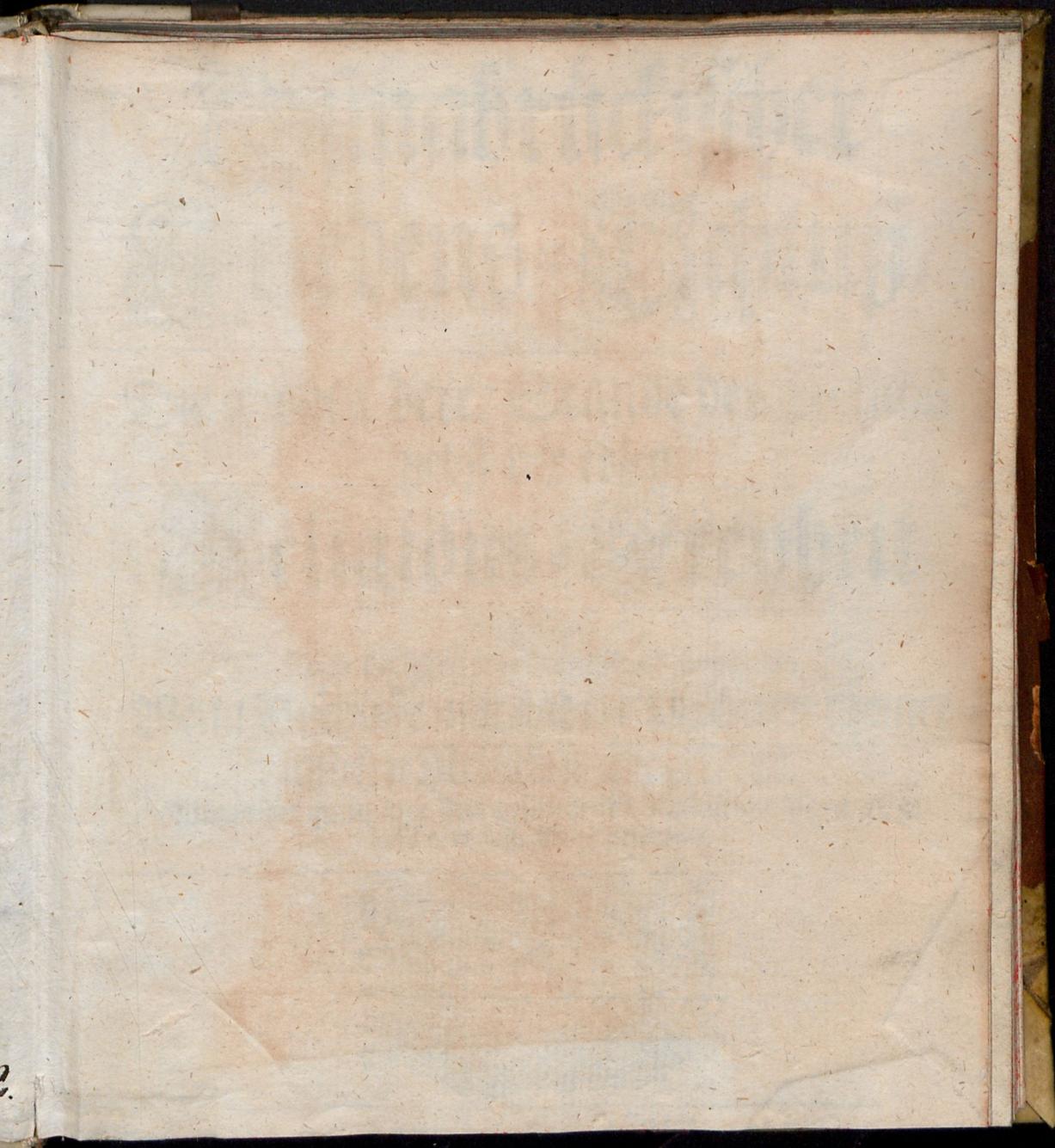


R. H. C.
667.

667.
Na. 82.



Knabrückischer Friedens=Schluß,

Darinnen

Die Hoheit derer Stände des Reichs
nebst der edlen

Religions=Freiheit

bestätiget,

Auch versehen worden, wie es zu halten,

Wenn Bischöffe und andere Prälaten zu einer
andern Religion übertreten,

Wegen der zu iesziger Zeit geschehenen vielfältigen Nachfrage
aufs neue zum Druck befördert.



Leipzig, gedruckt bey Christoph Zunker. 1717

Nachricht an den Leser.

Seil unter allen Friedens-Schlüssen, welche jemahls unter denen Europäischen Potenzen getroffen worden, der Westphälische, so wohl wegen der Anzahl derer hohen Interessenten, als auch wegen der Wichtigkeit derer darinnen abgehandelten Sachen der vornehmste und merckwürdigste ist; als hat man denselben, nachdem bishero wenig Exemplarien davon zu haben gewesen, aufs neue durch den Druck gemein zu machen sich entschlossen. Man hat solches um desto nützlicher zu seyn, erachtet, da ermeldtes Instrument beydenen nachfolgenden zu Niemagen, Ryswyck, und nur noch vor weniger Zeit zu Baaden geschlossenen Tractaten zum Grund gelegt, auch bis anhero vielfältig bey Gelegenheiten derer im Römischen Reich vorgefallenen Strittigkeiten, in Zeitungen und andern Schriften angeführet worden. Insonderheit aber verhoffet man durch diese abermalige Auflage denenjenigen einen angenehmen Dienst zu erweisen, welche von der theuren Religions-Freyheit, wie dieselbe durch ermeldten Friedens-Schluss im Römischen Reich befestigt worden, wie auch was vermöge dieses Grund-Gesetzes Rechtens sey, wenn ein Bischoff oder anderer Prälat eine Religion, welche in seinem Stifft nicht üblich ist, annimmt, genaue Nachricht zu haben verlangen. Vorizo hat man nur den Osabrückischen Frieden drucken lassen, weil der Münsterische die innerliche Teutsche Reichs-Sachen eigentlich nicht angehet; doch soll auch dieser nebst andern mit nächsten folgen. Dafern gegenwärtige Auflage, gnugsame Liebhaber finden solte, ist man Vorhabens einige curieuse und nützliche Anmerkungen in Teutscher Sprache darüber an das Licht zu geben.



Im Namen der Hochheiligen unzertheilten Dreifaltigkeit / Amen!



U wissen sey allen und jedermänniglich, welchen daran gelegen ist, ober in einige Weise seyn mag. Demnach die im Heil. Römischen Reich, so weit eingerissen, daß sie nicht allein ganz Teutschland, sondern auch etliche angrenzende König-Reiche, insonderheit aber Schweden und Franckreich dermaßen eingeflochten, daß dannhero ein langwieriger und hefftiger Krieg erwachsen. Und zwar fürs Erste zwischen dem

Des H.
Röm.
Reichs
Zustand.

ALLERDURCHLEUCHTIGSTEN und GROSFMÄCHTIGSTEN Fürsten und Herrn/ Hn. FERDINANDO dem Zwenten dieses Namens, erwählten Römischen Kayser, zu allen Zeiten Mehrern des Reichs, in Germanien, Hungarn, Böhmen, Dalmatien, Croatien, Slavonien, ic. Könige, Erzherzogen in Oesterreich, Herzogen zu Burgund, Brabant, Steyer, Kärnten, Crain, Marggrafen in Mähren, Herzogen zu Lüzelburg, Ober- und Nieder-Schlesien/ Württemberg und Teck, Fürsten in Schwaben, Grafen zu Habsburg, zu Tyrol, Pfirdt, Kyburg, Görz, Landgrafen in Elßaß, Marggrafen des H. Röm. Reichs zu Burgau, in Ober- und Nieder-Lausnitz, Herrn der Windischen Mark, zu Portenau und zu Salins, ic. Christmildester Gedächtniß, und dero Bundsverwandten, und Angehörigen, an einem: Und dem auch Durchleuchtigsten und Großmächtigsten Fürsten und Herrn, Herrn GUSTAVO ADOLPHO, der Schweden, Gothen und Wenden König, Groß-Fürsten in Finnland, Herzogen in Esthen und Carelen, Herrn zu Ingermanland, Christmildesten Andenkens, und dem Königreich Schweden, auch dessen Bundsgenossen und Zugerhanen, am andern Theil: Wie auch, nach dero Absterben, zwischen dem Allerdurchleuchtigsten und Großmächtigsten Fürsten und Herrn, Herrn FERDINANDO dieses Namens dem Dritten, erwählten Römischen Kayser, zu allen Zeiten Mehrern des Reichs, in Germanien, Hungarn, Böhmen, Dalmatien, Croatien, Slavonien, ic. Könige, Erzherzogen zu Oesterreich, Herzogen zu Burgund, Brabant, Steyer, Kärnten, Crain, Marggrafen in Mähren, Herzogen zu Lüzelburg, Ober- und Nieder-Schlesien, Württemberg und Teck, Fürsten in Schwaben, Grafen zu Habsburg, Tyrol, Pfirdt, Kyburg und Görz, Landgrafen in Elßaß, Marggrafen des H. R. Reichs zu Burgau, in Ober- und Nieder-Lausnitz / Herrn der Windischen Mark, zu Portenau und zu Salins, ic. samt dero Bundsgenossen, und Angehörigen, Eines: Und der Durchleucht. und Großmächtigsten Fürstin und Frauen, Frauen CHRISTINA, der Schweden, Gothen und Wenden Königin, Groß-Fürstin in Finnland, Herzogin in Esthen und Carelen, Herrin in Ingermanland, dem Königs

Die Römische
Käyserl.
Majest.

Friedens-
Gedanken.

reich Schweden, und ihrer Bunds- und Anverwandten, andern Theils: Dahero eine große Vergießung Christen-Bluts, mit vieler Provinzien und Länder Erödung erfolgt ist/ daß endlich vermittelst Göttlicher Gnaden es dahin gelangt, daß von einem allgemeynen Frieden Gedancken geschöpft, und zu dem Ende, (mit Beliebung beyder Partheyen, zu Hamburg, am 25. Neues, oder 15. Altes Decembris, im Jahr 1641. wegen der Bevollmächtigten Zusammenkunft zu Osnabrück und Münster, in Westphalen/ der 11. Tag Neues oder der 1. Tag altes Calenders, des Monats Julii, im Jahr 1643. ange setzt und ernennet worden.

Kaysersl.
und Kön.
Bevoll-
mächtig-
te.

Als nun zu bestimmter Zeit und Ort die beyderseits ernannte Herren bevollmächtigte Abgesandte, als an Seiten der Röm. Kayserl. Majest. die Hoch- und Wohlgebohrne Herren, Herr Maximilian, Graf von Trautmansdorff, und Weinspurg, Freyherr zu Gleichenberg, Neustadt am Cocher, Regau, Burgau, und Toksenbach, Herr zu Zeinitz, Ritter des Göltonen-Blüß, Röm. Kayserl. Majest. Geheimter Rath, Cämmerer und Groß-Hoffmeister, wie auch Herr Johann Maximilian, Graf von Lamberg, 2c. Freyherr in Orteneck und Ottenstein, Herr in Stockeron und Ammerang / Burggraf in Steyer, Röm. Kayserl. Majest. Cämmerer, wie auch Herr Johann a Crane, beyder Rechten Licentiat, und Comes Palatinus, Kayserliche Reichs-Hoff-Räthe: Auf Seiten Ihro Königl. Majest. in Schweden, die Hoch- und Wohlgebohrne Herren, Herr Johann Orenstina Arelsohn, Graf Moriz Australis, Freyherr zu Kymitho und Ny-nääs, Herr in Fyholm, Alshult, Hörningsholm, Süderbö und Liddö, des Königreichs Schweden Senator und Cansley-Rath, und Johann Adler Salvius, Herr in Adlersberg, Harfefeld, Wildenbrück und Füllingen, Königl. Majest. in Schweden geheimter Rath, Reichs-Senator und Hoff-Cansler erschienen seyn: haben sie, nach Anrufung Göttlichen Beystands, die Vollmachts-Brieffe, (welche/ zu End dieses Instrumentes, von Wort zu Wort eingeführt werden) beyderseits ausgewechselt, und in Anwesenheit, Consens, und ordentlicher Einwilligung/ des heil. Röm. Reichs Chur-Fürsten und Ständen, zu Göttlichen Namens Ehre, und Aufnahm der werthen Christenheit, sich unter einander auf nachfolgende Friedens- und Vereinigungs-Puncten vereinbart, und verglichen.

Eine
Christli-
che all-
gemeine
Freund-
schafft.

I. **D**as eine Christliche, allgemeine, immerwährende, wahre und aufrichtige Freundschaft, zwischen der Römischen Kayserlichen Majestät, dem Kaiserthum Oesterreich, und allen dero selben Bunds- und Anverwandten, auch jeden deren Erben und Nachfolger, insonderheit der Königl. Maj. in Hispanien, Chur-Fürsten und Ständen des heiligen Römischen Reichs, eines Theils: Und der Königl. Maj. und Reichs Schweden, auch aller dero Bunds-Angehörigen, und jeden deren Erben und Nachfolger, insonderheit der Königl. Majest. in Frankreich, und respective Chur-Fürsten und Ständen des heiligen Römischen Reichs, anders Theils, aufgerichtet, auch einmüthig und mit Eifer erhalten werden solle, daß jeder Theil des andern Nutzen, Ehre und Frommen befördern, und allerseits das ganze Röm. Reich mit dem Reiche Schweden

den, und in gleichen das Reich Schweden mit dem Heiligen Römischen Reich vertrauliche Nachbarchaft pflegen, und gerühliche sichere Friedens- und Freundschafts-Bezeugungen Herfür blühen mögen.

II. Es solle alles dessen beyderseits, was von Anfang dieser Krieges-Empörung Aufhebung aller Feindschaft. geschehen, gänglich und zu ewigen Zeiten nimmer gedacht werden. Also daß weder deren oder einiger andern Ursach oder Vorwand halben, einem oder andern Theil ichtwas feindliche, widerwärtigs oder verhinderliche, sowohl betreffende die Personen als Stadt, Güter und Versicherung entweder durch sich selbst, oder durch andere, heimlich oder öffentlich, auf was Weiß oder Weg, unterm Schein Rechtsens, oder Gewalts im Heil. Römischen Reiche, oder außershalb irgendsw, (ohnerachtet anderer vorher aufgerichteten entgegen lauffenden Verträgen) zufügen, oder, daß es von jedermands anders geschehe, gestatten, sondern alle und jede, allerseits so wol außser als inner Kriegs, mit Worten, Schrifften und Wercken vorgangene Injurien, Gewaltthaten, Feindseligkeiten, Schäden, Unkosten, außser einiger Personen und der Sachen Respect, tod und ab seyn, dergestalt, daß alles, was ein Theil gegen dem andern suchen möchte, hierunter mit ewiger Vergessenheit begraben seyn solle.

III. Nebenst dieser allgemeinen und durchgehenden Amnestia, als dem Fundament, sollen alle und jede des Heiligen Römischen Reichs Chur-Fürsten, Stände, (die ohnmittelbare des Heil. Röm. Reichs Ritterschafft mit inbegriffen) und deren Lehnteute, Untertanen, Bürger und Inwohner, welchen bey Veranlassung der Böhmischen oder Teutschen Unruhe, oder daher entstandenen Bündnissen, von einem oder andern Theil, einig Nachtheil oder Schaden, es seye auf was Weiß oder Schein es wolle, zugezogen worden, so wohl Land- und Lehngüter, wie auch Nitterlehen und Eigenthümliche, als Ehre, Freyheit, Recht und Gerechtigkeit betreffend, ganz und zumahl in geistlichen und weltlichen Sachen, in denseligen Stand beederseits restituirt und wieder eingesetzt seyn, darinn sie sich vorhin befunden, oder von Rechts wegen befinden mögen, unbehindert deren entzwischen entstandenen und entgegen lauffenden Veränderungen.

Allgemeine Restitution.

Gleichwie aber alle und jede Wiedereinsetzungen, mit Vorbehalt aller ihrer Rechten, zu verstellen sind, sowol das Eigenthum als die Nutz- oder Niessung betreffend, so wieder abzutreten seyn, es seyn geistlich oder weltliche Güter, sie gehören dem Besizer oder dem Entsetzten, oder jemand anderst zu, auch ohne Nachtheil der am Kayserlichen Hofe/Reichs-ohnmittelbaren oder mittelbaren Gerichten, oder Cammer-oder andern schwebenden litis pendentien: also soll diese allgemeine Exception, oder andere absonderliche nachfolgende/ heilsame, allgemeine, oder folgende Special-Clausul, die Restitution keines wegs behindern; sondern sollen alle solche zustehende Rechte, Gerechtigkeit, Handlungen, Exceptionen und Processen, nach erlangter Restitution, vor gehörigen Richter alsdann geführt und erörtert werden. Vielweniger soll dieser Vorbehalt der allgemeinen unbeschränckten Amnestie oder Ausföhnung ichtwas Nachtheil gebäh-

Erläuterung.

ren: oder bis auf die Achteerklärungen, Confiscirungen, und dergleichen Veränderungen gezogen werden: oder denen in diesem Vergleich getroffenen Puncten ichtwas benehmen. Dann was, oder wie viel Rechts in denen bis dahero strittigen geistlichen Gütern, entweder die wieder eingefetzte, oder die wieder eingefetzt werden sollen, zukomme, solches soll darunten unter dem Punct von Vergleichung der geistlichen Gravaminum erkläret werden.

IV. Ob nun zwar aus dieser vorgehenden gemeinen Regel leichtlich zu urtheilen, welche und was gestalt sie theils zu restituiren seyn; So ist jedoch, auf eillicher Anhalten, von wichtigen Sachen, als folgt, für gut angesehen worden, deren in specie Meldung zu thun. Jedoch dergestalt, daß diejenigen, so etwan bisfalls nicht benamset, und ausgelassen würden, darum nicht übergangen, noch für ausgeschlossen zu halten seyen.

Pfälzische
Sache.
Chur
Bayern.

Vor allen aber ist die Pfälzische Sache bey diesem Tag zu Münster und Osnabrück, auch der hierüber so lang gewährter Streit folgender Gestalt erörtert worden.

Und zwar fürs erste, betreffende das Haus Bayern, soll die Churfürstliche Dignität, welche hiebevorn Chur Pfalz geführt, mit allen Regalien, Hochheiten, Würden, Vorstz, Recht und Gerechtigkeiten, so dieser Dignität angehörig, nichts angenommen, wie auch die ganze Ober-Pfalz, samt der Graffschafft Cham, mit allen derselben Zugehörungen, Regalien und Gerechtigkeiten, wie bis dahero, also auch ins künfftig verbleiben bey Herrn Maximiliano, Pfalzgrafen bey Rhein, Herzogen in Bayern, und dessen Erben Wilhelmischer Linie, so lang aus derselben Mann: Stamm jemand vorhanden seyn wird.

Dahingegen wird der Herr Churfürst in Bayern für sich, seine Erben und Nachkommen, sich gänglich verzeihen der 13. Millionen, und allem Anspruch an Ober-Österreich, auch sobald nach publicirtem Frieden, alle dessentwegen erhaltene Instrumenta der Röm. Kayserl. Majest. um solche zu cassiren und aufzuheben, aushändigen.

Chur
Pfalz.

So viel das Haus Pfalz betrifft, so thut die Kayserl. Majestät, samt dem Römischen Reich, gemeiner Beruhigung halber zulassen, daß in Krafft dieses Vergleichs, die Achte Chur: Stelle statt finde, welcher Herr Carolus Ludovicus Pfalzgrafe bey Rhein, dessen Erben und Angewandte der ganzen Rudolphischen Linie, nach der Successions-Ordnung, so in der güldenen Bull begriffen, hinführo genieße; Jedoch soll nichts, außer der Mits-Belehnung, Ihme Herrn Carolo Ludovico, oder dessen Nachfolgern zukommen an deme allem, was mit der Chur-Dignität dem Herrn Churfürsten in Bayern und der ganzen Wilhelmischen Linie zugeeignet worden.

Fürs ander, soll die ganze Unter-Pfalz samt allen geistlichen und weltlichen Gütern, Rechten und Zugehörungen, welche vor der Böhmischen Unruhe die Herren Churfürsten und Pfalzgrafen bey Rhein in Besiz gehabt, samt allen Documenten, Briefen, Registern, und sonsten dazu gehörigen Acten, demselben vollkörnlich eingeräumt, hingegen alles, so diesem entgegen, aus Kayserlicher Autorität cassirt und adgerhan werden.

den. Damit also weder der König in Hispanien, noch jemand anders, so etwas davon hat, dieser Einräumung sich einigerley Weise widersehe.

Indem aber etliche Aemter in der Bergstrassen, von Alters her an Herrn Churfürsten zu Maynz gehörig, im Jahr 1463. für eine gewisse Summa Gelds Chur-Pfalk mit dem Vorbehalt der immer bevorstehenden Wieder-Einlösung, verpfändet worden: So ist verglichen, daß diese Aemter bey dem jetzigen Herrn Churfürsten zu Maynz, und dessen im Erzbisthum Maynz Nachfolgern verbleiben sollen, wann der freywillig angebotene Pfand-Schilling von ihme innerhalb des im bestätigten Frieden bestimmten Termins, mit paar Geld abgelegt, und dem übrigen, so im bemeldten Pfand-Brieffe versehen, gnug gethan werde.

Dem Herrn Churfürsten zu Trier, als Bischoffen zu Speyer, wie auch dem Herrn Bischoffen zu Worms solle frey stehen, diejenige Rechten und Ansprüche, so sie an etliche in der Untern Pfalk gelegene geistliche Güter führen, vor ordentlichen Richter auszuführen: Es wäre dann Sach, daß sich hierüber beyderseits Fürsten gütlich verglichen.

Falls sich aber zutrüge, daß die Wilhelmsche männliche Linie ausstürbe, und Baan sich die Pfälzische überbliebe, alsdann soll nicht allein die Ober-Pfalk, sondern auch die Chur-Dignität, welche die Herzogen in Bayern gehabt, an die noch lebende Pfalk-Grafen, so entzwischen mit belehnet seyn, heimfallen, und die achte Chur-Stelle erlöschten. Also aber soll die Ober-Pfalk, auf diesen begehenden Fall, an die noch lebende Pfalkgrafen gelangen, daß dennoch denen eigenthümlichen Erben des Herrn Churfürsten in Bayern, ihrige Ansprüche und Beneficia, so ihnen von Rechtswegen gebühren, vorbehalten seyn.

Es sollen auch die Erb- und Stamms-Verträge, zwischen dem Hause Pfalk-Heidelberg, und Pfalk-Neuburg, so von vorigen Kaysern, betreffende die Succession in der Chur, bekräftiget, wie auch der ganzen Rudolphischen Linie Besignissen und Rechte, so weit sie dieser Satzunge nicht entgegen, in ihren Kräfften verbleiben.

Zu dem, so einige Gütliche Lehen offen stünden, und solches durch ordentlichen Weg Rechtens beweislich, sollen solche denen Pfälzischen heimfallen.

Über dieses, damit Herr Carl Ludwig, etlicher maffen, wegen Unterhalt seiner Herren Brüder befreyet würde, will die Römische Kayserliche Majestät ordnen, daß den selbstigen jetzgedachten Herren Brüdern 400000. Reichsthaler innerhalb vier Jahren, vom Anfange des künfftigen sechzehnen hundert neun und vierzigsten Jahres anzurechnen, gereicht, und jedes Jahr 100000. Reichsthaler samt den Interessen, fünf von hundert erlegt würden.

Darnach soll das ganze Haus Pfalk, samt allen und jeden, so ihnen in einige Weg Amne zugethan gewesen, oder noch seynd, insonderheit die Diener, welche bey gegenwärtigem Aia. Convent, oder sonstn bedienet gewesen, wie auch alle aus der Pfalk exulirende in der allgemeinen, oben beschriebenen Amnestia und Tractation, gleich andern, bevorab und sonderlich, in Puncto Gravaminum, vollkömlich begriffen seyn.

Obligatio

Da hingegen soll Herr Carl Ludwig, samt seinen Herren Brüdern, der Röm. Kayserl. Majestät, gleich andern Chur- und Fürsten des Röm. Reichs, gehorsam und getreu seyn, und immittelst für sich und seine Erben, so wol selbst / als seine Herren Brüder, so lang von der Wilhelmischen Linie, rechtmässige Manns-Erben übrig seyn werden / auf die Ober-Pfalz verzeihen.

Als aber von dessen Frau Mutter, Wittiben, auch Fräulein Schwestern Unterhalt und Heyrathsgift Verordnung, Meldung geschehen, ist von der Römischen Kayserlichen Majestät, aus sonderbarer gegen dem Haus Pfalz tragender Affection, versprochen, daß gedachter Frauen Wittiben, für Unterhalt eines vor alles 20000. Reichsthaler, denen Fräulein Schwestern aber Herrn Carl Ludwigs, einer jeden, da sie zur Ehe schreiten, im Namen und von wegen Röm. Kayserl. Maj. 10000. Rthlr. vergnügt werden sollen. Im übrigen soll Herr Carl Ludwig ihnen Satisfaction erstatten.

Die Herren Grafen zu Leiningen und Darburg, soll mehrermeldter Herr Carl Ludwig und dessen Nachfolger, in der Untern Pfalz, keinerley Weise beunruhigen, sondern bey dero von etlich 100. Jahren hergebrachten, und von Röm. Käysern bestätigtem Recht, geruhig und friedlich verbleiben lassen.

Freye Reichs-Ritterschafft

Die Freye Reichs-Ritterschafft in Francken, Schwaben, und am Rheinstrom, mit ihren Zugehörungen und unmittelbarem Stande, soll er nicht beleidigen.

Es sollen auch die Lehenschafften, so die Röm. Kayserl. Maj. dem Baron Gerhard von Waldenburg, genant Schenckherren / Nicolaus Georg Reigersperger, Mäynkischem Cansler, und Heinrich Brömser, Baron von Müdsheim, wie auch so der Herr Churfürst in Böhern, dem Baron Johann Adolph Wolffen, genant Metternich, übergeben, denen selben verbleiben. Hingegen sollen jetztgedachte Lehensleute Herr Carl Ludwig als eigentlichem Lehens Herrn und dessen Nachfolgern, das Juramentum fidelitatis erstatten, und bey ihme die Erneuerung der Lehens suchen.

Augsburgische Confessions-Verwandte in der Chur-Pfalz.

Der Augspurgischen Confession Verwandte, welche Kirchen eingehabt, und unter selbigen Bürger und Inwohner zu Oppenheim, sollen in den Stand gesetzt werden, als sie im Jahr 1624. gewesen. Den übrigen Augspurgischen Confessions-Verwandten, so dieses suchen würden, soll hiemit zugelassen seyn, so wol öffentlich in Kirchen, zu gewisser Stund, als privatim inwendig eigenen, oder andern darzu bestimmten Häusern entweder durch ihrige, oder benachbarte Prediger ihriges Exercitium zu üben.

Herr Ludwig Philipps, Pfalzgrafe bey Rhein, soll alle seine Landschafften, Dignität und Gerechtigkeiten, so wol in geistlichen als weltlichen Sachen, so ihme von seinen Vorfahren, entweder aus der Succession oder Theilung, für dieser Kriegs-Empörung, zugestanden, wieder bekommen.

Herr Friedrich, Pfalzgrafe bey Rhein / soll den vierdten Theil des Wilzbacher Zolls, und das Kloster Hornbach, samt Zugehör, auch alles, was sein Herr Vater hievor daselbsten possedirt, wieder erlangen, und respectivē behalten.

Herr Leopold Ludwig, Pfalzgrafe bey Rhein, soll in der Graffschafft Welsentz, an der

der Mosel, so wol geistlichen als weltlichen, entgegen und wider alles dasjenige, so bis hero verübet, in denjenigen Stand, darinn sein Herr Vater Anno 1624. gewesen, restituirt werden.

Die Strittigkeit, so sich enthält zwischen den Herren Bischöffen respective ^{Strittig-} Bamberg und Würzburg, und den Herren Marggrafen von Brandenburg, zu Culmbach, ^{seit zw-} und Onolzbach, betreffende die Burg, Stadt, Amt und Kloster Kitzingen in Francken- ^{sch Bam-} berg, am Mayn, soll entweder vermittelt gültlichen Vertrags, oder rechtlichen summaris ^{Würzburg} schen Proceß, innerhalb zweyer Jahrs Fristen ausgeführt werden, bey Straffe der ^{und Bran-} Præension Verlusts, so dem aufziehenden Theil aufzulegen. Inmittelst aber soll dem ^{denburg-} Herrn Marggrafen die Vestung Wilzburg, in dem Stand, darinn sie zur Zeit der Ubergab gewesen, nach Veranlassung dessen Vergleiches, und Zufage gesetzt werden.

Das Haus Württemberg soll verbleiben geruhiglich, bey erlangter Possession der Württem-
Herrschaften Weinsberg, Neustadt, und Neckmühle. Soll auch ferners in alle ^{Rekuiti-} und bergische on.
jede weltliche und geistliche Güter und Gerechtigkeiten, welche dasselbe ein und an-
dern Orts vor diesem Kriegswesen in Besitz gehabt, und in specie bey den Herrschaff-
ten Blaubeuren, Achalm, und Stauffen, samt Zugehörungen, und unterm Prætext,
darzu gehörigen eingenommene Güter, insonderheit bey der Stadt und Gebiet Göp-
pingen, und Flecken Pfullmeren/ der Universität Tübingen Christlößlich vermachten
Einkünften restituirt werden. Es soll auch hinwiederum einnehmen, die Herrschaff-
ten Heidenheim und Oberkirch, die Städte, Balingen, Tülingen, Ebingen und Ro-
senfeld, wie auch das Schloß und Dorff Neidlingen, mit seiner Zugehörung, ingleichem
Hohentwiel, Hohenasperg, Hohenaaurach, Hohen-Tübingen, Albeck, Hornberg, Schil-
tach, mit der Stadt Schorndorff. Man soll es auch restituiren in die Collegiat-
Stifter Stutgard, Tübingen, Hernberg, Göppingen, Bachnang, wie auch die Abtey-
en, Probsteyen und Klöster, Bebenhausen, Maulbrunn, Anhausen, Lorch, Adelberg,
Dendenorff, Hirschau, Blaubeurn, Herprechtlingen, Murrhard, Albersbach, Königs-
brunn, Herrenalb, S. Georg, Reichenbach, Pfullingen und Lichtenstern, oder Mariz-
en-Cron/ und dergleichen, samt allen entwandten Documenten, jedoch mit Vorbehalt,
allen und jeden des Hauses Oesterreich, und Württemberg, an obgedachten Herrschafften/
Blaubeuren, Achalm und Stauffen, geführten Rechten, Handlungen, Exceptionen
und Beneficien.

Die Herren Württembergische Fürsten der Mompelgarder Linie, sollen wieder ein-
gesetzt werden in alle ihrige im Eltsch, oder sonst gelegene Landschafften, und bena-
mentlich in die zwey Burgundische Lehen-Güter, Lerval und Passavant, und sollen bey-
derseits in den Stand gelangen, Gerechtigkeiten/Vorzug, und insonderheit unmittel-
bare Bewandniß, betreffende, das Römische Reich, in welchem sie für dem Eingang
der gegenwärtigen Kriegen sich befunden, auch deren sie, gleich andern des Heil. Römis-
chen Reichs Fürsten und Ständen, genossen.

Wegen der Badischen Sache ist es folgender Gestalt verglichen:

Nam:

Wie es in
der Ober-
und Unter-
Marggrafs-
schafft Ba-
den gehal-
ten wer-
den solle.

Nemlich, Herr Friederich, Marggraf zu Baden, und Hochberg, dessen Söhne und Erben, samt allen denen, so ihnen einigerley Weise bedienet gewesen, oder annoch bedienet sind, sie seyen was Namens oder Stands sie wollen, sollen sich erfreuen und genießen, der am 2. und 3. Articul obbeschriebenen Amnestia, mit allen denen Clausuln und Gutthaten. Sollen auch, Krafft deroselben, vollkömmlich restituiert werden, so wol in geistlichen als weltlichen Sachen, in dem Stande, darinn für der entstandenen Böhmisschen Unruhe, Herr Georg Friederich Marggraf zu Baden und Hochberg, betreffend die Unter-Marggraffschafft Baden, so sonst unter dem Namen Baden-Durlach verstanden wird, wie auch belangend die Marggraffschafft Hochberg, in gleichem die Landschaften Rötteln, Badenweiler und Saufenberg, sich befunden: ohne erachtet deren bis dahero entgegen lauffenden, jedoch cassirt und aufgehobenen Veränderungen, samt und sonders. Hierneben sollen Herrn Marggraf Friederichen, ausser Schulden-Last, so immittelst zu den Zeiten Herrn Marggraf Wilhelms gemacht, die Lemter Stein und Reuchingen, samt allen dazu, Herrn Wilhelm Marggrafen zu Baden übergebenen gehörigen Gerechtigkeiten, schriftlichen Urkunden, und andern Zugehörungen, eingeräumt: Wegen aber der Einkünften, Pensionen und Unkosten, Vermög des zu Erlingen, im Jahr sechzehnhundert neun und zwanzig, getroffenen Vergleichs, verfahren werden. Es soll auch die jährliche Pension, so aus der Unter-Marggraffschafft pfeget abgestattet zu werden, Krafft dieses, gänzlich abgethan, cassirt und nichtig seyn. Dergestalt, daß dessentwegen niemands, so wol wegen des verfloßsenen, als künfftig in, begreht oder gefodert werden möge. Es soll auch künfftig zwischen beyden Badischen Linien, mit der Präcedenz und Vorsitz, bey des Schwäbischen Kreises, auch an ernen so wol allgemein als particular des Heil. Röm. Reichs Conventen und Tagfakungen, abgewechselt werden. Jedoch, daß dieser Vorsitz Herrn Marggraf Friederichen Zeit Lebens verbleibe.

Gerolstedt.

Wegen der Herrschafft Hohen-Gerolstedt ist es verglichen, daß im Fall die Frau Markgräfin zu Baden ihre Rechte, belangend besagte Herrschafft, mit beglaubten Urkunden genugsam beweisen würde, die Einräumung, nach hierüber ergangenem Urtheil, ergehen soll, samt aller Zugehör und Gerechtigkeit, nach Ausweisung der Urkunden. Diese Sache aber soll nach publicirten Frieden, innerhalb zweyen Jahren ausgeführt werden. Welcher Gestalt dann nicht sollen statt finden / oder gelten einige Handlungen, Vergleiche, allgemeine oder absonderliche Clausuln, so in gegenwärtigem Friedens-Instrument begriffen: und von einer oder andern Parthey jemals wider diesen absonderlichen Vergleich angezogen werden möchten. Masen solche ausdrücklich, jetzt und künfftig Krafft dieses, ungültig erkannt sind.

Herzog
von Eroy

Der Herr Herzog von Eroy, soll der allgemeinen Amnestia wirklich genießen. Ihme auch weder an Ehr, Privilegien, Würdigkeit, Güter, oder sonst nachtheilig fallen, weil er sich unter Protection der Cron Frankreich gegeben. Er soll auch geruhiglich besitzen den Theil der Herrschafft Winzingen, welche seine Vorfahren inne gehabt

ha:

haben: Gleich wie jeso seine Frau Mutter solche, wegen ihrer Morgen-Gabe, besizet; benebenst des Heil. Röm. Reichs Gesetzen, betreffend besagte Herrschafft Winzingen, in vorigem Stand, als sie vor dieser Kriegs-Unruhe gewesen, verbleibend.

Anlangende die Strittigkeiten zwischen Nassau-Siegen, contra Nassau-Sie-
gen, weiler die Sache, vermög Käyserl. Commission im Jahr 1643. zur gültlichen
Vergleichung verwiesen worden, soll solche Commission aufs neue fürgenommen, und
entweder durch gültlichen Vergleich, oder Rechtspruch, fürm ordentlichen Richter ent-
scheiden werden: Benebenst aber Herr Graf Johann Moritz von Nassau, samt seinen
Gebrüdern, ohne einige Betrübung, in dero, nach Anweisung eines jeden Antheil,
eingenommenen Possession, verbleiben.

Den Herren Grafen zu Nassau-Sarbrücken sollen eingeräumet werden alle ihre Nassau-
Graf- und Herrschafften, Gebiethe, geistliche und weltliche Lehen, und eigenthümliche Sarbrü-
Güter, benamentlich die ganze Graffschafften, Sarbrück und Sarwerth, samt allem
Anspruch: Ingleichen die Besetzung Homburg, mit Geschütz und Mobilien, so daselbst
befindlich. Inmittelst sollen beyderseits respective in ihrer Würdigkeit verbleiben,
so wol was im Jahr 1629. am 7. Julii, durch Urtheil in Revisions-Gerichten, zur-
kannt, als sonst wegen zugefügten Schaden, zustehenden Recht und Gerechtigkeiten,
Handlungen, Exceptionen und Rechtlichen Gutthaten verhanden; Welche nach des
Heil. Röm. Reichs Gesetzen zu schlichten sind. Es wäre dann Sache, daß die Par-
theyen sich lieber wolten gültlich vergleichen. Hierbey soll auch den Herren Grafen von
Leiningen-Darburg ihr Recht und Gerechtigkait, so sie an besagter Graffschafft Sar-
werthen gehaben mögen, offen stehen, und verbleiben.

Die Herren Grafen zu Hanau werden eingesezt in die Aemter, Bobenhäusen, Hanau-
Bischoffsheim am Steg, und Willstatt.

Herr Johann Albrechten Grafen zu Solms werde eingeräumet der vierde Theil Solms.
der Stadt Buzbach, samt vier angränzenden Dorffschafften.

Ingleichen werde das Haus Solms, Hohensolms eingesezt in alle Güter und
Gerechtigkait, so ihm im Jahr 1637. entzogen worden: Ohnerachtet des Vertrags,
so dessentwegen mit Herrn Georgen Landgrafen zu Hessen, nachgehends getroffen.

Die Herren Grafen zu Iffenburg sollen fähig seyn der allgemeinen Amnestia, ver-
mögd beschriebenes 2. und 3. Articuls: Inmittelst Herrn Georgen Landgrafen zu Hes-
sen, oder einem andern, an seinem Recht gegen selbige, oder auch die Grafen zu Ho-
hen-Solms, nicht benommen.

Die Herren Rheingrafen werden restituir in ihre Aemter Thronack / und Wil-
denburg, als auch die Herrschafft Mörchingen, samt Zugehörungen, und sonst alle
andere, von Nachbarn im Brauch gehabte Gerechtigkeiten.

Die Frau Wittib, Herrn Ernstens, Grafen zu Sayn, soll wieder eingesezt wer-
den in diejenige Possession des Schlosses, Städtleins, und Amt Hachenburg, samt
Zugehör, als auch des Fleckens Wendorff, darinn sie für diesem, ehe sie entsezt wor-
den, gestanden: Jedoch jedermänniglich sein Recht vorbehalten.

Falckenstein. Das Schloß und Graffschafft Falckenstein, werde demjenigen eingeräumt, dem es von Rechts wegen gebührt.

So viel auch Rechts den Herrn Grafen von Nassburg, genant Löwenhaupt an das Amt Brezenheim/ Chur-Cöllnishes Lehen, auch die Herrschafft Neipolzkirchen auf dem Hundsrück, gebührt, soll ihme mit aller Gerechtigkeit und Zugehör verbleiben.

Waldeck. Das Haus Waldeck soll auch wiederkommen zum Besitze aller rechtlichen Ansprüchen in der Herrschafft Didinghausen/ und den Dorffschafften Niederau, Lichtenscheid, Defeld und Niederschlaidern; Wie sie solcher im Jahr 1624. genossen.

Dettingen. Herr Joachim Ernst, Graf zu Dettingen, werde restituirt in alle geistliche und weltliche, von seinem Vater Herrn Ludwig Eberharden/ vor diesen Kriegs-Empörungen im Besitz gehabte Güter.

Ingleichen das Haus Hohenlohe werde restituirt in alles/ so ihm entzogen/ bevorab die Herrschafften Weickersheim/ als auch das Kloster Scheffersheim/ ohne einige Ausrede/ bevorab Exceptione retentionis.

Löwenstein-Wertheim. Herr Friederich Ludwig/ Grafe zu Löwenstein und Wertheim/ solle wieder eingesetzt werden/ in alle seine Graff- und Herrschafften/ welche seiter wählenden Kriegs sequestrirt/ confiscirt/ oder andern cedirt/ und übergeben worden/ so wol in geistlichen als weltlichen Sachen.

Herr Ferdinand Carl Graf zu Löwenstein und Wertheim/ solle alles dasjenige wieder erlangen/ was seinem Vater Graf Georg Ludwigen und Graf Johann Casimir sequestrirt/ confiscirt/ oder andern zugeeignet worden/ es seye welt- oder geistlich/ jedoch mit Vorbehalt deren Güter und Gerechtigkeiten/ welche Maria Christiana/ besagtes Herrn Georg Ludwigen von Löwenstein Tochter/ wegen Väter- und Mütterlichen Erbs/ zuständig/ in welche sie vollkömmlich soll wieder eingesetzt werden. Ebenmäßig soll auch die Frau Wittib/ Herr Joh. Casimirs von Löwenstein/ in ihre so wol Heyraths- als verhypothecirte Güter restituirt werden: mit Vorbehalt dessen Rechts/ so Herrn Grafen Friederich Ludwigen gebührt/ welches zu gültlichem Vertrag oder ordentlichen Rechts-Proceß verwiesen wird.

Erbach. Das Haus Erbach/ insonderheit Herrn Grafen Georg Albrechten Erben/ werden restituirt in das Schloß Breuberg/ und alle dessen mit Herrn Grafen von Löwenstein gemeln habende Rechte/ so wol was die Besatzung/ als dessen Aufsicht/ auch sonst andere Kaysersliche Rechte betrifft.

Brandenstein. Die Frau Wittib und Erben des Herrn Grafen von Brandenstein/ sollen wieder eingesetzt werden in alle ihre aus Veranlassung des Kriegs entzogene Güter und Rechte.

Revenhüller. Der Baron Herr Paul Revenhüller samt seines Bruders Kindern/ Cansler Löfflers Erben/ Marys Conraden von Rhelingen Kinder und Erben/ ingleichen Hieronymus von Rhelingen samt seiner Hausfrauen/ wie auch Mary Anthoni von Rhelingen/ sollen insgesamt in alle durch Confiscation entzogene Güter/ völlig restituirt seyn.

Alle

Alle die Contracta, permutationes, transactiones, obligationes, und Schuld-^{Express}
BeweisObligati-
terthanen ausgepreßt worden / massen insonderheit klagen die Städte / Speyer/^{ones un-}
Weissenburg am Rhein/ Landau/ Neullingen/ Heylbrunn und andere / als auch er-^{binbig.}
kauffte und cedirte Handlungen / sollen gänzlich todt und nichtig seyn/ dergestalt/ daß
dessentwegen keine Handlung oder Proceß gestattet werde. Da aber die Debitores
die Urkunden ihrer Schuld und Creditorn abgezwungen hätten/ solche allesamt sollen
restituirt werden/mit Vorbehalt der dessentwegen vorhandenen Rechts-Processen.

Schulden / so entweder von Kauff/ Verkauf/ jährlicher Renten / oder sonst
ihren Namen haben / falls sie von einem oder andern kriegenden Theil/aus Haß gegen
die Creditores / gewaltig erpreßt / und gegen die Debitores, daß Gewalt geübet / oder
würcliche Bezahlung fürgangen / anzeigen / und sich zum BeweisDie Pro-
sollen dennoch keine Erkenntniß der Executions-Processen fähig seyn. Es wären dann
diese Exceptiones nach vorhergehender Erörterung der Sachen entschieden.^{cess in}
^{zwey Jahr-}
^{zu enden.}

Die Processen/so derentwegen angefangen / sollen nach Publication des Frie-
dens/ unter zwey Jahren geendigt werden: bey Straffe des ewigen Stillschweigens/
welche den widerspenstigen Debitoribus aufzulegen.

Diejenige Processen aber / so seithero dergestalt gegen sie erlaubt / samt den
Verträgen und Verheissungen/so wegen der Creditorn künsttlicher Restitution fürgan-
gen / sollen aufgehoben und Krafftlos seyn: mit Vorbehalt jedoch deren Geldsum-
men/welche Zeit lauffenden Kriegs für andere / um abzuwenden grössere Gefahr und
Schaden, gutwillig/ und wolmeinend sind verschossen.

Die Urtheil / welche Zeit währendes Kriegs in pur weltlichen Sachen gespro-^{urtheil.}
chen / falls kein Error oder klärlcher Mangel am Tage / oder so bald zu erweisen/
sollen nicht gänzlich aufgehoben / sonst aber wegen würclicher Execution in der
geurtheilten Sache suspendirt seyn, biß die gerichtliche Handlungen (da ein oder an-
der Theil / innerhalb einer halben Jahrfrist/ nach getroffenem Frieden die Revisi-
on suchen wird) für ordentlichem Richter auf gewöhnliche Weise/ oder extra ordinem
auf Weise/ so im Heil. Röm. Reiche üblich / revidirt/ und gleichlich erwogen wer-
den. Und dergestalt sollen obbemelde Urtheil entweder bestätigt oder verbessert/
oder da Nullitäten mit unterlassen/gänzlich aufgeschoben werden.

Da auch einige hohe oder Privat-Lehen vom Jahr 1618. nicht erneuert wor-^{Lehen.}
den/nach auch derentwegen Dienstleistungen geschehen / soll dasselbe niemand nach-
theilig fallen/sondern soll die Zeit der erfordernten Investitur, vom Tage an des be-
schlossenen Friedens seinen Anfang gewinnen.

Endlich sollen alle und jede Kriegs-Officirer/ Soldaten / und sonst Räte/^{Restitutio}
Diener, geist- und weltliche/ wessen Namens oder Standes sie auch seyn möchten/^{generalis.}
welche einem oder andern Theil/oder derselben Bunds-Genossen / oder sonst Ange-
hörigen/ in Kriegs-oder Civil-Sachen gedienet/vom Höchsten biß zum Niedrigsten/
vom Niedrigsten biß zum Höchsten/ ohn einigen Unterscheid und Ausnahm/ samt

Weibern / Kindern / Erben / Nachfolgern / Dienern / betreffende so wol deren Person als Güter / in denjenigen Stand / an Leben / Ehr / Gewissen / Freyheit / Recht und Gerechtigkeit / in welchem sie sich vor diesen Kriegsläufften befunden / oder von Rechts wegen befinden mögen beyderseits restituirt seyn. Soll auch weder deren Person oder Gütern / einiges Nachtheil zugezogen / noch einige Action oder Klage an gestellt / vielwenigers einige Straffe oder Schade / unter was Scheln solches auch seyn möchte / zuerkannt werden. Und dieses alles / so weit es der Röm. Kayf. Maj. und des Hauses Oesterreichs Unterthanen und Vasallen nicht betrifft, soll seine völli ge Kraft und Würckung haben.

Excentro. Die aber der Röm. Käiserl. Majest. und Hauses Oesterreich Unterthanen und Erb. Vasallen sind / sollen der Amnestia, so wol an Person / als Leben / Dignität und Ehre genießen / mögen auch in ihr voriges Vaterland / wieder einkommen: Jedoch daß sie sich derselben Königreichen und Provinzien Befesen gemäß erzeigen.

**Limita-
tio.** So viel aber derselben Güter betrifft, so dieselben, ehe und bevor sie auf Seiten der Cron Schweden oder Franckreich getreten, durch Confiscation oder andere Wege verlohren, haben zwar die Herren Schwedische Gesandten lang und viel sich dahin bemühet, daß ihnen solche möchten wieder eingeräumt werden. Jedoch indem die Röm. Kayserl. Maj. in dieser Sachen von andern sich nicht haben wollen Ziel und Maß für schreiben lassen, und ein mehrers nicht erhalten werden können, des Heil. Reichs Stände auch nicht rathsam ermessien, daß auf der Kayserlichen beharrlichen Widersehung um deswillen der Krieg länger zu continuiren sey, so sollen solche (Güter) als verlohren geschätzt, und den jezigen Besitzern verbleiben.

Diejenige Güter hingegen, welche ihnen nachgehends, eben dessent willen, daß sie für Schweden oder Franckreich, gegen Kayserliche Majest. und das Haus Oesterreich die Waffen geführt, entzogen worden, sollen denselben, wie sie jezo zu befinden, jedoch ausser Erstattung Kosten und genossenen Einkünfften, oder zugefügten Schadens, ausgeantwortet werden.

Sonsten im Königreiche Böhmen, und allen andern Kayserlichen Erblandern, soll der Augspurgischen Confession Verwandten Unterthanen, oder Creditorn und deren Erben, für ihre Privat-Forderungen, so sie der einige hätten, und derentwegen rechtliche Klagen anstellen oder verfolgen thäten, Recht und Gerechtigkeit, so wohl, als deren Catholischen, ohne Respect administrirt werden.

**Was nicht
wieder zu
ersehen.** Von der gedachten allgemeinen Restitution und Wiedergiffte aber werden ausgenommen diejenige, so sich nicht wieder erstatten lassen, als Mobilien und sonstigen bewegliche Dinge, genossene Renten und Abnutzungen, so durch kriegende Theil Macht und Gewalt entkommen / wie auch die niedgerissene, und um gemeiner Sicherheit willen in andere Gebraüche versetzte öffentliche und privat, geistliche und weltliche Gebäude, wie nicht weniger gemeine und privata, feindlich confiscirte, ordentlich verkauft, und von selbst verschenckte Deposita.

Gälchi. Sintemaln aber auch die Gälchische Successions-Sache, da man nicht vorbauen sollte,

solte, im Heil. Röm. Reich schwere Mißbelligkeiten verursachen dürfte: Hierum ist schon Suv-
 verglichen, daß selbige, nach getroffenem Frieden, durch ordentlichen Rechts-Process^{cessionis}
 für der Röm. Kayserl. Majest. oder gültliche Vergleichung, oder sonst ordentliche Sach-
 Wege, ungesäumt geschlichtet werde.

V. Nachdem aber zu gegenwärtigem Kriege, mehrentheils die Gravamina, ^{Der Krieg}
 welche sich zwischen beyderley Religion Churfürsten, und Ständen des Heil. R. Reichs ^{mehrent-}
 enthalten, Ursach und Anlaß gegeben: So ist derentwegen, als folgt, verglichen, und ^{theils aus}
 transigirt worden. ^{widerwärtiger}

1. Der Vertrag, so im Jahr 1552. zu Passau gemacht, und darauf im Jahr ^{gion ent-}
 1555. gefolgte Religions-Frieden, gestalt solche im Jahr 1566. zu Augspurg, und ^{standen.}
 nachgehends auf unterschiedlichen allgemeinen Reichs-Tägen bestätigt worden, sollen ^{Bestätig-}
 in allen ihren mit der Röm. Kayf. Maj. Churfürsten und Ständen, beyderseits Reli- ^{gung des}
 gion einhellig verwilligt-gemacht-und geschlossenen Articuli, beständig verbleiben, ^{Passauis-}
 auch aufrichtig und unverändert gehalten werden. Was aber über etlichen, darinn ^{sehen Ver-}
 enthaltenen streitigen Puncten, bey diesem Vergleiche mit allgemeiner der Partheyen ^{trags und}
 Beliebung geschlichtet, solches soll hinführo als eine immergeltende des besagten Frie- ^{Religions-}
 dens Erläuterunge, so wol gerichtlich, als sonst gelten, und observirt werden, biß daß ^{Frieden.}
 man, durch Gottes Gnade, sich in der Religion vergleiche: Dnerachtet eines oder
 andern, inner- oder außerhalb Reichs, geistlichen oder weltlichen, zu was Zeit es ges-
 schehen möge, eingestreuter Contradiction, oder Protestation, welche alle, Krafft die-
 ses, ungültig und nichtig erkannt werden. In allem andern aber, zwischen beyder Re-
 ligion Churfürsten und Ständen, allen und jeden, soll eine richtige/ durchgehende, re-
 ciprocirende Gleichheit, so viel die Form der Republic, die Gesetze des H. Röm. Reichs
 und gegenwärtigen Convent betrifft, also und dergestalt gehalten werden, daß, was ei-
 nem Theil recht und billig ist, dem andern ebenmäßig recht seye: und hinführo alle Ge-
 walthathaten, wie sonst, also auch disfalls zwischen beyden Theilen, zu allen Zeiten ver-
 boten bleiben.

2. Die Zeit, von welcher anzurechnen die Restitution, oder Wiedereinnahme ^{Von wel-}
 in Geistlichen, geschehen soll, und welche ob deren Veranlassung, in weltlichen Sachen ^{cher Zeit}
 verändert worden, soll seyn der 1. Januar. 1624. Soll derhalben Restitution gesche- ^{an die}
 hen allen Churfürsten und Ständen beyder Religion / die freye Reichs-Ritterschafft, ^{Restituti-}
 als auch Gemeinden und Immediat-Dorffschaffen, pur und völlig mit eingeschlossen: ^{on gesche-}
 nebenst Aufheb- und Casirung aller in solchen Sachen ergangenen publicirten und ge- ^{hen solte.}
 fälltten Urtheilen, Decreten, Verträgen, Bedingungen, und Execution: dergestalt,
 daß die Reduction, oder das Absehen, nach besagtem Tag, obbemeldtes Jahrs gerich-
 tet werde.

Die Stadt Augspurg, Dünckelspiel, Biberach und Ravenspurg, sollen behalten
 ihre Güter, Gerechtigkeiten und Übung der Religion, so am besagten Jahr und Tage,
 im Schwang gangen. Aber wegen der Rathsstellen, und öffentlichen Aemtern, seye
 unter beyderley Religions-Verwandten, Gleichheit und ebenmäßige Zahl.

**Augsburger
in specie
Betreffend.**

Insonderheit aber belangend die Stadt Augspurg, seyen des geheimten Rathes sieben Personen, welche zu erwählen aus denen Patriciis. Aus diesen werden genommen zween gemeiner Stadt Präsidenten, genant Stadt-Pfleger, deren einer der Catholischen Religion, der ander der Augspurgischen Confession zugethan. Von denen fünf übrigen sollen drey Catholischer, zween Augspurgischer Confession seyn; die übrige Rathes-Personen des kleinern Rathes, als auch Syndici, und Beysitzer des Stadt-Gerichts, auch alle andere Officianten, sollen von beyden Religionen, an der Zahl gleich seyn. Der Rent- oder Seckel-Meister seyen drey; unter welchen zwey, einer, der dritte aber einer andern Religion zugethan seye, dergestalt, daß im ersten Jahr zwey seyen Catholischer, einer aber der Augspurgischen Confession, im andern, zwey der Augspurgischen Confession, und der dritte Catholischer Religion: Und solle also hinfüro alle Jahr abgewechselt werden.

**Dessen
Zeughaus.**

Der Zeughaus-Auffseher sind ebenmäßig drey, und jährliches gleiche Abwechsellungen. Und dieser Gebrauch soll auch bey den Steuer-Proviant-Bau- und andern Aemtern, so von dreyen verwaltet werden, üblich seyn: Dergestalt, falls in einem Jahr zwey Aemter, (als das Rentmeister-Proviant- oder Bau-Amt) bey zwey Catholischen, und einem Augspurgischer Confessions Verwandten seyn, eben selbigen Jahres zwey andere Aemter, (als Auffseher des Zeughauses, und der Steuer) zweyen aus der Augspurgischen Confession, und einem Catholischen, aufgetragen werden sollen: Künftigen Jahres aber bey diesen Aemtern an statt zweyer Catholischen, zween der Augspurgischen Confession zugethan, und eines Catholischen, ein Augspurgischer Confessions-Verwandter erwöhlet werden.

Aemter.

Die Aemter, so einem allein pflegen vertraut zu werden, sollen nach Erforderung der Sache, entweder ein oder mehr Jahr, unter den Catholischen und Augspurgischer Confessions Bürgern, umgewechselt werden: Ebenermassen, wie von den Aemtern, so drey Personen vertrauet werden, jezo Meldung geschehen. Jeder Kirchen und Schulen aber soll sein eigene Aufsicht gelassen werden. Diejenige Catholische aber, welche jezo bey gegenwärtiger Friedens-Handlung im Rath und Aemtern, über die obverglichene Zahl seynd, sollen zwar bey aller vorigen Dignität und Vortheil, so lang sie leben, oder ihre Stelle nicht auffkünden, verbleiben, allein nicht zu Rath gehen, oder da sie zu Zeiten bey Rath erscheinen wollen, deren Stimme nichts gelten.

Kein Theil aber soll sich seiner Religions-Angehörigen Gewalt, um den andern Theil zu unterdrücken, mißbrauchen, oder eine grössere Zahl gerads oder ungerads Weges, zu der Stadt Pfleger, Rathsmannen und anderer öffentlichen Aemter / Dignität, zu erheben suchen: Da es auch, wann und wie offtes versucht würde, soll solches nichtig seyn.

Derohalben nicht allein diese Verordnung alle Jahr, wann von neuen Rathsmannen und anderer Bedienten, in der abgelebten Pfalz: Ersetzung gehandelt wird, öffentlich soll verlesen werden; sondern auch der Stadt-Pfleger, des innern und übrigen Rathes, Amtleuten, Syndicorum, Richter und anderer Catholischen Bedienten,
Wahl,

Wahl, beydes jetzt, beydes künfftig, stehe bey den Catholischen der Augspurgischen Confessions-Verwandten aber bey ihnen selbst. Also, daß nach Absterben eines Catholischen, ein anderer Catholischer, gleichfalls nach Abgang eines Augspurgischen Confession-Zugethanen, in gleichmäßiger Folge. Die grössere Zahl der Stimmen, in Sachen die Religion directe oder indirecte betreffend, soll keines wegs gültig seyn; noch der Augspurgischen Confession-Zugethanen Bürgern dessen Orts, mehr, als den Augspurgischen Confessions-Verwandten, Chur-Fürsten und Ständen des Heil. Röm. Reichs nachtheilig seyn. Dafern nun die Catholischen mit der mehrern Zahl der Stimmen, in diesen oder andern Dingen, zum Nachtheil der Augspurgischen Confessions-Verwandten, sich mißbrauchten, soll ihnen hiermit vorbehalten seyn, Krafft dieses Vertrags, um auf die Abwechselung eines fünfften geheimten Rathmanns, oder andern billigen Mittel zu appelliren.

Im übrigen verbleibt der Religions-Frieden/ und die Verordnung Kayfers Caroli des Bierdten / wegen Wahl des Magistrats, wie auch die Verträge von Jahren 1584. und 1591. (wofern sie dieser Ordnung directe oder indirecte, nicht zuwider lauffen) in ihren Kräfften allerdings unverletzt.

Und demnach zu Dünckelspiel / Biberach und Ravenspurg / zwey Bürgermeister/ einer der Catholischen, der ander der Augspurgischen Confession seyn. So solle ebenmäßige Gleichheit mit den Rathsmännern/ Bürgerlichen Richtern/ Schatzmeistern / wie auch allen andern öffentlichen Aemtern/ Dignitäten und Verwaltungen / gehalten werden. Belangend den Gerichts-Schultheissen/ Syndicat, und des Raths und Gerichts-Secretarien/ wie auch andere dergleichen Aemter/ welche einer Person allein aufgetragen werden/ solle immerdar die Veränderung Wechselsweis gehalten werden. Also/ daß auf Abgang eines Catholischen/ alleweil ein Augspurgischer Confessions-Verwandter, und hingegen auf Abgang eines Augspurgischen Confession-Zugethanen, ein Catholischer im Amt folge. Was die Manier der Wahl und mehrere Stimmen; als auch die Aufsichtige Kirchen und Schulen / wie nicht wenigens die jährliche Ablegung dieser Verordnung betrifft/ soll es ebener Massfen / als mit Augspurg gehalten werden.

Die Stadt Thonauwerth betreffend/ dafern in nächst künfftigem/ allgemeinen Reichs-Tage, selbige in vorige Freyheiten wieder zu setzen / von des Heil. Röm. Reichs Ständen solte gut befunden werden, soll sie gleiches Rechts / im Geistlichen und Weltlichen / sich bedienen / welches ander des Heil. Röm. Reichs Stände Krafft gegenwärtiges Vertrags/ geniesen / jedoch ohne Nachtheil deren Rechten/ welche bey dieser Stadt interessiret seyn.

Der Termin des Jahrs An. 1624. soll denen kein Nachtheil gebähren / welche In Krafft der Amnestiæ oder sonsten restituirt werden sollen.

3. Anlangend die unmittelbare geistliche Güter/ sie seyen gleich Erzbischthum/ Bischthum/ Prälaturen/ Abteyen / Baleyen / Probsteyen, Commenthureyen / oder besreyte weltliche Stiftungen / und sonsten/ sollen samt den Einkünfften/ Pensionen geistliche und Güter.

und andern / was Namen sie auch haben mögen, in Städten oder auf dem Land / welche die Catholische / oder Augspurgischer Confessions-Verwandte Ständ / und 2. Jan. An. 1624. in Possels gehabt / alle und jede / nichts ausgenommen / derjenigen Religion-Verwandten, welche zu besagter Zeit, in derselben würcklichen Possession gewesen / bis daß über dem Religions-Streit / durch Göttlichen Beystand eine Vergleichung getroffen werde / ruhiglich und unmolectirt verbleiben: und soll keinem Theil zugelassen seyn / dem andern entweder in- oder ausserhalb Gerichts / Ungelegenheit zu verursachen / viel weniger einige Unruhe und Verhinderung zu causiren. Solte aber (da Gott für behüte) wegen des Religions-Streits / einige gültliche Composition nicht zu gewarten seyn / soll nichts desto minder gegenwärtige Vergleichung / immerwährend / und dieser Friede allezeit beständig bleiben.

Wie es zu halten, wenn ein Erz-Bischoff die Religion ändert.

Da nun ein Catholischer Erz-Bischoff, Bischoff, Prälat, oder Augspurg. Confessions-Verwandter zum Erz-Bischoff, Bischoffen, Prälaten oder postulirt, allein, oder samt den Capitularen, entweder absonderlich, oder sämlich: Oder auch andre Geistlichen hinführo die Religion änderten: Dieselben sollen alsbald ihres Rechtes, jedoch ihrer Ehr und Keumuth unverlezet, entsetzet seyn: Venebenst Einkünffte und Renten, ohngesäumet, und ausser Einrede erstatten. Und soll dem Capitul, oder dem, so solches von Rechtswegen zustehet, bevorstehen, ein andere Person, der Religion, welcher das Beneficium, in Krafft dieser Transaction, gebührt, anlangend, zu erwählen und zu postuliren: Jedoch mit Uberlassung dem abziehenden Erzbischoff, Bischoff, Prälaten, u. der bißhero genossenen und verzehrten Einkünfften und Renten. Da nun einige Catholische, oder Augspurg. Confession Zugerhane Stände, von dero Erz-Bisthüm Bisthümen, Beneficien und Präbenden, so unmittelbar, vom 1. Januarii an des Jahrs 1624. in- oder ausser Gerichts entsetzet, oder auf einigerley Weise vertrieben worden, so sollen sie, Krafft dieses alsbalden, so wol in geistlichen als weltlichen, mit Abschaffung aller Neuerung wieder eingesetzt werden, jedoch solcher Gestalt, daß alle ohnmittelbare geistliche Güter, so am 1. Jan. im Jahr 1624. von einem Catholischen Prälaten regiert worden / wiederum ein Catholisches Haupt überkommen, und hingegen so an besagtem Jahr und Tage, Augspurg. Confessions Verwandte ein Haupt gehabt, auch solches forthin behalten: Jedoch mit Erlassung derjenigen inmittlest genossenen Früchten, Schaden und Unkosten, so ein Theil gegen den andern präzendiren möchte.

Die Wahl-Gerechtig-keit.

4. In allen Erzbisthümen, Bisthümen, und andern ohnmittelbaren Stiftungen, soll die Wahl-Gerechtigkeit und postulation, nach eines jeden Orts Gewohnheit und altem Herkommen unverrückt, bleiben: So weit selbige des H. Röm. Reichs Satzungen, dem Passauischen Vertrage, Religions-Frieden, und insonderheit dieser Erklärung und Transaction ähnlich sind. Und in Ansehen der Erz-Bisthümen und Bisthümen der Augspurgischen Confession zugethan verbleibt, und derselben nichts Widders begreift, nicht weniger in Bisthüm und Kirchen, in welchen Catholischen und Augspurg. Confessions-Ständen gleiches Recht üblich, soll den alten Befezzen nichts neu.

neues eingemischt werden, welches der Catholischen oder Augspurg. Confessions Verwandten Consciensz, und Sache in einige Wege schwächen, oder derselben Recht mindern könnte. Die postulirte und erwählte aber bey der Capitulation sollen angeloben, daß sie die angenommene geistliche Fürstenthümen, Dignitäten und Beneficien keineswegs erblich wollen besitzen, oder dahin trachten, daß sie erblich seyen. Sondern es verbleibt dem Capitul, und denen, so es nebenst dem Capitul nach Gewohnheit gebührt, so wol die Wahl und Postulation, als bey vacirender Stelle, die Verwaltung und Bischöflicher Rechten Übung. Werde auch Fleiß angewandt, damit nicht die Edelleute, Patricii, graduirte und andere tüchtige Personen, da es der Stiftung nicht entgegen läuft, ausgeschlossen, sondern vielmehr in denselben erhalten würden.

5. In welchem Ort die Röm. Kayf. Maj. das Jus primariorum precum in Herkommen gehabt, soll es auch ins künfftig bleiben: Wofern allein bey Abgang eines Augspurg. Confessions-Verwandten, in derselben Religion Bisithumen Augspurg. Confession, auch deren Lehr und Observanz ein tauglicher, die preces genieße. In Bisithümen aber beyderley Religion, oder andern ohnmittelbaren Orten soll der Präsentatus die preces primarias nicht genießen, es thäte dann das vacirende Beneficium ein Religions-Verwandter besitzen.

Was von den Annaten, Pallii juribus, Confirmationen, Mensibus Papalibus, und dergleichen Gerechtigkeiten und Vorbehalt, in denen der Augspurgischen Confessions-Verwandten Ständen ohnmittelbaren geistlichen Gütern, von irgends einem, wann und auf was Weise es wolle, prätendirt werden möchte, solches soll keinesweges bey weltlicher Obrigkeit gesucht werden.

In welcher unmittelbaren geistlichen Güter Capituln, beyderseits Religions-Capituln und Canonischen, Krafft des besagten Termins, in gewisser Anzahl angenommen werden, und der Zeit die Menses Papales üblich sind, so sollen sie auch ferners, da etliche Capitularn und Canonischen, aus der bestimmten Zahl der Catholischen abgangen, also üblich bleiben, und zur Execution auf begebenen Fall gezogen werden: Im fall die Päbftliche Provision, den Capituln unmittelbar vom Römischen Hofe und zu rechter Zeit insinuiert wird.

6. Welche von den Augspurgischen Confessions-Verwandten zu Erzbischoffen, Bischoffen oder Prälaten erwählt oder postulirt werden, sollen von der Röm. Kayf. Maj. nachdem sie innerhalb Jahrs dero Wahl oder Postulation beglaubten Schein einbringen, auch die bey solchen Regal-Teihen gewöhnliche Pflichten leisten, und ausser einiger Einrede investirt werden, und über die Summa des gewöhnlichen Tages, ferners noch dessen Helfft für die Belehnung, reichen; Eben dieselben, oder bey vacirender Stelle, die Capitul und diejenige, welchen die Verwaltung mit denselben zugleich gebührt, sollen so wol auf allgemeine, als absonderliche Depurations, Visitationis, Revisions, und andere Reichs-Convente, dem Gebrauch nach, schriftlich beruffen werden, und ihre Stimme führen, allermassen ein jeglicher Stand vor dem Religions-Streit derselben Gerechtigkeit fähig gewesen. Wasersley aber, und wie viel Personen

Jus primariorum precum.

De annatis pallii juribus.

Menses Papales.

Der erwählten Bischoffen Consfirmation.

nen zu dergleichen Convent müssen gesandt werden, solches wird bey den Prälaten, Capitul und Conventualen sehn.

Titul der
geistliche
Fürsten.

Wegen Titulirung der geistlichen Fürsten Augspurg. Confession, ist dahin ver-
glichen, daß sie, jedoch ohne Nachtheil Stands und Dignität, den Titul der erwählten
und Postulirten, zum Erzbischoff, Bischoff, Abt und Probst, führen mögen. Sollen
aber die Session auf der mittlern und entgegen stehenden Band zwischen den Geistli-
chen und Weltlichen einnehmen, welchen an der Seiten, da des Heil. Röm. Reichs alle
drey Collegia zusammen kommen, sitzen sollen der Director der Mäinckischen Cans-
ley, im Namen des Herrn Erzbischoffs, als welcher der Reichstags-Acten General-
Direction führt, und nach demselben die Directores des Fürstlichen Collegii, und eben
dieses soll im Rath der Fürsten, so sie collegialiter versamlet, von desselben Collegii,
und dero Acten Directoribus, allein observirt werden.

7. Wieviel Capitulares oder Canonici am 1. Jan. An. 1624. irgendwo ent-
weders Augspurg. Confession oder Catholischer Religion gewest, so viel sollen daselbst
allezeit von beyden Religionen verbleiben: Auch den Absterbenden keine andere, als
derselben Religion Zugethane, nachgesetzt und surrogirt werden. Da aber an einem
Ort dieser Zeit mehr Catholischer Religion, oder Augspurg. Confessions-Capitularn,
oder Canonici, Beneficia in Possess hätten, dann Anno 1624. so sollen zwar diese als
Supernumerarii, die Beneficia und Präbenden, Zeit Lebens behalten, nach dero Ab-
gang aber so lang den Catholischen die Augspurg. Confessions-Berwandte, und diesen
die Catholischen succediren, bis so lang die Anzahl beyder Religion-Capitularn, und
Canonischen, wieder ersetzt seye, als sie am 1. Jan. Anno 1624. gewesen. Die Übung
der Religion aber in den vermischten Bisthumen soll dergestalt restituirt werden, und
verbleiben, wie und welcher Gestalt solches im Jahr 1624. öffentlich im Brauch
und zulässig gewesen: und solle obigem allem weder mit Wahl oder Vorstellung, oder
sonsten nichts hinderlichs vorgehen.

Der Stif-
tungen
Wende-
rungen.

8. Welche Erzbisthum, Bisthum, oder andere Stiftungen und geistliche
Güter, mittel- oder unmittelbar, zur Satisfaction der Königl. Maj. und Reichs-Schwe-
den, oder zu gleicher Recompens und Schadlos- haltung dero Bundsgenossen, Freun-
den und Interessirten/ kommen, sollen bey deren sonderbaren, drunten bemeldten Ver-
gleichungen allerdings verbleiben. In allen denen aber, so daselbst nicht begriffen/
und unter diesen, belangende §. Jus Dioecesanum 16. infra positum, sollen sie des Heil.
Röm. Reichs Satzungen, und gegenwärtigem Vertrag unterworfen seyn.

Der Aug-
spurgische
Confessi-
ons-Ber-
wandten
Funda-
ment die-
ser Trans-

9. Alle Clöster, Collegia, Valleyen, Commenthureyen, Kirchen, Stiftungen,
Schulen, Hospitalien, und andere mittelbare geistliche Güter, wie auch deren Befall
und Recht, wie sie Namen haben mögen, welche die Augspurgische Confessions-
Berwandte Chur-Fürsten und Stände, den 1. Jan. Anno 1624. im Besitz gehabt ha-
ben, dieselbe allesamt sollen sie hinführo/ solche seyen gleich bißhero in dero Händen ver-
blieben, oder wieder restituirt worden, oder in Krafft dieser Transaction noch zu resti-
tuiren, im Besitz behalten, bis die Religions-Strittigkeit, durch beeder Theil gütliche
und

und gemeine Vergleichung beygelegt seyn werde, ohngeacht des Vorwands, ^{action.} sie seyen vor- oder nach dem Passauischen Vertrag und Religion-Frieden reformirt, ^{Restitu-} eingekommen worden, wie auch daß sie nicht Inn- oder von der Augspurgischen Con- ^{tion,} fessions Verwandten Stände Lands-Obrigkeit seyen, oder andern Ständen jure suf- ^{und künfftiger Ob-} fraganeatus, diaconatus, oder in andere Weg verbunden angegeben werden / dann das ^{servanz} einige Fundament dieser Transaction, Restitution, und künfftiger Observanz ist, die ^{ist die} den 1. Jan. An. 1624. Jahrs gehabte Possessio, allerdings ohngeacht auch des Vor- ^{Pessessio} wands etlicher Orten eingeführten Interims-exercitii, auch vor- und nachgehend, ^{den 1. Jan-} mein- oder sonderbaren Verträgen, entstandener Strittigkeit, oder entschiedener Sa- ^{nuar. An.} chen, oder erlangter Decreten, Mandaten, Rescripten, Paritoriiis reverabilibus, liti- ^{1624.} pendentiiis, oder andern Scheins, wie solcher vorgebracht werden möchte, dann da von obgedachten Gütern allen, auch deren Zugehörungen und Nutzungen den Augspurgischen Confections-Verwandten ichtwas, auf einige Weise oder Wege inn- oder außers halb Gericht, von besagter Zeit an, entwendet oder entzogen worden, das soll ohne Verzug und Unterschied, (und neben solchem in specie alle die Klöster, Stiftungen und geistliche Güter, so der Herzog zu Württemberg in A. 1624. in Possess gehabt) mit ihren Zugehörungen, Renten und Verbesserung, wo sie auch gelegen, neben abhanden gebrachten Documenten wieder in den vorigen Stand gesetzt werden. Es sollen auch die Augspurgische Confections-Verwandte in erhaltener und wieder erlangter Possession instkünfftig auf keine Weise weiter nicht betrübt werden, sondern vor aller Thätlichkeit, oder Rechtlicher Verfolgung zu ewigen Tagen, bis daß die Religions-Strittigkeit aufgehoben werden möchte, sicher seyn.

Hingegen sollen auch die Catholische alle Elöster, Stiftungen, und mittelbare ^{Engleis-} Collegia, welche sie am 1. Jan. Anno 1624. würcklich in Besitz gehabt, ^{chen auch} ingleichem possidiren, ob sie schon in der Augspurg. Confection-^{der Catho-} lischen. Zugethanen Ständen, Gebiet und Landschaften gelegen. Allein in andere Religions-Orden, außer denen, deren Regula sie anfänglich zugeordnet, nicht verändert werden. Es wäre dann ein solcher Orden gänglich erloschen. Denn auf solchen Fall soll dem Catholischen Magistrat frey stehen, aus einem andern in Teutschland für dem Religions-Streit gewesenem üblichen Orden, neue Religiosen zu bestellen, in waserley Stiffen aber, Collegiat-Kirchen, Klöstern, Hospitaliaen, so mittelbar, Catholische und Augspurgischer Confection zusammen gelebt, daselbst sollen sie auch forthin insgesamt, in gleicher Zahl, welche am 1. Januarii Anno 1624. daselbst gewesen, leben. Das öffentliche Religions-Exercitium soll auch beständig verbleiben, welches an einem Ort an obbemeldtem Tage und Jahre im Brauch gewesen, ohne ein oder andern Parthey Hinderung. In was für mittelbaren Stiffen auch Anno 1624. am 1. Januarii, die Röm. Käyserl. Majest. primarias preces exercirt, daselbst soll sie auch solche forthin exerciren, auf Maß und Weise, als droben bey den unmitttelbaren Gütern anerkohnt. Eben dieses soll allhie von den Mensibus Papalibus beobachtet werden, massen droben von diesen bey dem 5. Articul verordnet worden. Es sollen auch die Erzbischoffen, und welchen sonst ein solches Jus gebüh-

ret, die Beneficia Mensium extraordinariorum erstatten. Da auch die Augspurgische Confessions-Verwandte in dergleichen mittelbaren geistlichen Gütern, so am besagten Tage und Jahr von Catholischen würcklich, völlig, oder eines Theils possidirt worden, die Jura præsentandi, Visitandi, Inspectionis. Confirmandi, Corrigendi, Protectionis, Apertura, Hospitationis, Servitorum, Operarumque, gehabt: Oder Pfarrherrn und Vorsteher daselbsten gehalten. Diese Gerechtigkeiten sollen ihnen unverruckt beständig verbleiben. Und da die Wahl auf gewisse Zeit und Weise nicht geschiehet, soll der erlegten Præbenden Sift und Austheilung in derselben Religion Personen, welcher der Abgestorbene zugethan gewesen, aus zugewachsenem Rechte conferirt werden. Nur allein, daß in dergleichen mittelbaren geistlichen Gütern der Catholischen Religion kein Nachtheil begegne: Und dem Catholischen geistlichen Magistrat ihre Rechte, Krafft der Insagung des Ordens, so sie an die Religion haben, in Kräfften verbleiben mögen. Eben denselben, falls die Wahl und Collatur der entledigten Præbenden, zu gebührender Zeit nicht ersetzt würden, soll es an ihren Rechten nichts benehmen.

Pfandschafften. So viel die Pfandschafften im Heil. Röm. Reiche betrifft, nachdem in der Kayserlichen Capitulation versehen, daß ein Erwählter Römischer Kayser denen unmittelbaren Churfürsten und Ständen des Heil. Röm. Reichs, dergleichen Pfandschafften confirmiren, und sie bey solcher sichern und geruhlichen Possession manuteneren solle; So ist verglichen, daß diese Verordnung, biß daß mit Einwilligung Churfürsten, und Ständen, ein ander Schluß erfolge, so lang genehm gehalten werde. Und dannenher der Stadt Lindau, und Weissenburg im Nürnbergischen, bey Wiedererstattung vorigen Stands, ihrige Reichs-Pfandschafften wieder einzuräumen seyn. Was aber für Güter die Stände des Heil. Röm. Reichs einander, vermög Pfands-Recht, vor Menschen gedencken, versetzt haben, in denselben soll die Wiederlösung anderer Gestalt nicht stattfinden, es seyen denn der Possessorn Exceptiones und Merita causarum, genugsam erwogen. Da nun solche Güter bey igtigem währendem Kriege, etwan ohne vorgehende Erkündigung der Sachen, oder ohne Zahlung oder Erledigung, von jemand eingenommen worden wären/ so sollen sie, samt denen Urkunden, alsbald den vorigen Besizern völlig eingeräumt werden, und so das Urtheil die Wieder-Ablösung verstatet, und darinn zu Recht gesprochen, auch bey Erlegung des Gelds die Restitution erfolgt, so soll dem ordentlichen Herrn bevor stehen, in diese verpfändete, an ihn wiederkommende Landschafften seiner Religion Exercitium öffentlich einzuführen, die Inwohner jedoch und Unterthanen, sollen nicht gehalten seyn abzuziehen, oder ihre Religion, so sie unterm vorigen Besizer derselben verpfändeten Landen gehabt, zu verlassen. Vom öffentlichen aber dezo Religions-Exercitio soll zwischen ihnen, und dem ordentlich abwesendem Herren transigirt werden.

Freye
Reichs-
Ritter-
schafft.

10. Die freye und unmittelbare Reichs-Ritterschafft, auch alle und jede derselben Glieder, samt Unterthanen, und ihren Lehen- und eigenthümlichen Gütern, dasern nicht etwan etlicher Orten, vermög der Güter, oder respectu der Botmäßigkeit, oder Wohnung, andern Ständen sie subject erfunden wurden, krafft des Religion-Friedens und

und gegenwärtigen Vergleichs in den Rechten die Religion betreffend, und dannhero Kommenden Beneficien, sollen gleiches Recht haben, welches obgedachten Churfürsten, und Ständen gebührt, und nicht in derselben unter einigem Schein verhindert oder betrübet werden. Die aber betrübet worden, sollen alleramt allerdings in vorige Possession restituirt werden.

11. Die freye Reichs-Städte betreffend, gleichwie sie samt und sonders, unter dem Namen der Stände des Reichs nicht allein in dem Religion-Frieden, und gegenwärtiger dessen Erklärung, sondern auch sonst allenthalben ohnzweiffentlich begriffen; Also sollen auch aus selbigen diejenigen, bey welchen in Anno 1624. allein eine Religion in Übung gewesen, in ihrem Gebiet, gegen dero Unterthanen nicht weniger, als in ihren Mäuren und Vorstädten, sowol in Befugnis zu reformiren, als andern Religions-Fällen, mit den höhern Reichs-Ständen gleiches Recht haben, dergestalt, was von solchen verordnet und verglichen ist, auch von diesen gesagt und verstanden werden solle, uneracht, daß in solchen Städten, in welchen von der Obrigkeit und Bürgern / jedes Orts Gewonheit und Befehz nach, allein das Augspurgische Confessions-Exercitium im Jahr 1624. gewest ist, etliche Catholischer Religion Verwandte Bürger daselbst sich aufhielten, oder auch in etlichen Capituln, Collegiat-Kirchen, und daselbst gelegnen Münstern und Klöstern, so dem Heil. Röm. Reiche mittel, oder unmittelbar unterworfen, und in dem Stand, darinn sie am 1. Jan. Anno 1624. gewesen, auch fortz hin mit den Geistlichen, so innerhalb besagter Zeit nicht eingeführt worden, auch der Catholischen dessen Orts sich der Zeit befindenden Bürger, so wol active als passive zu gebulden, der Catholischen Religion Exercitium süblich wäre. Für allen Dingen aber sollen die Reiche-Städte, welche einer oder beyderley Religion zugehörn, (unter welchen letztern fürnemlich Augspurg: Item Dünckelspiel, Viberach, Ravenspurg, und Rauffbäuer) vom Jahr 1624. wegen der Religion oder Geistlichen Güter, vor oder nach dem Passauischen Vertrag, und folgenden Religions-Frieden occupirt und conformirt, oder sonst in Ansehung der Religion in politischen Sachen, in oder außershalb Reichens, einigerley Weise beschweret worden seyn, in den Stand, in welchen sie am 1. Jan. vorbesagtes 1624. Jahrs, so wohl in geistlichen als weltlichen Dingen, gestanden, nicht weniger als die übrigen höhere Reichs-Stände, völligster Dingen restituirt werden. Und bey diesem ohne fernere Beunruhigung, so wohl als jene, welche sie der Zeit noch in Besiz gehabt, oder immittelt die Possession wider erhalten, biß zu gürtlichem Religions-Vergleiche, verbleiben. Und soll keinem Theil zugelassen seyn, den andern von seiner Religions-Übung, Kirchen-Gebräuchen, und Ceremonien zu vertreiben: Sondern sollen die Bürger bey einander friedlich und schieblich wohnen, und dero freyen Religions-und ihrer guter Gebräuche beyderselts üben, mit Aufhebung dessen, so darüber geurtheilt und verglichen, rechthängigen Sachen, deren im 2. und 9. Articul erwehnten Exceptionen. Jedoch soll gelten, und in salvo bleiben dasjenige, was in Sachen von Augspurg, Dünckelspiel, Viberach und Ravenspurg vorher am 2. Articul disponirt worden.

Grafen,
Freyherrn,
Rittern,
Lehenleuten,

12. So viel die Grafen, Freyherrn, Ritter, Lehenleute, Städte, Stiftungen, Klöster, Commenthureyen, Gemeinden und Unterthanen, so den unmittelbaren Geiſt- oder Weltlichen Reichs-Ständen untergeben ſeyn, belanget. Demnach ſolchen ohnmittelbaren Ständen neben der Lands- und hohen Obrigkeit, dem gemeinen Herkommen nach, durch das ganze Römische Reich, auch das Recht, die Religion zu reformiren, zuſehen, und deren Unterthanen, wann ſie nicht ihrer Herren Religion ſeyn wollen, der Abzug vorlängſten vergönnet. Und über diß, zu mehrer Erhaltung unter den Ständen Einträchtigkeit, verſehen worden, daß keiner des andern Unterthanen zu ſeiner Religion ziehen, und der Urſach halben in ſeinen Schutz oder Protection nehmen/ und ihnen einigerley Weiſe beyſtehen ſolle, &c. So iſt verglichen, daß eben dieſes ferners auch von beyderley Religion Ständen beobachtet, und einem unmittelbaren Stande ſein Recht, welches ihme wegen Lands- und Ober-Vormäßigkeit in Religions-Sachen gebühret, nicht verhindert werden ſoll. Unerachtet aber deſſen, ſollen der Catholiſchen Stände Landſaſſen, Lehenleute und Unterthanen, weſſen Stands ſie ſeynd, welche entweder das öffentliche oder privat-Exercitium der Augſpurgischen Confeſſion Anno 1624. zu welcher Jahrszeit es auch geweſen, entweder vermög gewiſſen Vertrags oder Privilegii, oder langem Herkommen, oder aus bloſſer Obſervanz deſſen Jahrs gehabt, ſolches auch hinführo, ſamt ſeinem Anhang, im Gebrauch behalten, wie es gebachten Jahrs geübet, oder daß ſie es exerciret hätten, beweiſen können: Allermaßen dieſem anhängig die Verordnung der Conſiſtorien, des Kirchen- und Schulen-Miniſterii, Jus Patronatus, und andere dergleichen Rechte, und ſollen nicht weniger in Beſitz bleiben, aller zu beſagter Zeit ingehabten beſtellten Kirchen, Stiftungen, Klöſtern, Hoſpitalien, ſamt allen Zugehörungen, Einkünften und Zuſätzen. Und dieſe Dinge inſgeſamt ſollen allezeit und allenthalben beobachtet werden, ſo lang, biß wegen der Chriſtlichen Religion entweder durchgehends, oder unter den unmittelbaren Ständen, und deren Unterthanen, mit einhelligem Conſens, ein anders verglichen, daß keiner von dem andern einigerley Weiſe oder Wege turbiret werde, die aber ſo eini- ger Weiſe turbirt, oder entſetzt worden, ſollen ohne einige Ausflucht in denjenigen Stand, darinn ſie Anno 1624. geweſen, völlig reſtituiret werden. Und eben dieſes ſoll auch gehalten werden wegen der Catholiſchen Unterthanen, ſo unter den Augſpurgischen Confeſſions-Verwandten Ständen geſeſſen, wo ſie in beſagtem 1624. Jahr der Catholiſchen Religion, das öffentliche oder privat-Exercitium üblich gehabt.

Die vergangene Verträge, Vergleich- und Bewilligungen, ſo unter ſolchen unmittelbaren Reichs-Ständen, auch ihren Land-Ständen und Unterthanen, über des öffentlichen oder privat-Religions-Exercitii, Einführung, Permiſſion und Conſervation, hiebevorn beſehen, und getroffen worden ſeyn, ſollen ſo weit genehm und beſtändig gehalten werden, als ſie der Obſervanz des 1624. Jahrs nicht entgegen lauffen, noch von ſolchem anders, als mit beyderſeits Einwilligung abgetreten werden/ ohnerachtet, ſondern mit Aufhebung aller deren des 1624. Jahrs Obſervanz, als welche gleich einer Regul entgegen lauffenden Gefällen, Urtheilen/ Revertalien, Pacten, oder eini- gerley

gerley Verträge. Und unter diesen die, so der Bischoff zu Hildesheim, und die Herzogen zu Braunschweig und Lüneburg, über die Religion, und dessen Exercitio, der Stände und Unterthanen des Bisthums Hildesheim, unterschiedlich mahl An. 1623. sich verglichen haben. Es sollen aber von bemeldtem Termin ausgenommen, und den Catholischen fürbehalten werden, die neun Klöster im Stifte Hildesheim, welcher sich die Herzogen zu Braunschweig im selbigem Jahr, auf gewisse Maß begeben haben.

Es ist auch beliebt worden, daß diejenige der Catholischen Unterthanen, so der Augsburg. Confession zugethan, wie auch die Catholische der Augsburg. Confessions-Verwandte Unterthanen, so Anno 1624. das öffentliche oder privat-Exercitium ihrer Religion, zu keiner Zeit des Jahrs gehabt, ingleichem auch, welche nach Publication des Friedens, fürderst künftiger Zeit eine andere Religion, als des Landsherrn, führen und üben, sollen gedultet werden, und mit freyem Gewissen in ihren Häusern, außer Inquisition oder Turbirung, privatim ihrer Devotion abwarten. In der Nachbarschaft aber, so oft und weß Orts es ihnen beliebig, dem öffentlichen Religions-Exercitio beyzuwohnen, oder ihre Kinder ihrer Religion zugethanen fremden Schulen, oder zu Haus privatis Præceptoribus, in die Unterweisung ohne Verhinderung dargeben mögen. Sondern vielmehr dergleichen Landsassen, Vasallen und Unterthanen, sollen im übrigen ihr Amt/ mit gebührender Subjection und Gehorsam verrichten, und zu keinen Verwirrungen Ursach geben. Es seyen aber Catholischer oder Augsburg. Confession die Unterthanen, sollen sie nirgends wegen der Religion veracht, auch nicht aus der Rauffleuten, Handwerckern oder Zünfften-Gemeinschaft, Erbshaffen, Legaten, Hospitalien, Sondersuchen, Almosen, auch andern Gerechtigkeiten oder Handlungen, viel weniger öffentlichen Kirchhöfen und ehrlichen Begräbnißsen, ausgeschlossen, oder dergestalt ichtwas für Begräbniß-Kosten an die noch Lebende, außer was derselben Pfarrkirchen Gerechtigkeit, in dergleichen Fällen mit sich bringet, gefordert werden: Sondern in diesen und dergleichen, sollen sie mit denen Nebenbürgern einigerley Recht, Schutz und Gleichheit genießen.

Da aber ein Unterthan/ so weder öffentlich noch privat seiner Religion Exercitium Anno 1624. gehabt, oder auch, so nach publicirtem Frieden die Religion ändern wird, von selbst abziehen wolte, oder von dem Landsherrn solches zu thun befohlen wäre, dem soll frey stehen, entweder bey behaltene oder veräußerten Gütern abzuziehen, das Behaltene durch die Diener zu verwalten, und so oft es die Sache erfordert, sein Gut zu besichtigen, Rechtfertigungen zu vollführen, oder Schulden einzutreiben, frey und ohne Geleitsbrieffe, sich dahin zu verfügen.

Es ist aber verglichen, daß von den Landsherrn denjenigen Unterthanen, so weder öffentliches, noch privat, ihrer Religion Exercitium besagtes Jahrs gehabt, und dennoch zu Zeit gegenwärtiges Friedens Publication, in eines oder des andern unmittelbaren Religions-Ständen Landen, wohnhafft, welchen auch die zuzurechnen sind, so wegen Vermeidung Kriegs-Bedrängniß, anders wohin, nicht aber der Meinung gänzlich abzuziehen, sich begeben haben, und nach gemachtem Frieden wiederum heim

freyes
Gewissen
der Unter-
thanen
beyder Re-
ligion.

heim zu kehren vorhabens, nicht geringer als unter fünf Jahren, denen aber, so nach publicirtem Frieden die Religion änderten, nicht unter drey Jahren, es sey dann, daß sie eine geraumere und längere Zeit erlangen möchten/ der Termin angesetzt werden soll, und dergestalt entweder von selbst, oder aus Zwang Abziehenden, soll keinesweges ihrer Geburt, Herkommens, Entledigung, Handwercks und ehelichen Wandels Zeugniß verweigert, oder dieselben mit ungewöhnlichen Reverfen, hochgespanntem Abzug des zehenden Pfenning, über die Gebühr belegen, viel weniger denen, so von selbst abziehen, einige Dienstbarkeit, oder unter anderm Schein Verhinderungen zugezogen werden.

Schlesische Fürsten und Städte Augspurgischer Confession.

13. Die Schlesische Fürsten Augspurg. Confession, als die Herzogen zu Brieg, lignitz, Münsterberg und Dels, ingleichem die Stadt Breslau, sollen bey freyem ihrer vor dem Krieg gehabtten Recht und Gerechtigkeiten, als auch des Exercitii Augspurgischer Confession, aus Kayserl. und Königl. Vergnädigung gehandhabet werden.

Was aber die Grafen, Herren, Edelleute, und ihre Unterthanen in den übrigen Schlesischen Fürstenthümen, welche unmittelbar zu der Königlichen Kammer gehörig, denn auch die jeziger Zeit in Unter-Oesterreich befindliche Grafen, Herren, und Ritterstands betrifft, ob zwar der Röm. Kayf. Maj. das Recht, das Religions-Exercitium zu reformiren, nicht weniger als andern Königen und Fürsten zustehet, jedoch nicht zwar nach der Vergleichung des vorgehenden Articul, noch vorgangnem Vertrag, ic. sondern auf Interposition der Kön. Maj. in Schweden und den Augspurg. Confessions-Verwandten Ständen zu Lieb, lassen sie zu, daß selbige Grafen, Herren und Edlen, auch dero selben in benannten Schlesischen Fürstenthümen Unterthanen, wegen Profession der Augspurg. Confession, von Orten und Gütern nicht dürffen ausweichen, noch auch um ihriges Exercitium in nechst angrenzenden Orten, auffer Gebiets zu besuchen, behindert werden sollen. Wofern siemur im übrigen sich still und friedlich, und dergestalt, als sich es gegen ihre höchste Obrigkeit gebühret, verhalten. Da sie aber von selbst abziehen thäten, und ihre liegende Güter entweder nicht verkauffen wolten, oder nicht verleihen möchten, so soll ihnen ein freyer Zugang, um ihre Güter zu besichtigen und zu verwalten, zugelassen seyn.

Über dieses aber/was vorhin von besagten Schlesischen Fürstenthümen, so unmittelbar zu der Königlichen Kammer gehörig, verordnet, versprechen die Röm. Kayf. Maj. ferners, daß sie denen, so in solchen Fürstenthümen der Augspurg. Confession zugehan sind, zu Behuff dieser Confessions-Ubung, drey Kirchen auf ihren eigenen Kosten, auffer den Städten Schweinitz, Jaur, und Hlogau, bey der Stadt-Mauer, an darzu beqvemen, von Ihr. Kayf. Maj. Befehl designirten Orten, nach getroffenem Frieden aufzubauen, so bald sie solches begehren werden, erlauben wollen.

Erlaubnis Kirchen zu bauen.

Und als von mehrer Religions-Freyheit und Übung, in obgedachten und übrigen der Röm. Kayf. Maj. und Hauses Oesterreichs Königreichen und Landen, zuzulassen, bey gegenwärtigen Tractaten viel gehandelt worden; Und wegen der Herren Kayserlichen Bevollmächtigten Widersprechungen man nicht eines werden mögen: So

behalts

Behalten die Röm. Maj. in Schweden, und Augspurg. Confessions-Verwandte Stände sich bevor, um dessentwegen auf nächst künftigen Reichstage, oder sonst bey der Röm. Kayf. Maj. jedoch mit Vorbehalt, des nichts desto minders fortgehenden Friedens, und Ausschließung aller Gewalt und Feindthätlichkeit, ferners respective gütlich und demüthig zu intercediren.

14. Von der bloßen Lehens- oder Pfaffenlehens-Qualität, sie kommen vom König- Lehensreich Böhmen, oder Churfürsten und Ständen des Heil. Röm. Reichs, oder anderst wo- und Uff- her, entsethet die Gerechtigkeit zu reformiren nicht, sondern da diese Lehens und Pfaffen- lehens Lehens, als auch Vasallen, Unterthanen und geistliche Güter, in Religions-Sachen/und Qualität, was der Lehens-Herr präcendirt, eingeführet, oder sich angemast, solle nach dem Zustande des 1624. Jahrs und 1. Januarii be- ständig ermessen, was in- oder außershalb Gerichts darwider gehandelt worden, aufgehoben, und in vorigen Stand gesetzt werden.

So die Lands-Obrigkeit vor oder nach dem Termin des 1624. Jahrs strittig ist, So die solle der Besitzer besagtes Jahrs gleiches Recht, so viel das öffentliche Exercitium be- langt, haben, bis daß über das Possessorium und Petitorium erkannt und decidirt seyn wird. Die Unterthanen aber sollen wegen inmittelst veränderter Religion, so lang die Strittigkeit währet, abzuziehen nicht gezwungen werden.

In denen Orten, wo die Catholische und Augsp. Confessions-Verwandte Stände, Wann gleichmäßige hohe Land-Obrigkeit führen, soll es so wol wegen des öffentlichen Exer- citii, als anderer die Religion betreffenden Sachen/ in dem Stande bleiben, in wel- chem es an besagtem Jahr und Tage gewesen.

Das bloße Hoch-Hals- und Cent-Gericht, wie auch das Jus gladii, retentionis, & filiaritatis, geben weder insgesamt noch absonderlich das Reformation-Recht. Was nun derhalben unter solchem Schein bishero für Reformationes eingerissen, oder durch Verräthe eingedrungen, sollen aufgehoben, die Beschwerten restituirt, und hinführo von dergleichen gänzlich unterlassen werden.

15. Wegen der Renten allerley Art, so zu den geistlichen Gütern und ihren Be- sitzern gehörig, soll für allen Dingen dasjenige beobachtet werden, was im Religions- Frieden s. Dagegen sollen die Stände der Augspurgischen Confession, 2c. S. Alsdann auch denen Ständen der alten Religion, 2c. verordnet befunden wird.

Die Renten, Gefälle, Zehenden und Pensionen aber, welche vermög igtbesagtes Religions-Friedens, Augspurgischer Confessions-Ständen, wegen unmittel- oder mittelbarer Geistlichen, auch nach dem Religions-Frieden, erlangten Stiftungen, aus der Catholischen Gebiet gebühren, und in welcher Possession vel quavi Genuß sie An. 1624. am 1. Januarii gestanden, sollen auffer einiger Einrede entrichtet werden. Da auch irgendwo Augspurgischer Confession Stände das jus protectionis, advocatix, aper- turæ, hospitacionis, operarum, oder andere Gerechtfame Catholischen geistlichen Ge- bieten auch auffer- oder inner Lands-gelegenen Gütern, durch rechtmäßigen Gebrauch und Zulassung gehabt; Gleicher Gestalt auch die Catholische Stände, so ihnen der- gleichen etwas in den geistlichen Gütern der Augspurgischen Confessions-Stände ge-
D
bühet,

bühet, sollen sie nicht weniger ihr voriges Recht behalten. Also doch, damit nicht durch Übung solcher Rechten, der geistlichen Güter Einkünften zu viel beschweret und erschöpft werden.

Die Renten und Zehenden, Zinse und Pensionen, so den Augspurgischen Confessions-Ständen, nach aufgehoben und destruirten Stiftungen, aus andern Gebieten gebühren, sollen denen entrichtet werden, welche im Jahr 1624. am 1. Januarii in Besizung der Einkünften vel quasi gewesen. Welche aber seither des 1624. Jahrs destruiert sind, oder forthin abgehen, derselben Pensionen sollen auch in andern Gebieten dem Landherrn des abgegangnen Klosters und Orts, an welchem solches gelegen, bezahlt werden. Welche Stiftungen auch am 1. Januarii An. 1624. in possessione vel quasi des Zehend-Rechtens auf einem andern Gebieeth gestanden / sollen auch ins fünffzig verbleiben, und kein neues Recht gesucht werden. Unter andern des Heil. Röm. Reichs Ständen und Unterthanen, soll dasjenige Recht bleiben, welches das gemeine Landrecht, oder jeglichs Orts Gewohnheit und Observanz vom Zehenden mit sich bringt / oder durch gutwillige Verträge verglichen ist.

Geistliche
Jurisdi-
ction sol-
le suspen-
dirt seyn,
und in
jedes Lan-
des Ob-
rigkeit
bleiben.

16. Es soll auch das Jus Dioecesanum und alle geistliche Jurisdiction mit all ihrer Art, wider die Augspurgische Confessions-Verwandte Chur-Fürsten und Stände, auch mit eingeschlossene freye Reichs-Ritterschafft und derselben Unterthanen, so wol zwischen Catholischen und Augspurgischer Confessions-Zugethanen, als unter diesen Ständen allein, bis zu des Religionstreits Christlichen Vergleich suspendirt seyn, und in den Schranken eines jeden Lands Obrigkeit das Jus Dioecesanum und geistliche Jurisdiction verbleiben, zu Erlangung aber der Renten, Zinsen, Zehenden und Pensionen, in denen der Augspurg. Confessions-Ständen Gebieethen, wo die Catholische An. 1624. wissentlich in possessione vel quasi des Exercitii der geistlichen Jurisdiction gewesen, sollen derselben auch nachgehends genießen, aber nicht, als nur in Eintreibung dieser Pensionen: und solle nicht mit der Excommunication verfahren werden, bis nach beschehener dritter Verkündigung, welche Augspurgischer Confessions-Verwandte Land-Ständ und Unterthanen, An. 1624. die geistliche Jurisdiction der Catholischen erkannt, sollen in solchen Fällen besagter Jurisdiction unterworfen seyn, so viel die Augspurgische Confession nicht betrifft, wann allein aus Anlaß des Processus den Augspurgischen Confessions-Verwandten, oder deren Gewissen nichts Widriges gezogen wird. Gleiches Recht sollen auch haben der Augspurgischen Confessions-Obrigkeiten über diese Catholische Unterthanen, welche Anno 1624. das öffentliche Exercitium Catholischer Religion gehabt haben: Das Jus Dioecesanum, so weit es die Bischöffe im besagten Jahr gegen dieselben geruhiglich exercirt, solle also verbleiben. In welchen Städten aber des Röm. Reichs beyderseits Religion in Übung ist, sollen die Catholische Bischöffe gegen die Augspurg. Confessions-Verwandte Bürger keine Jurisdiction haben, die Catholische aber sollen nach der Observanz des besagten 1624. Jahrs sich ihres Rechts bedienen.

Die O-
brigkeit

17. Die Obrigkeit beyder Religion soll ernstlich und mit der Schärffe verbie-
then,

then, daß niemands öffentlich oder heimlich in Predigen, Lehren, Disputiren, Schrifftlich ver-
 ten oder Rathschlägen, den Passauischen Vertrag, Religion-Frieden, und insonder-
 heit gegenwärtige Declaration oder Transaction irgendswowestreite, in Zweifel ziehe,
 oder widrige Sätze und Behauptungen daraus zu erzwingen sich unterstehe. Was
 auch bisshero widrigs ausgegangen oder an Tag kommen/ solle von Unwürden seyn. Da
 aber etwas zweiffelhaftts einfiel, oder aus dem Religions-Frieden oder dieser Trans-
 action entstünde: soll solches auf Reichs-Tägen oder andern Reichs-Conventen, zwi-
 schen beyderseits Religions-Sachen / anderst nicht, denn gütlich verglichen werden.

18. Auf den ordentlichen Reichs-Deputations-Conventen soll die Zahl aus
 beyder Religion Häuptern gleich seyn. Von den Personen aber/ oder Reichs-
 Ständen, welche zu adjungiren/ solle auf nechstem Reichs-Tage geschlossen werden.
 In solchen Conventen oder allgemeinen Reichs-Tägen / da aus einem/ zweyen/ oder
 dreyen Reichs-Collegiis, aus waserley Ursachen es sey/ oder zu was Sachen sie auch
 zu deputiren stünden/ soll die Zahl der Deputirten von beederley Religions-Vor-
 nehmsten gleich seyn.

Wann in extraordinari Commission-Sachen im Heil. Röm. Reiche zu ver-
 richten fürfallen/ so dann die Sache unter den Augspurg. Confessions-Ständen
 vertritt/ sollen allein derselben Religions-Verwandten deputirt werden/ so unter Ca-
 tholischen, allein Catholische / so unter Catholischen und Augspurg. Confessions-
 Ständen/ beyder Religion in gleicher Zahl Commissarii ernennet und ordinirt werden.
 Es ist auch beliebt/ daß zwar die Commissarii die Sachen / so sie geführt/ referiren/
 und ihre Meynung darbey anzeigen / aber nichts schliessen noch entscheiden sollen.

19. In Religions-Sachen/ auch allen andern Händeln / da die Stände als In Reli-
 ein Corpus nicht mögen considerirt werden / sondern Catholische und Augspurg. gions-
 Confessions-Verwandte in zwey Theil sich scheiden/ solle allein die gütliche Verglei-
 chung Statt finden / und auf die mehrere Stimmen nicht gesehen werden. So viel
 die mehrere Stimmen in materia collectandi betriff, nachdem dieselbe bey gegenwär-
 tiger Versammlung nicht geschlichtet werden mögen / sollen sie bis auf nechsten
 Reichs-Tag verschoben seyn.

20. Über dieses / als wegen entstandener in gegenwärtigem Kriege Verände-
 rungen und andern Ursachen von dem Reichs-Cammer-Gerichte an einen sämtlichen
 Reichs-Ständen bequemen Ort zu versetzen / und Richter / Praesidenten/ Assessores,
 und sämtliche der Justici Bediente in gleicher Anzahl beyderley Religion zu präsentir-
 ren, wie auch sonst von andern zu dem Cammer-Gericht gehörigen Sachen/ etwas
 fürgebracht worden/ allein bey dieser Versammlung / wegen der Sachen Wichtig-
 keit/ nicht so völli abgehandelt werden mögen: So ist verglichen worden, daß auf
 dem nächst-instehenden Reichs-Tage von diesem allem zu handeln / und sich bey ne-
 ben zu vergleichen stehe/ wie die zu Franckfurt bey jüngst gehaltenem Deputation-
 Convent vorgangene Deliberationes werckstellig gemacht; und was in solchem noch
 abgehen möchte/ ersetzt werden solle. Damit aber diese Sache nicht gänzlich un-
 gewis

gewiß bleibe, ist beliebt worden, über den Richter und vier Präsidenten, und zwar darunter zweyen der Augspurg. Confession, so allein von der Röm. Kayf. Maj. zu bestellen, daß die Zahl der Cammer-Assessoren in allem auf funffzig erstreckt werden solle. Also daß die Catholischen mit eingerechnet, zweyer von Kayf. Maj. zu präsentiren vorbehaltenen Assessoren, 26. der Augspurg. Confession-Verwandten Ständen, 24. Assessores präsentiren können und sollen. Und aus jedem Kreiß beyder Religion nicht allein zweyen Catholische / sondern auch zwey der Augspurg. Confession zugethane zu erwählen und zu nehmen billig sey; mit Verweisung der andern zum Kammer-Gerichte gehörigen Sachen, wie gesagt, auf den nächstkommenden Reichs-Tage, dero wegen sollen die Kreise an Statt der verstorbenen Assessoren bey dem Kammer-Gerichte andere, nach begehöriger Anleitung zu präsentiren erinnert seyn. Die Catholischen sollen auch zu rechter Zeit sich vergleichen wegen der Präsentations-Ordnung. So wird die Röm. Kayf. Maj. befehlen, daß nicht allein bey solchem Cammer-Gerichte so wol geistliche als auch die weltliche Sachen zwischen den Catholischen und Augspurgischen Confessions-Verwandten Ständen, oder allein unter den Streitenden, oder auch, wann Catholische wider Catholische streiten, der tertius interveniens ein Augspurg. Confessions-Verwandter ist, und hinwiederum wann zwischen Streitenden der Augspurg. Confession zugethanen Ständen der tertius interveniens ein Catholischer seyn würde, solle die Sache mit Zuziehung beydersseits Assessoren in gleicher Anzahl erörtert und entscheiden werden. Sondern eben dieses solle auch am Kayserl. Reichs-Hofrath beobachtet werden. Und zu dem Ende etliche der Augspurg. Confessions-Verwandte gelehrte und der Reichs-Sachen erfahrene Männer aus denen Reichs-Kreisen, darinnen entweder die Augspurg. Confessions-Verwandte allein, oder zugleich die Catholische Religion im Schwang gehet, ernennet und angenommen werden, damit also an gleicher Anzahl auf begehenden Fall die Gleichheit der Richter von beyder Religion Assessoren in acht genommen werden möge. Eben diese Gleichheit der Assessoren ist auch zu observiren, so oft ein Augspurgischer Confessions-unmittelbarer Stand von einem Catholischen mittelbaren, oder ein unmittelbarer Catholischer von einem mittelbaren Augspurgischer Confessions-Stande für Gerichte besprochen wird.

Gerichtliche
Proceß.

Den Gerichtlichen Proceß belangend, soll die Cammergerichts-Ordnung auch am Hofgericht, allerdings gehalten werden, theils, damit nicht den Partheyen daselbst das Remedium suspensivum benommen werde, an statt der bey der Cammer üblichen Revision solle dem gravirten Theil von dem im Hofgerichte gefällten Urtheil erlaubt seyn, an die Kayserl. Maj. zu suppliciren, oder die gerichtliche Acta nochmals mit Zuziehung anderer der beschwerten Sachen gleichen, und keiner Parthey zugethanen in gleicher Anzahl beyderley Religions-Räthen: Und welche bey Fällung des ersten Urtheils nicht gewesen, oder doch des Referenten oder Correferenten Stell nicht vertreten, zu revidiren, und Ihrer Majestät frey seyn, in größern Sachen, und aus welchen ein

Em

Empörung im Röm. Reich entstehen könnte, über solches alles auch eillicher Churfürsten, so von beyden Religionen seyn, Meynung und Gutachten einzuholen.

Die Vistiturung des Hofgerichts solle von Chur-Maynz, so oft es nöthig, fürgenommen werden, mit Beobachtung dessen, was bey nächstem Reichs-Tage mit den Ständen gemeinem Belieben für gut befunden seyn wird. Was aber über den Verstand der Reichs-Constitutionen und Abschied für Zweifel vorkommen, oder in Erkenntnis über Geist- und Weltliche Sachen, so zwischen obgesagten Theilen schweben, aus Gleichheit beyder Religions Assessoren, nachdem selbige in vollem Rath, jedoch von beyderseits gleicher Anzahl Richter erwogen worden sind, ungleiche Meinungen fielen, also, daß die Catholische auf eine Seiten, die Augspurgische Confessions-Verwandte auf die andere schlugen, so soll solches auf einen allgemeinen Reichstag verwiesen werden. Falls aber zwey oder mehr Catholische mit einem oder anderem Augspurgischer Confessions-Verwandten Assessoren, eine und hingegen die übrige in gleicher Anzahl, ob schon nicht einer Religion, eine andere Meinung schöpfen würden: Und dannhero Zwispalt entstünde, auf diesen Fall solle die Sache der Cammergerichts-Ordnung nach erledigt werden, und fernere Verweisung auf einen Reichs-Tag verbleiben. Und dieses alles solle in Sachen der Ständen, die unmittelbare freye Rittertschaft mit eingeschlossen, sie seyen Actores der Rei, oder Intervenienten, beobachtet werden. Da aber unter den mittelbaren Ständen entweder der Kläger, oder der Beklagte, oder ein dritter Intervenient der Augspurgischen Confession zugethan ist, und gleiche Zahl der Richter aus beyderseits Religions Assessoren erfordert wird, sollen solche gleiche auch gesetzt werden. Da aber die Meinung deren gleich fallen sollte, so solle die Verweisung auf einen Reichs-Tag gefallen seyn, und der Streit der Cammergerichts-Ordnung nach entschieden werden.

Vistiturung des Hofgerichts.

Im übrigen solle so wohl am Kayserl. Hof- als Cammergericht, das Privilegium primæ instantiæ Austregarum, die Jura und Privilegia de non appellando, den Reichs-Ständen unbenommen, oder unverfehret verbleiben, auch nicht durch Mandata, oder Commissiones, oder Avocationes, oder auf einige andere Weise beunruhiget werden. Endlich, nachdem auch von Abschaffung des Kayserl. Hofgerichts zum Nothweil, Landgerichten in Schwaben und andern, so bißhero im Röm. Reich in Übung, Anregung geschehen: Und dieses eine Sache von grösserer Wichtigkeit, so solle deren fernere Erwegung auf nächstkommenden Reichs-Tag verschoben seyn.

Privilegium primæ instantiæ. Nothweilich Hofgericht.

Die Assessores der Augspurgischen Confession, sollen präsentirt werden / von

}	Sachsen	}	— 6.
Chur-	Brandenburg		
[Pfalz		

vom

Ober Sächsischem Kreis — 4.

Unter Sächsischem — 4.

Wechselsweiß unter diesen beyden Kreisen.

D 3

Des

Des Fränckischen Kreyses Ständen.

Augsburgischer Confession — 2.

Schwäbischen ————— 2.

Ober - Rheinischen ————— 2.

Westphälischen ————— 2.

Wechselsweiß unter diesen vier Kreysen.

Und ob zwar unter dieser Verordnung keiner Stände des Reichs Augsburgischer Confession Meldung geschieht, welche so unter dem Bayrischen Kreys begriffen, so solle jedoch dieses denselben kein Nachtheil bringen: Sondern deren Rechte, Privilegia und Freyheiten in ihren Würden verbleiben.

Basel
und die
Eydge-
nos-
schafft
wird von
dem
Reich für
exempt.
gehalten.

VI. Nachdem auch die Röm. Kayserl. Majest. auf eingebrachte Klage im Namen der Stadt Basel und ganzen Eydgenossenschaft/ für denen zu gegenwärtiger Zusammentkunft deputirten Bevollmächtigten, wegen etlicher Processen und Executions-Mandaten, so von der Kayserl. Cammer gegen ermeldte Stadt und andere der Eydgenossenschaft verbundene Stände, wie auch derselben Bürger und Unterthanen abgefaßt, nach eingezogenem Rath und Meynung der Reichs-Stände vermittelt eines am vierzehenden Maji nächst-verwichenen Jahrs ergangenen special-Decretis, die Erklärung gethan, daß besagte Stadt Basel, und übrige Eydgenossene Cantonen, in possessione vel quasi vollkommener Freyheit und Exemption vom Reiche, und keines wegs dessen Gerichten, oder Richtern, unterworfen seyen: So ist beliebt worden, daß solches diesem öffentlichen Friedens-Vergleiche einzuverleiben, steiff und fest zu halten/ und dergleichen Proceß neben denen daher rührenden und decretirten Arresten, gänzlich cassirt und aufgehoben seyn sollen.

Was
Rechtens/
die Ca-
tholische
und Aug-
spurg.
Confessi-
ons-Ver-
wandte
haben,
das solle
auch den
Refor-
mirten
zusehen.

VII. Es ist auch von der Röm. Kayserl. Majest. und sämtlichen Reichs-Ständen einmütiglich plaeidirt worden, daß alles, was Rechtens oder Wolthaten, so wohl alle Reichs-Constitutiones, als Religions-Friede, dieser gemeine Vertrag, und in solchem die Hinlegung der Gravaminum, allen Catholischen und Augsburgischen Confessions-Verwandten, Ständen und Unterthanen zueignen, solches auch denjenigen, welche die Reformirte genennet werden, zustehen solle: Jedoch allezeit mit Vorbehalt der Ständen, so man Protestirende nennet, so woln unter sich, als mit ihren Unterthanen getroffenen Vergleichs habenden Privilegien, Reversen, und andere, in welchen von der Religion und deren Exercitio, auch dannenhero entstehenden Zufällen, eines und andern Orts Land-Ständen und Unterthanen, bißhero Vorsehung geschehen ist, wie auch eines jeden Gewissens-Freyheit. Sintemaln aber die Religions-Strittigkeiten, welche unter besagten Protestirenden im Schwang gehen, biß daher nicht verglichen, sondern auf fernere Vergleichung vorbehalten worden; dannenhero sie in zwey Theil treten; derhalben ist de jure reformandi zwischen beyden dieser Vergleich geschehen, daß wann ein Fürst, oder Landsherr, oder eines Stiftes Patron, ins künfftig zu des andern Theils Religion treten, oder ein Fürstenthum, oder Landschaft, da des andern Theils Religions-Exercitium gegenwärtig getrieben wird, entweder jure Successio-

cessionis, oder Krafft gegenwärtiger Friedens-Handlung, oder einen andern Titel, überkommen oder wieder erlangen würde, daß sie zwar selbstn ihrer Confession Hof- Prediger, außser der Unterthanen Beschwehrung und Nachtheil, bey sich, oder in ihrer Residenz haben mögen.

Aber hingegen nicht zugelassen sey, das öffentliche Religions-Exercitium, Gesetze, und der Orten übliche Christliche Verordnungen zu ändern, oder die Kirchen, und Hospitalia, oder dahin gehörige Reditus, Pensionen, oder Stipendia den vorigen zu entziehen, und den ihrigen Religions-Verwandten zuzuwenden: Oder unter dem Fürwand Juris territorialis, Episcopalis, patronatus, oder einem andern pretext denen Unterthanen einer andern Religions-Diener aufzudringen, oder einige andere Verhinderung, oder Nachtheil, directe oder indirecte eines andern Religion zuzufügen. Und damit dieser Vergleich desto fester gehalten werde, so soll zugelassen seyn, in gegenwärtigem Aenderung-Fall denen Gemeinden zu präsentiren, oder die das Jus präsentandi nicht haben, nachhafft zu machen, qualificirte Schul- und Kirchen-Diener von des Orts öffentlichem Consistorio und Ministerio, so sie mit den präsentirenden Gemeinden einerley Religion sind, oder in Ermanglung dieses, an dem Ort, an welchem die Gemeinden erwahlen werden, zu examiniren, zu ordiniren, und hernach von dem Fürsten oder Lands-Herrn, ohne Verweigerung zu bestätigen.

Da aber eine Gemeinde auf dem begehenden Aenderung-Fall, seines Herrn Religion annehmen, und begehren würde, auf seinen Kosten das Exercitium, welchem der Fürst oder Herr zugethan, zu behalten, so solle ihr solches frey und bevorstehen, jedoch ohne der übrigen Nachtheil, und solches Nachsehen solle ihr von den Successoren nicht wieder benommen werden. Aber die Consistoriales, Kirchen-Visitatores, Professores in Schulen und Universitäten, in der Theologie und Philosophie sollen einerley Religion zugethan seyn, welche dieser Zeit an jedem Ort öffentlich im Schwang gehet. Gleichwie aber obanerwehntes alles von künftigen Aenderungen zu verstehen ist, also soll es den Fürsten von Anhalt, und dergleichen Gerechtigkeiten, welche ihnen zuständig, nicht nachtheilig fallen. Es soll aber außser obbenannten Religionen keine fernere im H. Röm. Reich angenommen oder geduldet werden.

VIII. Damit aber Vorscheidung geschehe, daß hinführo im Politischen Stande keine Spaltungen entstehen, so sollen alle und jede Churfürsten und Stände des Reichs bey ihren uralten Gerechtigkeiten, Vorzügen, Freyheit, Privilegien, hoher Lands-Obrigkeit, so wohl im geistlich als weltlichen Exercitio, Herrschafften, Negalien, und dieser aller Possession, Krafft gegenwärtiger Transaction, dergestalt bestätigt und bekräftigt seyn, daß sie von niemands, unter was Schein es auch immer seyn möge, de facto davon turbirt werden können noch sollen.

Sie sollen, ohne Einrede, sich des Juris suffragii in allen des Röm. Reichs Sachen fürfallenden Verathschlagungen, fürnemlich da Gesetze zu machen, oder auszulassen, Kriege zu decretiren, Tribut anzukündigen, Soldaten zu werben und verpflegen, neue Vestungen in der Stände Herrschafften, im Namen des Reichs aufzurichten, auch

über be-
meldte
drey Reli-
gionen soll
keine im
Reich ge-
duldet
werden.

Verse-
hung, daß
fernere
Spal-
tung ver-
bleiben
möge.

Alle hohe
Reichs-
Sachen
sollen mit
die

Bewilligung der Reichs-Stände geschehen.

die alten mit Besatzungen zu versehen, wie auch, wo Friede oder Bündnisse zu machen, und was dergleichen Sachen mehr zu verrichten sind, bedienen, und solle dieses oder dergleichen hinfüro weiter nicht geschehen, oder jemalen zugelassen werden, es seye dann von sämtlichen Ständen auf einem freyen Reichs-Tage bewilligt. Insonderheit aber das Jus unter sich selbst, oder mit Ausländischen Bündnisse zu machen, zu eines je dern Conservation und Sicherheit aber, soll allen Ständen solches jederzeit frey seyn. Jedoch dergestalt, daß solche Bündnissen nicht wider die Röm. Kayserl. Majest. das Reich und dessen Landfrieden, oder auch insonderheit gegenwärtige Transaction einlauffe: Sondern denjenigen Pflichten, damit ein jeder der Röm. Kayserl. Maj. und dem Reiche obligirt ist, gemäß sey.

Janer. Halb 6. Monat, nach ratificirtem Frieden, ein Reichs-Tag.

Es solle auch innerhalb 6. Monaten nach ratificirtem Frieden, ein Reichs-Tage, und hernach so oft es die gemeine Nothdurfft, und Wolsfahrt erfordern wird, gehalten werden. In nächstkünftigem Reichs-Tage sollen der vorigen Conventen Mängel verbessert, und alsdann von Wahl der Röm. Könige, einer gewissen und beständigen Verfassung Kayserlichen Capitulation, von Maß und Ordnung, wie ein-oder anderer Stand in des Reichs Acht zu declariren, über vorigen/welcher bereits in den Reichs-Constitutionen beschrieben ist/ zu halten, zu Ergänzung der Kreysen, Erneuerung der Matricul, Herbebringung der exumpren Ständen, Moderation und Justici-Wesens, von Tax, und Sportuln des Cammergerichts der ordentlichen Deputirten, wie sie zum besten dem gemeinen Zustand eigentlich zu formiren, rechten Amt der Directorn bey den Reichs-Collegiis, und dergleichen Geschäften, welche dieses Orts nicht mögen expedirt werden, vermög der Ständen gemeinen Bewilligung, gehandelt und geschlossen werden.

Es sollen auch so woln auf allgemeinen, als particular-Conventen, die freye Reichs-Städte, nicht weniger denn andere Reichs-Stand ihr vorum decisivum haben, denselben ihre Regalia, Zölle, jährliche Einkünften, Freyheiten, Confiscations- und Collecten Privilegia, und was dem anhängig; auch andere von der Kayserlichen Majestät und dem Reiche ordentlich erlangte, oder durch langwierigen Gebrauch für diesem Kriegswesen gehabte possedirte oder geübte Gerechtigkeit mit aller Jurisdiction, inner der Stadt und aufm Land verbleiben, mit Casirung, Abstellung, und inskünftig Verbietung desjenigen, was durch Repräsentalien, Arresten/Weg-Versperrung, und andere nachtheilige Actus, es sey bey währendem Kriege, unter waserley Schein solches in contrarium sürgangen, oder eigenthätigen Gewalts verübt, oder ins künfftig aus keiner rechtmäßigen Weise geschehen und verübt werden mögen. Im übrigen sollen alle löbliche Gebräuche, und des Heil. Röm. Reichs Ordnung, und Fundamental-Sagung hinfüro feyerlich beobachtet, und hingegen alle bey diesen Kriegszeiten eingeslichene Confusion abgeschafft werden.

Auf

Auf was für billigmäßige Mittel und Wege den Gläubigern wider ihre Schuld-
 Leute, so bey diesen Kriegszeiten von ihrer Nahrung kommen, oder durch grosse Auf-
 schwellung der Zins allzusehr gravirt worden seyn, bescheidenlich begegnet, und dan-
 nenhero besorgenden grössern, auch der gemeinen Ruhe schädlichem Ungemach vorzu-
 kommen seyn möchte, wollen die Röm. Kayserl. Maj. sowohl dero Hof- Rathes- als
 Cammer- Gerichts Meinung und Bedencken, welche auf künftigen Reichs- Tage pro-
 ponirt, und auf etne gewisse Sakung gericht werden möge, erfodern und einnehmen
 lassen, unterdessen aber sollen in dergleichen Sachen, was bey Gericht vorkommen, dar-
 an des Reichs Wohlfarth, wie auch der Ständen particular- Anliegen stehet, die vor
 den Partheyen eingeführte Umstände fleißig erwogen, und niemands mit unzeitiger
 Execution beschwehret werden: Jedoch vorbehaltlich der Holsteinischen Verordnung,
 welche in ihrem vigor verbleibet.

Wie die
 Schuld-
 Leute ih-
 ven Gläu-
 bigern be-
 gegnen
 sollen.

IX. Und demnach dem gemeinen Wesen daran gelegen ist, daß, nach gemach-
 tem Frieden der Kauffhandel wiederum blühen möge, so ist verglichen, daß, was dem-
 selben zu Nachtheil und wider gemeinen Nutzen hin und wieder im Röm. Reiche, durch
 Verursachen des Kriegs nenlich aus eigenem Gewalt, wider die Rechte, und Privilegia
 ohne der Röm. Kayserl. Majestät und Reichs- Verwilligung für Zöll und Mauten ein-
 geführt worden, wie auch der Mißbrauch der Brabantischen Bull, und dahero entstan-
 denen Repressalien und Arresten, samt eingeführten fremden Ankündigungen, Exactio-
 nes, Vorenthaltungen, wie auch der unmäßlichen Posten, auch sonst andere ungewöh-
 nliche Beschwerden und Verhinderungen, von welchen die Handlungen und Schifffahr-
 ten geschwächt worden, gänzlich aufgehoben, und jeden Provinzien, Hafen und Strö-
 men ihre alte Sicherheit, Vormäßigkeit und Gebräuche, wie sie vor diesen Kriegen
 von vielen Jahren hero gewesen, wieder gegeben und unverbrechlich erhalten werden.

Wie der
 Kauff-
 Handel
 wieder
 aufzu-
 richten.

Die Landschaften welche ihre Ströme und Gerechtigkeit, Privilegia, auch Maut
 von der Kayserl. Majest. mit der Herren Churfürsten Bewilligung, so wohl andern,
 als auch dem Herrn Grafen zu Oldenburg, auf der Weser haben, oder vor langen Jah-
 ren eingeführt, sollen in ihrem völligen Lauff bleiben, und zur Execution gebracht wer-
 den, damit also allenthalben der Kauffhandel völlige Freyheit, und der Paß zu Wasser
 und Land sicher, und dergestalt allen und jeden beyder Theilen Bundgenossen, Lehenleu-
 ten, Unterthanen, Schusverwandten und Inwohnern, zu reisen, zu handeln, hin und
 her zu ziehen, gegeben, und Krafft dieses vergönnet sey: Wasen dann für diesen Teut-
 schen Kriegs- Empörungen insgemein gewesen ist, und sollen jedes Orts Obrigkeit sol-
 che wider unbilligen Gewalt und Zwang, als eigen Unterthanen, zu beschützen und zu
 beschirmen gehalten seyn, und diese Vergleichung auch jedes Orts Recht und Geseß bey
 seiner Würde verbleiben.

X. Ferners, bieweil die Durchläuchtigste Königin in Schweden begehrt hat, Der Cron
 daß Ihr, gegen der in diesem Krieg eroberte Plätz Abtretung ein Gemügen geschehe,
 und zu Wiederbringung des gemeinen Friedens, gebühlich begegnet werde; So ha-
 ben die Röm. Kayserl. Maj. mit Einwilligung der Churfürsten, und Ständen des
 Reichs,

Der Cron
 Schwe-
 den Sa-
 tisfacti-
 on.

Reichs, insonderheit deren, so dabey vornemlich interessirt sind, krafft dieser Transaction, besagten Königl. Maj. in Schweden, und künftigen ihren Erben und Nachfolgern, Königen, und dem Reiche Schweden nachfolgende Landschaften, mit allen ihren Rechten, zu einem immerwährenden und unmittelbaren Reichs-Lehen übergeben.

Vor-
Pommern,
und die
Insel
Rügen.

Fürs Erste, das ganze Vor-Pommern, samt der Insel Rügen, mit dero Bezirk, wie solches die letzte Herzogen in Pommern gehabt. Nechst diesem Hinter-Pommern, Stettin, Gartz/ Dam, Golnau, und die Insel Wollin, samt dareinlauffenden Oderstrom, und Meer, insgemein das frische Haff genannt, benebenst seinen dreyen Ausflüssen, Pein, Schwin und Dievenau, samt auch beyderseits angränzendem Land, von Anfang des Königlichen Gebiets, bis an das Baltische Meer, unter der Breite des Orientalischen Ostfats oder Ufers/ von welcher zwischen den Königlichen und Churfürstlichen Commissarien, betreffend die Unterscheidung der Grenzen, und anderer geringerer Sachen, in der Güte Vergleichung vorgehen solle.

Dieses Herzogthum Pommern, und Fürstenthum Rügen, benebenst deren Landschaften und angehörigen Orten, auch allen und jeden dazu gehörigen Gebieten, Aemtern, Städten, Castelen, Städtlein, Flecken, Dörffern, Unterthanen, Lehen, Wassern, Inseln, Seen, Ufern, Hafen, Schiffländern, alten Zöllen und Rentem, und allen andern geistlichen und weltlichen Gütern, wie auch Titulatur, Dignitäten, Vorzügen, Freyheiten und Vorzüge, samt allen und jeden geist- und weltlichen Rechten und Privilegien, welche die alte Pommerische Herzogen gehabt, bewohnt, und regiert, soll die Königl. Majestät und Reiche Schweden von diesem Tage an zu ewigen Zeiten für ein Erb-Lehen haben, besitzen, und dessen frey gebrauchen, und unverlezlich genießen.

Was auch die Herzogen in Vor-Pommern für Gerechtfame bey Conferirung der Praelaturen, und Præbenden des Capituls zu Cammin hiebevör gehabt, die solle ins künftige die Königl. Majest. und Reiche Schweden zu ewigen Tagen haben, mit der Macht dieselben abzuschaffen, und die Einkünfte nach der jetzigen Capitularn Abgang, der Fürstlichen Tafel zuzueignen. Was aber den Herzogen in Hinter-Pommern zu gestanden, solches solle dem Herrn Churfürsten zu Brandenburg, benebenst dem ganzen Bisthum zu Cammin, auch dessen Landschaften, Gerechtigkeiten und Würden, wie hierunter mit mehrern zu sehen, zustehen.

Des Tituls und Pommerischen Wappens sollen sich so wol das Königl. Schwedische, als Churfürstl. Brandenburgische Haus ohne Unterschied gebrauchen, wie solches unter den vorigen Herzogen in Pommern üblich gewesen. Und das Königliche zwar zu ewigen Tagen, das Chur-Brandenburgische aber, so lang von derselben Manns-Linien jemand übrig seyn wird: Jedoch ausgeschlossen, das Fürstenthum Rügen, wie auch alle Præensionen einiges Rechts in die der Cron Schweden übergebene Orter. Nach Abgang aber der Manns-Linien des Hauses Brandenburg, sollen alle, ausgenommen Schweden, andere sich der Pommerischen Titulatur und Wapen enthalten. Und alsdann soll auch ganz Hinter-Pommern, mit Vor-Pommern, dem ganzen Bisthum und sämlichen Capitul zu Cammin/ und dergestalt mit allen

der

der Antecessorn Gerechtigkeiten, und Anwartschaften, vereinigt, allein den Königen und Reiche Schweden zu ewigen Tagen zustehen, unterdessen aber die Anwartschaft, Hoffnung und Mitselohnung sich erfreuen: Also, daß auch den Ständen und Unterthanen besagter Derter der Pflichtleistung halber dem alten Herkommen nach Sicherheit geleistet werden solle.

Der Herr Churfürst zu Brandenburg und alle andere darben Interessenten, sprechen ledig und loß die Stände, Diener und Unterthanen, aller vorigen Pflicht/mit welchen sie biß dato ihnen und ihren Häusern verhasst gewesen. Und thun solche mit Pflicht und Gehorsam der Königl. Maj. und Reiche Schweden, als üblich, anweisen; Hiemit Schweden in völlige und rechtmäßige Possession derselben einsetzen, mit Aufgebung aller dahin sich erstreckenden Prætionen, nun und zu ewigen Tagen. Und wollen auch dieses für sich, und ihre Nachkommen, Krafft eines sonderbaren Instruments, bekräftigen.

Fürs Ander, thut die Röm. Kayserl. Majest. mit des Reichs Bewilligung, auch der Durchlächtigsten Königin in Schweden, und dero Königlichen Erben und Reiche Schweden, zu einem immerwährenden ohnmittelbahren Reichs-Lehen, übergeben die Stadt und Hafen zu Wismar, samt der Vestung Wallfisch, und Nemtern Poel Caus: genommen die Dörffer Schedorff, Weitendorff, Brandenhufen, und Wangeren, so zum Hospital des Heiligen Geistes in der Stadt Lübeck gehörig, und Neu-Kloster, auch allen Rechten An- und Zugehörungen, welches die Herzogen zu Meckelburg bishero gehabt. Also daß benannte Derter, und der ganze Hafen, samt beyderseits von der Stadt biß ins Baltische Meer reichenden Landschaft Ihrer Majestät freyen Disposition unterworfen. Und möge auch dieselben mit Vestungen und Befazungen ihres Gefallens, nach Erforderung der Umständen, jedoch auf ihren eigenen Kosten versehen, und allda zu allen Zeiten für dero Schiffe und See-Armada, einen sichern Auffenthalt und Stand haben, auch ins künftigt dergestalt wie andere Kayserl. und Reichs-Lehen niessen und gebrauchen; gleichwol mit Vorbehalt, daß der Stadt Wismar ihre Privilegia in Salvo verbleiben, und derselben Handlungen unter Königlichem Schutz und Gnad aufs beste erfordert werden möchten.

Für das Dritte übergiebt die Röm. Kayserl. Maj. mit Bewilligung des ganzen Röm. Reichs, in Krafft gegenwärtiger Transaction der Durchlächtigsten Königin, dero Erben und Nachfahren Königen und Reiche, Schweden, das Erzbisthum Bremen, und Bisthum Verden, mit dem Städtelein und Amt Wilschhausen, auch aller Gerichtsbarkeit, so den letztern Erzbischoffen zu Bremen zugestanden, an das Capitul, und dessen Dieceßin zu Hamburg (mit Vorbehaltung dem Hauß Holstein, wie auch der Stadt und Capitul zu Hamburg, mit ihren respective Rechten, Privilegien, Freyheit, Verträgen, Besizungen, und gegenwärtigem Zustand in allem, dergestalt, daß die 14. Dörffschaften in den Hollsteinischen Nemtern zu Trittow und Rheinbeck, Herrn Friederichen, Herzogen zu Holstein in Gottorff, und dessen Nachkommen, hinführo als jetzt, für Entrichtung des jezigen jährlichen Canonis verbleiben,) samt allen und jeden

Die Städte und Hafen Wismar zu Reichs-Lehen.

Erzbisthum Bremen und Bisthum Verden.

darzu gehörigen, sie liegen wo sie wollen, Geist- und Weltlichen Gütern und Rechten, wie die zu Land und Wasser Namen haben mögen, zu einem immerwährenden, und unmitttelbaren Reichs-Lehen, zwar mit gewöhnlichen Wappen, aber Führung des Fürstlichen Tituls, und solle der Capitularn und Geistlichen Collegien Wahl und Postulation, oder einiges Rechts an der Verwaltung und Regierung der zu diesen Herzogthumen gehörigen Landschaften keine Hinderung thun.

Die Königin und Cron Schweden ein unmittelbarer Stand des Reiches in berührten Stand und Orten.

Der Stadt Bremen, auch deren Gebiet und Unterthanen, soll gegenwärtiger ihr Stand, Freyheiten, Gerechtigkeit und Privilegia in Geist- und Weltlichen Sachen ohne Behinderung verbleiben. Da aber zwischen derselben und dem Bisthum oder Herzogthum, oder den Capitularn Strittigkeit wären oder hernach entstünden, dieselben sollen entweder gültlich verglichen, oder zu recht ausgeführet werden, unterdessen aber jede Parthey in dem Besitz, darinn sie jetzt stehet, verbleiben.

Zum Vierdten, so nehmen die Röm. Kayserl. Maj. und das Heil. Reich die Durchleuchtigste Königin, und dero Reichs Schweden Nachfolgere zu aller obgedachten Landen und Lehen, einen unmittelbaren Stand des Reichs auf und an, dergestalt, daß zu den Reichs-Tagen, und andern Reichsständen auch höchstbemeldte Königin und König in Schweden / unterm Titul eines Herzogen zu Bremen, Werden und Pommern, wie auch Fürsten zu Rügen, und Herrn zu Wismar, solle beruffen, in Reichs-Versamlungen, und Fürsten-Rath weltlicher Bandt / die fünffte Stell, die Bremische Stimm aber in seinem Ort und Ordnung, nicht weniger wegen Werden und Pommern in der Ordnung, wie es dero Possessores von Alters hergebracht, ablegen möge. In dem Ober-Sächsischen Kreyß aber nechsten vor den Herzogen in Nieder-Pommern in dem Westphälischen und Nieder-Sächsischen Kreyßen an gewöhnlicher Stell; Also daß zwischen dem Erzbischoffen zu Magdeburg und Bremen, des Nieder-Sächsischen Kreyßes Directorium wechselsweise bestehe: Jedoch mit Vorbehalt des Condirection-Rechtens der Herzogen zu Braunschweig und Lüneburg. Zu des Reichs Deputations-Conventen aber solle so wohl die Königl. Maj. als der Herr Churfürst, die ihrigen dem Herkommen nach absenden. Nachdem aber Vor- und Hinters-Pommern auf denselben nur eine Stimm gebühret, soll selbige von der Königl. Maj. doch mit vorgehendem Rath des Herrn Churfürsten, allezeit abgeleget werden.

Und übergeben neben diesem in allen jeden solchen besagten Lehen das Privilegium de non appellando, jedoch mit dem Beding, daß Sie ein gewisses hohes Tribunal oder Appellationis instantiam an einem in Teutschland bequemen Ort bestelle, und dasselbe mit qualificirten Personen versehen, welche einem jeden Recht und Gerechtigkeit, den Reichs-Constitutionen, und jedes Orts Satzungen nach, außer weiterer Appellation oder Abforderung der Sachen administriren sollen.

Im Gegentheil aber so sich begeben, daß dieselbe, als Herzogen zu Bremen, Werden und Pommern, wie auch als Fürsten zu Rügen, oder Herrn zu Wismar, in Sachen, so selbige Landschaften betreffen, von jemand mit Recht besprochen würde, so thut die Röm. Kayserl. Maj. Ihre frey stellen, daß sie nach ihrer Commodität, entweder

weder das Forum am Kayserlichen Hofe oder bey der Reichs-Cammer erwählen möge, allwo sie die intentirte Action abhandeln woll, jedoch schuldig seyn solle, inner drey Monats von dem Tage an denunciata litis, sich zu erklären, für welchem Richter sie erscheinen wollen.

Über dieses wird höchstermedter Königlichen Majestät in Schweden übergeben die Gerechtigkeit, um eine Academi oder Universität aufzurichten, wann und wo es deroselben anstehen möchte. Und zu deme die jezige Zölle (so man insgemein Licenten nennt:) an den Ufern und Hafen in Pommern und Mecklenburg, zu einem immerwährenden Rechte: Jedoch im Zap also zu moderiren, damit deren Orten der Kauffhandel nicht in Abgang gerathe.

Endlich so erläßt die Röm. Kayserliche Majestät die Stände, Obrigkeiten, Diener und Unterthanen respective besagter Landschaften und Lehen, aller Pflichten und Uhrgichten, mit welchen sie den vorigen Herren, und Besitzern oder Prätendenten biß daher obligirt gewesen. Und thun selbige hiemit von diesem Tage an der Königl. Maj. und Reiche Schweden, ihrem Erbherrn untergeben, und zu Gehorsam und Treu anweisen und verbinden, und dergestalt die Cron Schweden in völlige und rechtmäßige Possession einsetzen; Krafft Kayserlicher Zusage versprechend, daß sie nicht allein der jezigen Königin/ sondern auch allen künftigen Königen und Reiche Schweden wegen gedachten Länder, Güter und übergebene Gerechtigkeiten, Versicherung leisten: und sie gleich andern Reichständen in deroselben ruhigen Possession gegen jedermännlichs unverletztlich erhalten und schützen/ und solches vermittelst absonderlichen Belehnungs-Briefen/ aufs beste bestätigen wollen.

Da hingegen solle die Durchleuchtigste Königin, und künftige Könige, und Cron Schweden/ gedachte Lehen alle und jede für der Kayserl. Maj. und dem Heil. Rom. Reich erkennen, und solcher wegen, so oft sich der Fall begiebt, der Belehnung halben Erneuerung gebührllich suchen, das Juramentum fidelitatis, und was deme anhängig, gleich dero Vorfahren und andere Reichs-Lehen-Leuth abstaten.

Die wollen auch den Ständen und Unterthanen ermeldter Länder und Dexter, insonderheit den Stralsundern ihre Freyheit, Güter, Rechte, und Privilegien, insgemein und absonderlich, so sie ordentlich erlangt und in langem Gebrauch erhalten haben, samt dem freyen Religions-Exercitio, vermöge der unveränderten Augspurgischen Confession jederzeit zu üben und zu genießten, nächst Erneuerung und Leistung der Pflichten bestätigen; Und unter diesen denen Ansees-Städten diejenige Schiff- und Handlungs-Gerechtigkeit, so wol in ausländischen Königreichen; Republicen und Provinzien, als im Röm. Reich ebenmäßig handhaben, wie sie selbige biß auf gegenwärtigen Krieg gehabt haben.

XI. Zu einer effeslichen und gleichmäßigen Compensation aber/ solle ihrer Chur Fürstl. Durchleucht. zu Brandenburg Herrn Friedrich Willhelmen, dieweil derselbe zu Chur- und Beförderung des allgemeinen Friedens, von seinen Gerechtigkeiten an Vor-Pommern und Nügen, samt obgedachten Landschaften und angehörigen Orten abgestanden,

und Cron Schweden sollen obgedachtes für Kayserl. und Reichs-Lehen erkennen.

Was dem Fürstl. Haus und

Brandenburg und dessen Erben, Nachkommen, Successoren und Anverwandten Mannstamm, insonderheit Herrn Marggrafen Christian Wilhelm, für diesem des Erbstifts Magdeburg Administratorn, ic. Herrn Christian zu Culmbach, und Herrn Albrechten zu Anspach, auch desselben Männlichen Successoren und Erben, so bald der Fried mit beyden Cronen und des Heil. Röm. Reichs Ständen gestiftet und bestättigt worden, von ber zu ei- der Röm. Kayf. Maj. mit Einwilligung des Reichs, sonderlich interessirten Ständen, ner Ne- übergeben werden das Bisthum Halberstadt mit allen Gerechtigkeiten, Privilegien, compens- Regalien, hohen Obrigkeiten, Wellichen und Geistlichen Gütern, wie sie Namen haben gegeben. Es soll auch der Herr Churfürst alsbalden in desselben sichere, ruhige und würckliche Possession gesetzt werden. Und solcher Gestalt die Session und Stimme auf den Reichs-Tägen und bey dem Nieder-Sächsischen Kreyß haben. Die Religion aber und geistliche Güter sollen in dem Stande verbleiben, wie es mit dem Herrn Erzherzog Leopold Wilhelmen und dem Capitul verglichen worden. Jedoch also, daß nichts desto weniger das Bisthum dem Herrn Churfürsten und seinem ganzen Hause und männlichen Erben in der Ordnung, wie sie einander folgen, erblich verbleibe, und das Capitul keine Wahl, oder Postulation-Recht noch eine Stifts-Regierung in demjenigen, so darzu gehörig, übrig bleibe: Sondern jetztbesagter Herr Churfürst, und nach der Successions-Ordnung, die andern obbemeldte, der Macht in diesem Bisthum sich gebrauchen, welche andere des Röm. Reichs Fürsten in ihren Gebieten genießen. Und solle befugt seyn, den vierdten Theil der Canonicaten (ausgenommen die Probsten, welche unter solche Zahl nicht gehörig) nach Abgang mit der Zeit jeziger Possessoren / so der Augspurgischen Confession zugethan, aufzuheben, und derselben Einkünfte der Bischofflichen Tafel einzuverleiben. Daffern so viel der Augspurgischen Confessions-Verwandten Canonici nicht wären, welche den vierdten Theil des ganzen Convents der Thumherren, den Praepositorum ausgenommen / machen thäten / solle die Zahl mit der abgehenden Catholischen Beneficiis ersetzt werden.

Graffschafft
Hohenstein.

Sintemaln auch die Graffschafft Hohenstein, so weit sie ein Lehen des Bisthums Halberstadt ist, bestehend in zweyen Herrschafften oder Aemtern Lor und Klettenberg, und etlichen Städten samt darzu gehörigen Gütern und Gerechtigkeiten, nach Absterben des letzten Grafen solches Geschlechts, demselben Bisthum einverleibt, und vom Herrn Erzherzog Leopold Wilhelmen, als Bischoffen zu Halberstadt, bißhero possedirt worden: So ist beliebt, daß eben diese Graffschafft auch hinffüro unwiderwurslich bey demselben verbleiben solle, also daß dem Herrn Churfürsten, als Erbliehen jetztbesagtes Halberstadischen Stifts Innhabern mit ermeldter Graffschafft frey zu disponiren erlaubt seyn solle, ungeachtet einiger Contradiction, so von jemand eingewendet werden möchte.

Zattenbach.

Es soll auch der Herr Churfürst den Grafen von Zattenbach in Besizung der Graffschafft Rheinfein erhalten, und selbigem die Belehnung, so ihm vom Herrn Erzherzogen mit Bewilligung des Capituls geschehen, erneuern. Eben diesem Herrn Chur-

Churfürsten solle auch für sich und seine obbenandte Erben das Bisthum Minden mit allen seinen Gerechtigkeiten und Zugehörungen, wie vom Stifft Halberstadt gemeldet worden, zu einem ewigwährendem Lehen von der Röm. Käys. Maj. mit der Reichs. Ständen Bewilligung, so balden nach geschlossenem und bestättigtem diesem Frieden, der Herr Churfürst für sich und seine Successoren, in dessen würckliche und ruhige Besetzung also eingesezt werden, daß er derentwegen/ auf allgemeinen und sonderbahren Reichs-Tägen, wie auch im Westphälischen Kreise seine Session und Stimme habe, jedoch ohnbeträngt der Stadt Minden Regalien und Rechte, so wol in geistlichen als weltlichen Sachen, auch Hoher und Nieder-Obrigkeit in peinlichen, insonderheit des Gebiets Gerechtsame und dessen befugte Übung, und, Bürgerlichen Sachen, auch andern Gebräuchen, Freyheiten und Privilegien, so ihr, vermög alter Rechte, gebühren: Gleichwohl dergestalt, daß die Dorffschaffen, Höfe und Häuser, so dem Fürsten, Capitul, und sämtlichen Geistlichen und Ritter-Orden gehörig, und respective im Gebiet oder inwendig in der Stadt gelegen, gänzlich ausgenommen, und im übrigen das Jus Principis & Capituli, unverfehrt erhalten werde. Gedachtem Hn. Churfürsten und dessen Successoren, soll auch das Bisthum Camin zu einem ewigwährendem Lehen von der Röm. Käys. Maj. und Heil. Reiche überlassen seyn, eben mit solchem Recht und Maas, als hieoben von denen Stifftern Halberstadt und Minden verordnet worden, jedoch mit diesem Unterscheid, daß im Stifft Camin dem Herrn Churfürsten frey stehet die Canonicat, nach Abgang der istsigen Geistlichen erlöschen zu lassen, und also fort an mit der Zeit das ganze Stifft dem Land Hinter-Pommern zuqueignen und einzuzerleiben.

Gleicher Weise wird dem Herrn Churfürsten bewilligt die Anwartschafft des Erbstiffts Magdeburg, und zwar dergestalt, daß zu welcher Zeit dasselbe entweder durch den Tod, oder Succession in der Chur, oder durch einige andere Weis dieses Administrators Herrn Augusti, Herzogens zu Sachsen vaciren würde, alsdann das ganze Erbstifft, samt allen dazu gehörigen Landen, Regalien und Gerechtigkeiten, wie oben von dem Bisthum Halberstadt ist verordnet worden, dem Herrn Churfürsten und dessen Nachkommen, Successorn, Erben und Mannstammens Anverwandten, ohnbehindert einiger Wahl oder Postulation, so immittelt heimlich oder öffentlich fürgehen möchten, überliefert, und zu einem ewigwährendem Lehen eingeräumt werden: Er solle auch Macht haben, die vacirende Possession einiger Autorität einzunehmen.

Unter dessen aber soll das Capitul samt besagtes Erbstiffts Ständen und Unterthanen, gleich nach geschlossenem Frieden vorbesagtem Herrn Churfürsten und dem ganzen Churfürstlichen Hause für sich, und alle in demselben Successorn, Erben und männliche Stamms-Anverwandten, in eventum Pflicht und Huldigung leisten.

Die Stadt Magdeburg aber soll ihre alte Freyheit, und das Privilegium des Kaisers Ottonis, vom 7. Junii Anno 940. obgleich solches durch die böse Zeit verlohren wäre, auf derselben aller unterthänigstes Ansuchen, von der Röm. Käys. Maj. er-
Magdeburg soll ihre alte
neu

Freiheit neuert, wie auch, worinn sie der Befestigung halb von Kayf. Maj. Ferdinando II. privilegiert, und sich mit aller Jurisdiction und Proprietät auf ein viertheil Teutscher Weil erstreckt, benebenst allen ihren Privilegien und Rechten in geistlichen als weltlichen Sachen, in Sicherheit und unverlegt bleiben, mit der ausdrücklichen Clausul, daß zum Nachtheil der Stadt die Vorstädte nicht mögen wieder aufgebaut werden.

Over-
furt/Gü-
terbock,
Damm,
Borck.

Ferners so viel die vier Herrschafften oder Kemter Overfurt, Güterbock, Damm, und Borck betrifft, nachdem selbige für längst dem Herrn Churfürsten zu Sachsen übergeben sind, so sollen sie auch in dessen inamertwährender Possession verbleiben, jedoch mit diesem Vorbehalt, daß diejenige Quota, so bishero wegen derselben zu den Reichs- und Creiß-Collecten contribuiert worden, von besagtem Herrn Churfürsten künfftig gereicht, und dem Erzstift abgezogen, auch davon in der Reichs- und Creiß-Matricul ausdrückliche Provision gemacht werde. Damit aber daher der Cammer-Renthen und der Bischofflichen Tafel-Güter Verschmälerung in etwas ersetzt würde, so solle vorbemeldetem Herrn Churfürsten zu Brandenburg und dessen Nachfolgern, nicht allein

Eglen.

so bald nach geschlossenem Frieden das Amt Eglen, welches sonst zum Capitul gehörig, völlig zu possidiren und zu genießen eingeräumt werden, mit Aufhebung dessen von den Grafen von Barby von etlichen Jahren darüber geführten Proceß: Sondern es solle auch erlaubt seyn, nach des Erzstifts erlangter possession/ den vierdten Theil der Canonicatum Cathedralium, nach Abgang derselben abzuthun, und denen Renthen der Erzbischofflichen Cammer einzuverleiben. Was aber für Schulden von gegenwärtigem Herrn Administratorn Augusto Herzogen zu Sachsen bishero gemacht worden, sollen dieselbe aus des Erzstifts Renthen auf den begebenden Fall der Vacanz, und besagtes Erzstifts devolution an den Herrn Churfürsten zu Brandenburg und dessen Successoren keineswegs entrichtet werden. Es soll auch gedachtem Herrn Administratorn nicht erlaubt seyn, besagtes Erzstift mit neuen Schulden, Verpfändungen und Veräußerungen, zu Nachtheil des Herrn Churfürsten und deren Successoren, Erben und männlichen Stamms Angewandten, einiger Weise ferner zu beschweren.

In diesen des Herrn Churfürsten Erz- und Stiftern aber sollen im übrigen den Ständen und Unterthanen ihre zustehende Gerechtigkeiten und Privilegien, bevorab das Exercitium der unveränderten Augspurg. Confession/ massen ick daselbst in Uebung, verbleiben. Nicht weniger soll auch dasjenige statt finden, was in Beschwerungs-Puncten zwischen beyderley Religions-Verwandten Ständen des Reichs ver gleichen worden, so weit solches nicht zuwider läufft derjenigen Verordnung, so droben am 5. Articul von den gravaminibus. §. 8. enthalten, welcher also anfängt: Welche

Chur- und
Fürstl.
Haußes
Brandenburg/
Titul
vermeint

Erz-Bisithumen, Bisithumen und andere fundationes und geistliche Güter/ ic. und sich endigt: sollen subject bleiben, ic. Als welcher allhie ebenmäßig gelten solle, als ob er von Worten zu Worten eingeführt worden, und abbesagtes Erzbisithum und Bisithümer, erblich und unveränderlich dem Herrn Churfürsten und Haus Brandenburg/ auch allen ihren Successoren, Erben und Anverwandten, zu ewigen Tagen gänzlich vermeint mit solchem Recht als in ihren erblichen Ländern verbleiben soll. Wegen des Tituls

ist

ist verglichen worden, daß ichtgedachter Herr Churfürst samt dem ganzen Haus Brandenburg, und in demselben alle und jede Marggrafen zu Brandenburg, Herzogen zu Magdeburg, und Fürsten zu Halberstadt und Minden genennet, und schriftlich titulirt wurden.

Es solle auch die Königliche Majestät in Schweden dem Herrn Churfürsten für sich, deren Successoren, Erben und Manns-Stammes-Anverwandten vollkömmlig wiedergeben: Fürs erste das übrige Hinter-Pommern mit allen Zugehörungen, Gütern, geistlichen und weltlichen Rechten, so wol das Eigenthum als die Nutznießung betreffend, so dann Colberg, mit dem ganzen Bisthum Camin und aller Gerechtigkeit, welche die Herzogen in Hinter-Pommern bißhero bey der Collatur, Präbaturen, und Präbenden des Caminischen Capituls gehabt haben, jedoch solcher Gestalt, daß der Königl. Maj. in Schweden vorhin übergebene Gerechtigkeiten in Kräften verbleiben: Auch den Ständen und Unterthanen in den restituirten Hinter-Pommerschen Länden in ihre Freyheit, Güter, Rechte, und Privilegien / vermög des schriftlichen Revers / (welches auch die Stände und Unterthanen besagtes Bisthums sich also zu erfreuen haben, gleich ob wäre solcher ihnen eigentlich ertheilt worden) samt dem freyen Augspurgischen Confessions-Exercitio, nach der ungeänderten Augspurgischen Confession ohne einigen Eintrag, zu aller Zeit, ohne fernere Pflichtleistung oder Erneuerung zu üben, aufs beste confirmirt und conservirt seyn.

Drittens / alle Dörffer / welche in der Mark Brandenburg mit Schwedischer Besatzung versehen.

Vierdtens, alle Commenthureyen und Güter, so zu St. Johannis Ritter-Orden gehörig, welche ausser der Königlichen Majest. und Cron-Schweden übergebenen Ländern gelegen, zusamt den Acten und Documenten, wie auch andern schriftlichen Originalien dieser Art und Gerechtigkeiten, so zu restituiren seyn, die gemeine und beyde Vor- und Hinter-Pommern aber betreffende Urkunden in Aechentlicher und beglaubter Form, welche, im Stettiner Archiv und Registratur, oder sonsten in oder ausserhalb Pommern befindlich.

XII. Für dasjenige aber, so dem Herzog von Mecklenburg zu Schwerin, Herrn Derheer Adolph Friedrichen, in Veranoerung der Stadt und Hafens Wismar abgethet, soll ihm und seinen männlichen Leibs-Erben zukommen, das Bisthum Schwerin und Ragenburg, als ein immerwährendes unmittelbares Lehen, jedoch vorbehältlich des Hauses Sachsen-Lauenburg und anderer Venachbarten, wie auch besagter Diocces zuständigen Rechten) samt allen Gerechtigkeiten, schriftlichen Urkunden, Archiv, Registarion und andern Zugehörungen, mit der Freyheit an beyden Orten nach Abgang der jetzigen Zeit residirenden Canonischen, die Canonicaten abzutilgen, und alle Dienthen der Fürstlichen Tafel zu appliciren. Und solle auch bey den Reichs- und des Niederrhein und Sächsischen Kreises Conventen seine Session, auch zweysfachen Fürstlichen Titel und Stimme haben, und ob zwar dessen Bruders Sohn, Herr Gustav Adolph, Herzog zu Mecklenburg in Güstrau, hiebvor Administrator zu Ragenburg designirt worden,

dieweil jedoch ihme nicht weniger als seines Vaters Bruder das beneficium restitutionis in seinen Herzogthumen zugestanden, ist für billig angesehen worden, daß gleichwie seines Vaters Bruder von Wisimar abstehet, er hingegen dieses Bisthums sich begeben thue. Es sollen aber besagtem Herrn Gustav Adolphem zu einer Widerlage zwey Canonicat nach gegenwärtiger Vergleichung der Augspurgischen Confessions-Verwandten gravaminum, eines im Magdeburgischen, das ander im Halberstädtischen Stifte, so mit nächsten vaciren möchten, conferirt und gegeben werden.

Canonice So viel die zwey angesprochene Canonicaten des Thums zu Straßburg belangt, **cat** zu da ist was den Augspurgischen Confessions-Verwandten Ständen, vermög gegen- **Straß-** wärtiger Transaction gebühret, solle das Haus Mecklenburg auf die Renten zweyer **burg.** Canonicaten Antheil gewiesen werden/ jedoch ohn der Catholischen Nachtheil, da aber die Schwerinische Manns-Linie solte abgehen, und die Gustrowische bleiben, alsdann soll diese jener succediren.

Kitter- Zu mehrer Begnügung aber des Hauses Mecklenburg, solle selbigem die Com- **Orde** zu menthureyen des Hierosolymitanischen Kitter-Ordens zu St. Johann, Miror und **St. Jo-** Nemerow, so in selbigem Herzogthum gelegen, vermög der Verordnung, so am 5. **hann.** Articul, §. 9. fürher exprimirt, zu ewigen Tagen übergeben werden, bis daß wegen des Religion- Streits im H. Röm. Reiche eine Vergleichung aufgerichtet seyn wird, und zwar der Schweriner Linie Miror, der Gustrowischen Linie aber Nemerow: Mit diesem Beding, daß sie besagten Ordens Bewilligung selbst zu wegen bringen, und derselben, wie auch dem Herrn Churfürsten zu Brandenburg, als deren Patron, so oft sich der Fall begeben wird, und bishero geleistet worden, auch forthiu leisten sollen. Es wird auch die Röm. Käys. Maj. selbigem die hiebevorn erhaltene Zölle an der Elbe zu ewigen Tagen bestättigen, mit Erlassung der künftigen Reichs-Contribution ausser des Schwedischen Kriegs-Volcks Begnügung, bis die Summa 200000. Reichsthaler verglichen seyn wird. Es soll über das die gefuchte Wingerthianische Forderung, als welche aus Veranlassung des Kriegs entstanden, auch die darüber geführte Prozeßessen und ergangene Decreten allerdings aufgehoben seyn: Also, daß weder die Herzogen zu Mecklenburg, weder die Stadt Hamburg, derentwegen hinführo weiter nicht besprochen werden können noch sollen.

Braun- Nachdem das Fürstliche Haus Braunschweig, Lüneburg, um den gemeinen **schweig** Frieden desto besser und leichter zu bestättigen, von denen Coadjutoris, im Erchstift **und** Magdeburg und Bremen, wie auch im Stifte Halberstadt und Ratzenburg, mit dem **neburg** Beding abgetreten ist, daß unter andern demselben die Abwechselung und Succession **treten** ab mit den Catholischen im Stifte Osnabrück zugeeignet werde: Hierum so habe die R. Käys. Maj. des H. R. N. gegenwärtigen Zustand gar nicht dienlich ermesset/ daß derentwegen der allgemeine Frieden länger aufzuhalten sey, und dafero bewilligt und zugelassen, daß dergleichen Abwechselung in besagtem Bisthum Osnabrück hinführo zwischen Catholischer und Augspurgischer Confessions Bischöffen, jedoch aus dem Fürstlichen Hause der Herzogen zu Braunschweig, Lüneburg, so lange dasselbe seyn wird, zu erwählen statt haben solle, auf Maasß und Weise wie folget: Fürs

Fürs erste/dennnach Herr Gustavus Gustavi, Graf in Wasenburg, des König:
 reichs Schweden Senator, allen seinen an das Stift Osnabrück, aus gegenwärtigem
 Krieggehabtem Anspruch renunciiret, auch die Stände und Unterthanen ihrer ihm
 geleisteten Pflicht erlässet: So ist Herr Bischoff Franz Wilhelm, und dessen Nachfol:
 ger, wie auch das Capitul, Stände und Unterthanen besagtes Bisthums, Krafft
 dieses, verbunden, besagtem Herrn Grafen und dessen Befehls, Habern zu Hamburg, gegen
 innerhalb vter Jahren, vom Tage des publicirten Friedens zu bezahlen 80000. Reichs:
 Thaler, also daß jährlich 20000. zu Hamburg besagtem Grafen, oder dessen Befehl:
 Habern erlegt und entrichtet, oder auf den Säumnungs-Fall, Krafft dieser allgemeinen
 Pacification, die Execution vorgenommen werden solle.

Für das andere solle besagtes Bisthum Osnabrück, ganz und zumal, mit allen Herr
 seinen Angehörungen/ in Welt- und Geistlichen / dem jezigen Herrn Bischoffen Fran-
 cisco Wilhelmo, mit allen Rechten wieder zu besitzen restituir werden. Massen die
 einmüthige und immerwährende getroffene Vergleichung Herrn Bischoffen Francisci
 Wilhelmi, und des Hauses Braunschweig, Lüneburg / auch Stifts Osnabrück Capitu-
 laren, mit sich bringet.

Drittens, der Zustand der Religion, und Geistlichen, wie auch der ganzen Ele-
 rifen beyder Religionen, so wol in der Stadt Osnabrück selbst, als übrigen zu diesem
 Stift gehörigem Gebiet, Städten, Höfen, Dörffern, und allen andern Orten, soll
 seyn und gesetzt werden, auf den Fuß / wie er am 1. Jan. An. 1624. gewesen. Jedoch
 also, daß zuvor eine gewisse Bestimmung und Verordnung in demjenigen geschehe,
 nach dem Jahr 1624. an den Dienern am Wort Gottes, auch Göttlichen Dienst ge-
 ändert befunden wird, welches obbesagter Capitulation einzuverleiben stehet. Und soll
 der Herr Bischoff, vermittelst eines schriftlichen Revers, seine Stände und Unter-
 thanen in Erfoderung der Pflichten, versichern, benebenst daß er ihre Gerechtsame, und
 Privilegia, wie auch was ferners der künfftigen Administration des Stifts, dessen
 Ständen und Unterthanen zu beyderseits Sicherheit wird nothwendig erachtet werden.

Zum vierdten, nach tödlichen Hintritt des Herrn Bischoffs / soll im Bisthum
 Osnabrück succediren Herr Ernst Augustus, Herzog zu Braunschweig und Lüneburg:
 Welcher in Krafft dieser öffentlichen Friedens-Handlung, desselben benannter Succel-
 sor, und das Thum-Capitul zu Osnabrück, wie auch andere Stände und Untertha-
 nen, verbunden seyn solle, alsobalden nach Abgang oder Aufkündigung des
 izigen Bischoffs, gedachten Herrn Ernst Augustum zu einem Bischoff anzunehmen,
 und bemeldte Ständ zu dem Ende, innerhalb dreyer Monat, von Zeit des geschlosse-
 nen Friedens anzurechnen, ihm die gewöhnliche Pflicht abzustatten auf die Bedinge,
 wie die stetswährende getroffene Vergleichung mit den Ständen solchem Maß giebt.
 Da aber Herzog Ernestus Augustus, nach Abgang des izigen Bischoffs, nicht mehr
 im Leben seyn würden, solle das Capitul einen andern aus Herrn Georgen Herzogen
 zu Braunschweig, Lüneburg, Nachkommen zu ihrem Bischoffe erfordern, gleicher-
 weis mit dem Beding, wie die einmüthig angenommene und immerwährende Ver-
 glei-

gleichung erfordert. Wann aber selbiger entweder mit Tod abgangen sey/oder von selbstem solches auffagen würde/so solle solches besagtes Capitul entweder durch Wahl oder Postulation, einen Catholischen Bischoff ihnen fürsetzen. Da aber dieses Theils der Canonorum entweder Unfleiß / oder Zwispalt dazwischen käme/ so soll es bey der Satzung des geistlichen Rechts, und Teutschlands Gewohnheit verbleiben/ jedoch vorbehaltlich der immerwährenden Capitulation, wie auch dieser Transaction/ und dergestalt der immerdar alternativa successione, unter den Catholischen Bischoffen / so aus des Capituls Mittel erwehlet/oder anderst woher erfordert worden/ und der Augsp. Confession Zugethane / aber keine andere / als die aus dem Haus icht besagtes Herzog Georgens entsprossen. Und zwar so der Fürsten mehr als einer fürhanden/ solle aus den Jüngern ein Bischoff erwehlt und postulirt werden. So aber kein Jüngerer fürhanden/ solle einer aus den regierenden Fürsten erkohren werden. Da aber diese auch ermanglen / solle alsdann endlich Herzogs Augusti posterität succediren/ mit der zwischen ihr und den Catholischen immerwährenden alternation, oder Abwechslung.

Die Herzogen von Braunschweig/ Lüneburg sollen die Religion vertheidigen.

Zum fünfften/ solle nicht allein ermeldter Herzog Ernestus Augustus, sondern auch alle aus dem Haus der Herzogen zu Braunschweig/ Lüneburg/ der Augspurgischen Confession Zugethane, so in diesem Bisthum wechseltweise succediren/ den Zustand der Religion / der Geistlichen / und sämtlichen Clerisey / so wol in der Stadt Osnabrück/ als in den übrigen / zu diesem Bisthum gehörigen Gebiet/ Städten/ Höfen / Dorffschafften/ und allen andern Orten erhalten und vertheidigen / allermassen droben beym dritten Articul / und der immerwährenden Capitulation versehen ist.

Den Catholischen solle auch kein Eintrag gesehen.

Sechstens / damit auch bey währendder Administration und Regierung eines Augspurgischen Confession zugethanen Bischoffs/ in der Catholischen geistlichen Censur/ wie auch im Gebrauch und Übung der Sacramentem, nach der Römischen Kirchen Gewohnheit, wie auch andern dem Orden angehörigen Sachen/ nicht einige Ungelegenheit und Confusion einfiele / so solle über solches die dispositio, so offi die Umwechslung auf einen Augsp. Confessions-Verwandten fallen wird/ dem Herrn Erzbischoffen zu Eöln/ als Metropolitano, vorbehalten/ gegen der Augspurgischen Confessions- Zugethane aber gänzlich aufgehoben seyn. Die übrige hohe Obrigkeit und Regierung in Civil- und peinlichen Sachen/ sollen dem Herrn Bischoff Augspurgischer Confession/ vermög der Capitulations-Ordnung/ uberscher verbleiben. So offi auch ein Catholischer Bischoff in dem Stifft Osnabrück regiert / soll er sich gegen der Augspurgischen Confessions- Kirchen- Gebräuche und Religion im geringsten nichts anmassen, oder annehmen.

Prälatur Walckenried.

Zum siebenden/ das Kloster oder Prälatur Walckenried, welches dieser Zeit Herr Christian Ludwig/ Herzog zu Braunschweig/ Lüneburg/ Administrator ist/ samt dem Gut Schawen / soll von der Röm. Kayserl. Maj. und dem Reich den Herzogen zu Braunschweig/ Lüneburg/ als ein immerwährendes Lehen / benebenst allen Angehörungen und Gerechtigkeiten / gegeben werden/ eben mit der Ordnung/ wie oben

oben von der Herzogen zu Braunschweig-Lüneburg, und dero Familien Succession, Anregung geschehen: Nebenst gänzlichlicher Aufhebung des Juris Advocatiae, und andern des Stiffes Halberstadt und Graffschafft Hohnstein, Anspruch.

Fürs achte, soll auch den Herzogen zu Braunschweig und Lüneburg wieder gegeben werden das Kloster Grünigen, welches hiebevorn an das Stiff Halberstadt kommen, mit Vorbehalt auch deren Rechten, so obbemeldten Herzogen an das Schloß Westerbürg zustehen, wie nicht wenigens die Belehnung, so von den Herzogen dem Grafen von Zettenbach geschehen, dannenher die getroffene Vergleich, als ein Schuld- und Pfand-Recht des Herzog Christian Ludwigs Vicario Friederich Schencken von Winzerstadt an Westerbürg habend, richtig verbleiben sollen.

Zum neunnden, die Schuld, damit Herr Friederich Ulrich, Herkog zu Braunschweig und Lüneburg, der Königl. Majest. in Dennemarck verhaftt, und von diesem bey der Friedenshandlung zu Lübeck, der Röm. Kayserl. Majestät übergeben, und hernach dem Kayserl. Kriegs-Generaln Grafen von Tylli verehrt worden, betreffend, nachdem die izige Herzogen zu Braunschweig und Lüneburg, aus vielen bewegenden Ursachen, sich zu solcher Schuld nicht gehalten zu seyn erachtet, auch hierüber durch der Cron Schweden gevollmächtigte Gesandte inständige Abwendung vorgangen, so solle aus Lieb zum Frieden diese ganze Schuld, auch deren Schein hiemit aufgehelt, und besagten Herzogen, deren Erben und Provinzien erlassen seyn.

Fürs zehende, demnach die Herzogen von Braunschweig und Lüneburg, dem Capitul zu Magdeburg bis vonhero 20000. Gulden jährliche Zins entrichtet; so solle bey Aufhörnung der Abwechselung, auch solche jährliche Zins ein Ende haben, und die Schuld wie auch aller Schein hierüber erloschen seyn.

Fürs eilffte, des Herrn Herkogs Augusti beyden jüngern Söhnen Antonio Ulricho, und Ferdinando Alberto, sollen zwey Præbenden im Bisthum Straßburg, so bald selbige ledig, gegeben werden, jedoch mit diesem Beding, daß besagter Herr Augustus seines Anspruchs, welchen er an ein oder andern Canonicat hiebevorn gehabt, oder noch haben möge, sich begeben solle.

Fürs zwölffte, hingegen so sollen hochermeldte Herzogen denen Postulationibus und Coadjutorii, an das Erzstiff Magdeburg und Bremen, als auch Stiffter Halberstadt und Magdeburg, vollkômmlich sich verzeihen, also daß, was solcher Erzstiffte und Stiffter halber hieoben in gegenwärtigem Friedens-Instrument verordnet worden, außer ihrer Widerspruch kräftig seyn, und die Capitul ein und andern Orts in dem Stand, wie droben verglichen, bleiben sollen.

XIV. Wegen der Summ der 12000. Reichs-Thaler, so Herrn Christian Wilhelm, Marggrafen zu Brandenburg, aus dem Erzstiffte Magdeburg jährlich zu erlegen, ist abgeredt worden, daß das Kloster und Amt Zina und Loburg, besagtem Herrn Marggrafen so bald eingeräumt werden sollen, samt allen Zugehörungen, und aller Berechtigkeith, außer das Jus territorii. Und diese Nemter mag derselbe Herr Marggraf Zeit Lebens gebrauchen und genießen, und ist hierüber einige Rechnung zu thun

unverbunden; jedoch mit diesem Beding, daß so wol in welt- als geistlichen Sachen den Unterthanen kein Nachtheil zugezogen werde. Und demnach, wie das ganze Erz-Stift, also auch vorbesagtes Closter und Aemter durch die böse Läuften sehr verwüster sind: Hierum soll dem Herrn Marggrafen vom jetzigen Administratoen, unverzüglich von des Erz-Stifts Anlag, so deswegen geschehen solle, 3000. Reichsthaler erlegt seyn sollen. Über das ist beliebet, daß, nach Abgang des Herrn Marggrafen, von wegen und im Namen der nicht erfolgten Wiederhaltung, seinen Erben und Nachkommen erlaubt seyn solle, besagtes Closter und Aemter auf fünf Jahr zu behalten, und mit allen ihren Zugehörungen und Gerechtigkeiten, ohne davon Antwort oder Rechenschaft zu geben, zu nutzen und zu niessen. Nach Verfließung aber der fünf Jahren, sollen ermelbte Aemter und derselben Gerechtfame, Gefälle und Renten, dem Erzstift ohne Verweigerung wieder abgetreten, und von obgedachter Summ ferners nicht geandert oder gesucht werden. Und darbey solle es auch verbleiben, ob gleich das Erzstift Magdeburg zu einer gleichmäßigen Ersetzung an den Herrn Churfürsten zu Brandenburg, dessen Erben und Nachfolger gelangen wird.

XV. Betreffend die Hessen-Casselsche Sache, ist verglichen worden wie folgt:

Für allen Dingen solle das Fürstliche Haus Hessen-Cassel, und alle dessen Fürsten, fürnemlich Frau Emylia Elisabetha, Landgräfin zu Hessen, und dero Sohn, Herr Wilhelm, wie auch ihre Erben, Diener, Bediente, Lehnlente, Unterthanen, Soldaten, und alle andere Angehörige, keiner ausgeschlossen, ohnerachtet denen entgegenstehenden Verträgen, Processen, Acht- und andern Erklärungen, Urtheilen, Executionen und Transactionen, welches alles, wie auch die Anspruch und Anmassungen wegen Schadens und Schmach, so wohl in Neutral- als Feindsstand hiemit gänzlich aufgehoben, der allgemeinen obbeschlossenen, und auf den Anfang des Böhmischen Kriegs, neben völliger Restitution der wiederbrachter Amnestia (ausgenommen der Röm. Kayserl. Maj. und Hauses Oesterreich Vasallen und Erblichen Unterthanen, maßen von solchen in s. Tandem omnes, &c. disponirt) auch aller aus diesem, und dem Religion-Frieden herkommenden Wolthaten, gleichmäßiges mit andern Ständen Rechts, (maßen in dem Articul, so also anfängt: Unanimi, &c. verordnet,) vollkömmllich genießen und theilhaftig seyn.

Fürs Ander, solle das Haus Hessen-Cassel, und dessen Nachfolger, die Abtey zu Hirschfeld, mit allen ihren Zugehörungen, Welt- und Geistlichen, in- oder außerhalb Lands (als die Probstey Gelingen) jedoch vorbehaltlich der Rechten, so das Haus Sachsen von undenklichen Jahren possidirt, behalten. Und deswegen bey der Röm. Kayserl. Maj. so oft sich der Fall begiebt, die Belehnung suchen, und die Pflicht leisten.

Drittens, soll das Eigenthum und Nutzbarkeit auf die Aemter Schaumburg, Dückenburg, Sachsenhagen und Stadthagen, so hiebevorn dem Bisthum Minden

Hessen-Casselsche Sache ist verglichen.

Amnestia.

Hirschfeld.

Schaumburg, Dückenburg, Sachsenhagen und Stadthagen.

zugespochen und zugestanden ist, nunmehr Herrn Wilhelmen, jetzigen Landgrafen zu Hessen, und dessen Nachfolgern, zu ewigen Tagen völlig, ohn fernere besagtes Bisthenburg, Sachsenha-
 thums, oder sonst jemand's Einrede oder Hinderung zustehen: Jedoch vorbehaltlich gen,
 der zwischen Herrn Christian Ludwigen, Herzog zu Braunschweig und Lüne- Stadthas-
 burg, und Landgräfin zu Hessen, auch Philippsen, Grafen zu Lipp, getroffenen Vergleich, gen.
 und solle benebenst beständig verbleiben, was zwischen gedachter Landgräfin, und vor-
 ermeldtem Grafen sürgangen: So weit solches der Röm. Kayserlichen Majest. und
 Heil. Röm. Reiche ohne Nachtheil.

Ferner ist verglichen worden, daß für die Wiederabtretung in diesem Kriege ein-
 genommener Orten und Schadloshaltung der Frau Landgräfin zu Hessen, als Vor-
 münderin dero Sohn und dessen Successoren, Fürsten in Hessen, aus denen Erbstiftern
 Mäynz und Eöln, wie auch Stiftern Paderborn, Münster und Abtey Fulda, 600000. Reichs-
 Reichshaler in guter jetziger gültiger Währung innerhalb 9. Monaten, von dem Tage 600000.
 des bestätigten Friedens an zu rechnen, zu Cassel, auf der Zahlenden Kosten und Ge- Reichs-
 fahr, erlegt werden sollen. Und solts gegen sothane verheißene Zahlung keine Aus- thaler.
 flucht oder Prætext Statt finden, vielwenigers die verglichene Summa mit Arrest be-
 schlagen werden. Damit auch die Frau Landgräfin wegen dieser Zahlung desto siche-
 rer sey/ solle sie mit folgendem Beding einbehalten Neuß, Cossfeld und Neuhaus, und
 in solchen Plätzen ihr allein zuständige Besatzungen behalten: daß über die Officirer, Assicura-
 tion.
 und andere in Besatzungen notwendige Personen, besagter dreyer Plätzen die Anzahl
 nicht über 1200. zu Fuß und 100. zu Ross sich belauffen solle, der Frau Landgräfin Bes-
 lieben aber heimgestellt, was selbige einem und andern Ort für Fußknecht und Reuter
 einlegen, oder an Officirern fürsetzen wolle. Die Besatzungen aber sollen nach der ge-
 wöhnlichen Hessischen Verpflegungs-Ordinanz, an Officirern und Knechten unter-
 halten werden. Und was zu Unterhaltung der Bestungen erfordert wird, solches soll
 aus denen Erz- und Stiftern, darinn solches Schloß und Städte gelegen, außer der
 obgedachten Summ Verringerung erstattet werden. Es soll aber zugelassen seyn, den
 Besatzungen gegen die Saumbastige und Widerspenßige, jedoch nicht über die Gebühr,
 zu exequiren. Die hohe Obrigkeit und Landes-Gerechtigkeit in Geist- und Weltlichen,
 auch Renten und Gefälle besagtes Schlosses und Städten verbleibt dem Herrn Erz-
 Bischöffen zu Eöln bevor, und richtig. So bald aber, nach bestätigtem Frieden, der
 Frau Landgräfin 300000. Reichshaler werden erlegt seyn, solle sie Neuß wieder abs-
 treten, und allein Cossfeld und Neuhaus behalten: Jedoch solcher gestalt, daß die Neuß-
 sche Besatzung auf Cossfeld und Neuhaus nicht ab- und eingeführt: oder derentwegen
 icht was ferners erfordert, noch die Besatzung zu Cossfeld über die Zahl von 600. zu
 Fuß, und 50. zu Ross, zu Neuhaus aber 100. zu Fuß erstreckt werden solle. Falls aber
 innerhalb des 9. monatlichen Termins der Frau Landgräfin die ganze Summa nicht
 erlegt würde, so solle nicht allein Cossfeld und Neuhaus, bis so lang die völlige Zahlung
 geschehen, sondern auch für den Abgang der Summa/ und jedes 100. jährliches fünfß
 Reichshaler, bis auch der Nachstand für Pension entrichtet seyn wird, inne behalten
 werden.

werden. Es sollen auch so viel Aemter, so zu obbenannten Erzstifften und Abtey gehörig, und dem Fürstenthum Hessen nahe gelegen, so viel zu Erlegung der Pensionen gnugsam seyn. Rentmeister und Einnehmer der Frauen Landgräfin mit Eydspflichtigen sich obligiren, daß sie von dem Einkommen und restirender Summa die jährliche Zins entrichten, und sich ihrer Oberherren Verbieten nicht hindern lassen wollen. Da nun solche Rentmeister und Aufheber mit der Zahlung saumhafft seyn / oder die Renten anderswohin verwenden würden, so solle die Frau Landgräfin freye Macht haben zu exequiren, und sie auf Maß und Weise, als sich thun läßt, zur Zahlung anzustrengen: Sonsten aber der Landes-Obrigkeit und dem Eigenthums-Herrn ohne Nachtheil.

So bald aber die Frau Landgräfin die ganze Summa samt den Zinsen, von Zeit des Verzugs erlangt haben wird, solle sie unterlängt die besagte Dörter wieder abtreten, welche sie biß dahin zu ihrer Sicherheit inngeliebt, die Zins ein Ende haben, die Rentmeister und Aufheber, welcher droben gedacht, der Pflichten wieder erlassen werden: Welcher Aemter Gefälle aber zu Bezahlung auf den Säumnungsfall der Pensionen anzuweisen seyn, solches soll für der Friedensbestättigung in dem Fall verglichen werden, welches nicht weniger, als des Friedens Instrument, Krafft haben solle. Außer der Orten aber, so wie gedacht, der Frauen Landgräfin zu ihrer Sicherheit zu überlassen, und nach beschehener Zahlung wieder abzutreten sind/ solle sie nichts destowenigers nach erfolgter Friedens-Bekräftigung wieder einräumen alle Provinzien und Stiffter, wie auch derselben Städte, Aemter / Städtlein, Festungen/ Bollwerke oder Schancken, und alle liegende Güter, auch die in Zeiten dieses Kriegs erlangte Recht, jedoch also/ daß so wohl in den dreyen absonderlichen zur Sicherheit gelassenen Plätzen, als allem andern, so wol wieder abzutreten, nicht allein die Provinz, sondern auch alles zum Kriegszug gehöriges, so sie eingebracht, oder einbringen lassen, besagter Frau Landgräfin und dero Successoren/ durch ihre Unterthanen abzuführen bevorstehe, was aber von ihr nicht eingebracht, sondern zur Zeit der Eroberung in den erlangten Dörtern sich befunden, und annoch beyhanden, solle daselbst verbleiben. Es mag auch die Befestigung und Wälle, so bey wärender Einnahm gebauet worden, wieder niedergelassen werden, gleichwol also, daß die Städte, Schlösser und Castell dadurch nicht jedermanns Einfall und Verabung offen stehen.

Und ob zwar die Frau Landgräfin von niemand, außerhalb denen Erz- und Stifftern Maynz, Cobln, Paderborn, Münster, und Abtey Fulda, der Wiederabtretung und Schadloßhaltung halb ichtwas gefordert, auch deventwegen von niemand ichtwas wieder gut gemacht haben wollen: Nichts destoweniger so hat die ganze Versammlung der Sachen Umständen nach für billig ermessent, daß ohne Abbruch der Verordnung in vorgehendem s. also anfangend: Ferner ist verglichen worden, zc. auch die übrige Stände, welche diß- und jenseit Rheins, am 1. Martii dieses Jahrs den Heßischen Contribution-erlegt, nach solcher die ganze Zeit über gehaltenen Proportion, zu Ergänzung der obgesetzten Summ, und der Besatzung Unterhalt, ih-

ren

ren Antheil obbesagten Erbs- und Bisthumen, auch der Abtey, zuschieffen, und den Schaden, welche die Zahlende wegen eines und andern Verzugs erlitten, die Saumselige wieder gut machen, die Röm. Kayserliche oder Königliche Schwedische Majestät, noch auch der Hessischen Frauen Landgräfin Officirer und Soldaten die Execution nicht verhindern sollen. Es solle auch den Hessischen nicht erlaubt seyn, dieser Declaration zum Nachtheil/ jemand zu eximiren, welche aber ihre quotam ordentlich entrichtet, sollen so fern aller Beschwerung frey seyn.

Was die Strittigkeiten zwischen den Fürstl. Häusern / Cassel und Darmstadt, Die Strittigkeiten über der Marpurgischen Succession betrifft: Demnach dieselben auf Vermittelung des Herrn Ersten/ Herzogen zu Sachsen, Süllich, Cleve und Berg, ic. zu Cassel am 14. nächst entwichenen Monats Aprilis, mit beyder Theillen Einwilligung verglichen seyn: So ist beliebt worden, daß solche Transaction, sofern sie der Röm. Kayserl. Maj. und dem Röm. Reiche nichts präjudicirt, samt allem ihren Anhang und Recessen/ wie selbige zu Cassel getroffen, und von den Partheyen unterschrieben, auch bey gemeiner Friedens-Handlung eingebracht worden, Krafft dieses Instruments, eben von solchen Würden und Würckung sey, als ob sie von Wort zu Wort in diesen Brieff mit eingeruckt worden wäre/ die auch von den verglichenen Partheyen, noch jemand anders, unter einem Schein eines Vertrags oder Eyds, oder auf einige andere keiner Zeit umgestossen: Sondern vielmehr von allen, ob schon einer aus den Interessirten etwan selbige zu bestättigen sich weigerte, außs genauest gehalten werden sollen.

Ehener maßen solle auch die zwischen Herrn Wilhelm Landgrafen zu Hessen, und Herrn Christian, und Volraden, Grafen zu Waldeck, am 11. Aprilis An. 1637, beschehene, und von Herrn Georgen Landgrafen zu Hessen am 14. Aprilis An. 1648. confirmirte Transaction, nicht wenigens in Krafft dieser Pacification, zu ewigen Zeiten bey vollkommenen Würden verbleiben, und alle so wohl Landgrafen zu Hessen, als Grafen zu Waldeck verbunden halten.

Es solle auch das Jus primogenituræ, so in einem jeden Hessen-Casselschen und Darmstädtischen Hause introducirt, auch von Röm. Kayserl. Majest. bestättigt worden, fest und unüberbrüchlich seyn, und erhalten werden.

XVI. So bald aber das Instrumentum Pacis von den Herren Gebollmächtigten und Abgesandten unterschrieben und signirt seyn wird, soll alle Feindseligkeit aufhören; und dieselige Dinge, so oben verglichen worden / zur Execution eingebracht werden.

Insonderheit soll die Röm. Kayserl. Maj. selbst durch das ganze Röm. Reich Edicta lassen ausgehen, und allen ernstlich befehlen, welche nach diesem Vertrag und Pacification etwas zu restituiren, und zu vollziehen, daß sie ohne Einrede und Schaden, in der Zeit des beschlossenen und bestättigten Friedens, die verglichene Dinge vollzögen und exequirten, mit Befehl, so woln an die ausschreibende Fürsten, als Krayß-Obrieten, daß sie auf Erforderung derjenigen, die wieder einzusetzen seyn, ver-
 mög

mög der Executions-Ordnung, und dieses Vertrags eines jedern Restitution beför-
 ren und vollziehen sollen. Es solle auch den Edictis diese Clausul einverleibt werden,
 daß, dafern die ausschreibende Fürsten oder Kraß:Obristen, hierinn, oder seiner eigen
 Restitution, die Execution nicht wol und süglich würden vollziehen können, in wel-
 chem Fall, wie auch, so die ausschreibende Fürsten oder Kraß:Obristen die Commissi-
 on verweigern solten, alsdann denen benachbarten Kraßes ausschreibenden Fürsten oder
 Kraß:Obristen eben solche Verrichtung auch in andern Kraßsen, um die gebührende
 Restitution zu verfügen, aufgetragen seyn solte.

Kayserl.
 Commiss-
 sarii.

Da auch einer, so wieder eingesetzt werden solle, Kayserl. Commissarien zu seiner
 Restitution oder Vollziehung würde vonnöthen haben, welches demselben frey stehet,
 so sollen solche unverzüglich verordnet werden: In welchem Fall damit der vergliche-
 nen Sachen Würckung desto weniger verhindert werde, so soll denen, so wieder geben
 sollen, und die wieder eingesetzt werden müssen, erlaubt seyn, gleich nach beschlossnem
 und unterschriebenem Frieden zwey oder drey, beyderseits Commissarien zu ernennen,
 aus welchen die Röm. Kayserl. Maj. einen von deme der wieder eingesetzt werden, den
 andern von deme wieder abtreten solle, benahmet, jedoch in gleicher Anzahl aus beyder-
 ley Religionen zu erwählen, und solche anzubefehlen hat, daß sie alles, was in Krafft
 dieser Transaction seyn muß, ohn hinderlich exequiren sollen. Da aber die wieder
 abzutreten haben, Commissarien zu ernennen unterlassen würden, wird die Röm. Kayf.
 Maj. aus denjenigen, welche der Entsetzte benahmet, einen erwählen, und einen andern
 nach Belieben (jedoch in beyderseits Religionsverwandten gleicher Anzahl) zu ordnen,
 und solchen die Executions-Commission anbefehlen; ohngeachtet der vom Gegentheil
 eingewandten Einred. Diejenige/so wieder einzusetzen seyn, sollen bald nach dem Frie-
 densschluß/den Inhalt dessen, denen zu wissen thun, welche selbiges betrifft, und die
 wieder etwas abzutreten haben.

Der Sa-
 chen Be-
 förderung.

Endlich sollen alle und jede, so wohl Stände als Gemeinden, oder sonderbare
 Geistliche oder Weltliche, welche vermög dieses Vergleichs und derselben gemeinen Res-
 gult, sonderbarer oder ausgetruckter Verordnung wieder ichtwas abzutreten, sich zu
 begeben, zu geben, zu thun, oder etwas zu leisten, verbunden sind, so bald nach eröffne-
 ten Kayserlichen Edicten, und beschehener Wiederabtretungs-Wissenschafft, ohne eini-
 gige Verweigerung: oder Entgegensetzung clausulae salvatoriae, insgemein oder son-
 derbar, wie oben in der Amnestia befindlich, oder andere Ausflucht, wie auch ohne eini-
 gen Schaden, alles diß, worzu sie verbunden seyn, wieder abtreten, weichen, geben/
 thun und leisten.

Niemand
 soll sich der
 Restituti-
 on wider-
 setzen.

Es soll auch keiner der ausschreibenden Fürsten, oder Kraß:Obersten, oder der
 Commissarien Vollziehung, er sey gleich ein Stand, oder Soldat, sürnemlich in Bes-
 sationen oder jemanths anderst, sich widersetzen, sondern vielmehr den Executoribus
 gegen diejenigen, welche die Execution auf einige Weise zu verhindern vermeinen,
 Beystand leisten, auch jenen erlaubt und frey seyn, entweders sich ihrer eigenen, oder der
 einsetzenden Macht zu gebrauchen.

Nächst

Nächst diesem sollen alle und jede, welche wieder einzusehen seyn, beyderseits Ge- Gefange-
fangene, ohn Unterscheid, sie haben ein feind- oder friedliches Gemüth geführt, auf die ne. sollen
Weise, wie zwischen der Armeen Generals-Personen, mit der Römischen Kayserlichen losgelassen
Majest. Bewilligung, Vergleichung geschehen, oder noch geschehen wird, auf freyen werden.
Fuß gestellet werden.

Endlich, wegen Abdankung der Schwedischen Soldatesca, sollen alle und jede zu Con-
Churfürsten und übrige Stände, die freye, und ohnmittelbare Reichs-Nittertschaft centring
mit eingeschlossen, (jedoch vorbehaltlich derjenigen bishero in dergleichen Fällen übli- der Schwed-
chen Erfordernungen/ Libertät und künftigen Exemption) der 7. nachfolgenden des Römischen Reichs
mischen Reichs Kraysen / als des Churfürstlichen Rheinischen, Ober-Sächsischen/ Soldate-
Fränckischen/ Schwäbischen/ Ober-Rheinischen/ Westphälischen und Nieder-Sächsi- sca sollen
schen/ her- und beytragen fünf Million Reichs-Thaler gäng und gäbiger Reichs-Zah- die sieben
lung und solches auf drey Zielen/ bey dem ersten Termin (da dann die Stände des Chur- buiren.
Rheinischen und Ober-Rheinischen Krayses zu Francfurt am Mayn/ des Ober-Säch- Fünf Mil-
sischen zu Leipzig/ oder Braunschweig, des Fränckischen zu Nürnberg/ des Schwäbi- lion
schen zu Ulm/ des Westphälischen zu Bremen/ oder Münster/ des Nieder-Sächsischen Reichs-
zu Hamburg / ein jeder sein quotam zu conferiren) sollen erleyet werden. 1800000. Thaler auf
Reichsthaler am baarem Geld (zu welcher Summen förderlichster Erlegung zu gelan- dreyn Ziel.
gen/ so mögen diejenige/ welche vermög der Amnestia zu restituiren sind/ und nicht der 1800000.
jetzige derselben Besitzer/ sondern der rechte Herr seine Unterthanen, welchem sie vermög Reichs-
der Amnestia zu restituiren sind/ so bald nach beschlossnem Frieden/ auch ehe die Resti- thaler.
tution fürgangen/ vermög deren Quota Proportion, colligiren / und sollen bey Ein-
treibung solcher Colleen/ die jetzige Innhabere keine Verhinderung verursachen) und
1200000. durch Anweisung an gewisse Stände, über welche Zahlung auf leidliche
Weise zu verfügen/ von einem jeglichen Stand zwischen dem geschlossenen und ratificir-
ten Frieden, mit Anweisung eines Kriegs-Officirers/ auf gültliche und billige Wege sich
zu vergleichen. Nach welcher geschehenen Vergleichung, wie auch der Ratificationen
Auswechslung, soll zugleich der 1800000. Reichsthaler Auszahlung, der Soldaten
Abdankung, und der Dren Erledigung alsbald werckstellig gemacht, und keiner an-
dern Ursachen halben aufgeschoben werden. Da dann so bald nach geschlossnem Frie- Contribu-
den die Contributionen und allerhand Drangsal allerdings aufhören sollen: Jedoch tionen und
vorbehaltlich der in Besatzung liegenden Soldaten und anderer Völcker Unterhal- Erangsa-
tung: So auf ein leidliches zu vergleichen, auch mit Vorbehalt der Ständen, welche len sollen
ihre Antheil erlegt, so mit den angewiesenen Officirern derenthalber sich gültlich vergli- aufhören.
chen haben, und von derselben Mitständen, wegen Schadens, so von verzogener Zah-
lung zugewachsen, wieder fordern mögen. Die übrige zwo Millionen/ und zwar die Wenn die
erste, sollen und wollen besagte sieben Krays-Ständ zu Ausgang des nächsten Jahrs, andere 2.
nach beschehener Abdankung anzurechnen, die andere aber zu Ende des nächstfolgenden Millionen
Jahrs, beydes an Reichsthälern, oder anderer im Römischen Reiche gewöhnlicher zu entricht-
Münz und Werth, an obbenannte Dertter der Königlich Majestät in Schweden ge- ten.
voll-

Nach der
Reichs-
Matricul.

vollmächtigten deputirten Ministris, bey Treu und Glauben entrichten. Gleichwie aber bemeldte sieben Krayse allein der Schwedischen Kriegs-Völkern, außer eines andern Annahmung, angewiesen seyn: Also sollen jede derselben Churfürsten und Stände, denjenigen Antheil, welcher vermög der Reichs-Matricul, und jedes Orts Herkommen, auch ausgelieferte Verzeichniß einem jeglichen gebühret zu entrichten verbunden seyn.

Kein
Stand soll
wegen des
andern be-
schweret
werden.

Es soll auch kein Stand von dessen Entrichtung frey seyn, noch mit mehrer Rö-mer-Monat beschwert, noch für einen andern seinen Mitstand, oder eines andern kriegenden Theils Völcker ein mehrers erlegen, viel weniger mit Repressalien oder Arresten bedrängt werden. Ingleichen solle auch kein Stand die seinige mit Beysteuer zu solchem Ende zu belegen, von Soldaten, oder einem Mitstand, noch jemand anders auf einige Weise / unter was Schein es auch seyn möchte / de facto verhindern werden. Betreffend den Oesterreichischen und Bayrischen Krays, nachdem jener (über die in gegenwärtigem Pacifications-Convent, von des Röm. Reichs Ständen gethane Verheißung, daß sie auf nächsten Reichs-Tage der Röm. Kayserl. Maj. für die bishero geführte Kriegskosten aus des Reichs Anlagen eine Beysteuer thun wolten) zu Bezahlung des ohnmittelbaren Kayserl. Kriegsheers, dieser aber für die Bayrische Völcker ausgefetzt werden, so solle die Eintreibung im Oesterreichischen Krays bey der Röm. Kayserl. Maj. stehen: Im Bayrischen Krays aber diejenige Weise zur Anlag und Auszahlung, wie in den übrigen Kraysen üblich, beobachtet: die Execution jedoch, wie in andern sieben Kraysen, den Reichs-Constitutionen nach, sürgenommen werden.

Der Oesterreichische und Bayrische Krays wird zu dem Kriegs-Herr ausgefetzt.

Affecuratio.

Damit aber die Königliche Majestät in Schweden, in dem bestimmten Termin unfehlbarer Zahlung desto sicherer seye; So thun befagter sieben Krays Churfürsten und Stände, Krafft dieses Vergleichs, und jeder zu seinem gebührenden Antheil, auf bestimmte Zeit und Ort, bey Treu und Glauben, freywillig, auch bey Verpfändung aller ihrer Güter, sich hierzu verbinden; Also gar, daß / so von einem Säumniß fürfiele, alle Stände des Reichs, bevorab aber eines jeden Krayses ausschreibende Fürsten und Obristen, Krafft des Articuls von Friedens-Versicherung, gehalten seyen, das versprochene, als ein abgeurtheilte Sache, ohne einigen fernern Recht-Proceß oder Ausflucht zu vollziehen.

Wann alle Kriegsbesatzungen abgeföhret werden sollen.

Wann in Krafft der Amnestie und Gravaminum die Restitutio beschehen, die Gefangene entledigt, die Bekräftigung ausgewechselt, und dasjenige geleistet seyn wird, was über dem ersten Zahlungs-Termin droben verglichen ist, sollen alle beyders seits Kriegsbesatzungen, sie seyen der Röm. Kayserl. Maj. deren Bunds- und Hülfsgenossen, oder Königl. Majestät und Cron Schweden, wie auch der Frau Landgräfin zu Hessen, benebens dem Bوندöverwandten und Zugethanen, oder jemand anderst, eingelegt worden, aus des Röm. Reichs Städten, und allen andern Orten so zu restituiren sind, ohne Ausred, Verzug, Schaden und Nachtheil, zugleich abgeföhret werden.

Die

Die Dertter selbst, Städte, Flecken, Schlösser, Befestungen, so wol durchs Röm. Was von
nigreich Böhmen als andere der Röm. Kayf. Maj. und Hauses Oesterreich, Erb- kriegen-
der, wie auch übrige Reichs-Kranze, so von obgemeldten kriegenden Theilen eingenom- den Thei-
men und enthalten, oder durch eines oder andern Theils Stillstand der Waffen oder ben einge-
einige andere Weiß zugelassen worden, sollen ihren vorigen und rechten Besizern und nommen
Herren/sie seyen gleich des Reichs mittelbare oder unmittelbare Stände/ so wol geist- soll aller-
lich als weltlich, die freye Reichs-Ritterschafft mit eingeschlossen, ohn Verzug wieder- teuert wer-
geben, und dero selben freyen Verordnung, so sie entweder von Recht oder Gewohn- den-
heit, oder Krafft gegenwärtigen Vertrags, führen, überlassen werden: Ohnerachtet
einiger Schenkung, Belehnungen, Übergaben, (sie seyen dann von selbstn und aus
fremem eines Stands Belieben beschehen, und füngangen) Verschreibung wegen Er-
ledigung der Gefangenen, oder zu Abwendung der Verwüstungen, entstehenden
Brands, oder wie solches sonstn Namen haben mag, so zum Nachtheil der vorigen
wahren Herren und Besizer erlangt. Es sollen auch keine Verträge, Bündnissen oder
einige andere Ausflucht, so vorbesagter Restitution entgegen lauffen, statt finden, son- Keine
dern ingesamt für nichtig gehalten werden, jedoch ohne Abgang dessen, was und so weit Ausflucht
vorgehenden Articulis wegen Jhr. Röm. Maj. und Cron Schweden, auch etlicher Chur- statt fin-
und Fürsten des Reichs Satisfaction oder gleichmäßige Compensation, oder sonstn den.
sonderbar ist ausgenommen und verordnet worden, und diese Wiederabretung der ein-
genommenen Dertter solle so wol auf Seiten der Röm. Kayserl. Maj. als Röm. Ma-
jestät in Schweden und beyderseits Bunds-Verwandten und Angehörigen, getreulich
und zugleich beschehen.

Es sollen auch die Archiv, Brieffliche Urkunden, andere Mobilien und Geschü- Archiv
tze, welche an besagten Orten zur Zeit der Occupation befunden, und bis dato erhal- und Ges-
ten worden, wieder geben werden was aber nach der Eroberung anders woher darcin schük.
gebracht, es seye in der Schlacht erobert, oder zum Gebrauch, oder zur Verwahrung
durch die Innhabere dahin gebracht worden, solches mag man samt der Zubehörung
und Kriegs-Bereitschafften hinwiederum ausführen und zu sich ziehen.

Eines jeglichen Orths Unterthanen sollen zu dem Abzug der Besatzungen und Die Unter-
Soldaten gehalten seyn, Wagen, Pferde und Schiffe samt nöthigen Proviant, und thanen sol-
Vorshub ohne Entgeld zu verschaffen/damit selbige an die im Reich bestimmte Dertter len zum
kommen mögen. Welche Wagen, Pferd und Schiffe, die aus der Besatzung abziehen- Abzuge
de Commendanten, ohne Befährd und List/ wieder sicherlich zurück folgen lassen, und helfen.
verschaffen sollen.

Der Stände Unterthanen sollen auch einander bey diesem Last und Abfuhr, von Die Unter-
einem Gebiet in das ander, bis sie an das im Reiche bestimmte Ort gelangen, ablösen. thanen sol-
Da dann keinem Commendanten oder Officier der Besatzungen oder Soldaten er- len einan-
laubt ist, die Unterthanen, derer Wagen/ Pferde, Schiffe, und dergleichen ihnen zum der ablo-
besten hergestehens eins und anders, ausser ihrer Herren Gebiet, vielweniger des sen.
Röm. Reichs Gränken mit sich zu schleppen. Derttwegen sie dann mit Hinderlas-
sung Geysel/ Sicherheit leisten sollen.

Die wieder abgetretene, so wol der See-Gränz: als Mittelländische genannte Derter sollen von allen fernern bey jezigen Kriegs-Empörungen eingeführten Besatzungen hinführo zu allen Zeiten befrehet und ihrer Herren (mit Vorbehalt jedes Reichs) freyer Verordnung überlassen seyn.

Es soll auch keiner Stadt jetzt oder ins künfftig zu einigem Nachtheil und Schaden gereichen, daß sie von einem oder andern kriegenden Theil ist erobert und besetzt worden. Sondern es sollen alle und jede samt ihren Bürgern und Einwohnern so wol der allgemeinen Amnestia, als andern dieses Friedens Wohlthaten sich zu erfreuen haben. Und im übrigen alle ihre Gerechtigkeiten und Freyheiten in Geist- und weltlichen Dingen, so sie für diesem Kriegswesen gehabt haben, beständig verbleiben: jedoch vorbehältlich der hohen Obrigkeit, samt allem deme, so jedem Herrn zuständig.

Abdan-
kung der
Völker:

Endlich sollen aller im Reiche kriegender Theilen Völker abgedancket und erlassen werden: jedoch mag jeder Stand, so viel zu seiner Sicherheit nöthig, Völker behalten.

Es solle aber so wol der Soldatesca Abdankung, als der Derter Wiedereinräumung zu bestimmter Zeit, mit solcher Ordnung und Weise geschehen, wie sich die Kriegs-Generalen vergleichen werden: jedoch mit Beobachtung dessen, was hauptsächlich bey dem Articul von Befriedigung der Kriegs-Völker ist verglichen worden.

Bespre-
chung der
Bestätti-
gung in-
nerhalb
acht Wo-
chen.

XVII. Wann nun der Fried dergestalt beschlossen wird, so geloben die Kayserliche und Königl. / auch des Heil. Röm. Reichs Stände, Herren Abgesandte und Bevollmächtigte, daß solcher respective, von der Kayf. Maj. und Kön. Maj. in Schweden / wie auch des Röm. Reichs Churfürsten und Ständen, auf solche beliebende Weiß solle bestättigt werden, und sie ungezweifelt daran seyn wollen, daß die Haupt-bekräftigte Friedens-Urkunden innerhalb 8. Wochen von dem Tage der Unterschreibung anzuzahlen / allhie zu Osnabrück wechselsweise ordentlich aus- und eingeantwortet werden sollen.

Diese
Verglei-
chung soll
ein ewi-
ges Gesetz
seyn.

Zu mehrer dieser aller und jeden Vereinigungen Gewiß- und Sicherheit, solle gegenwärtige Vergleichung ein ewiges Gesetz, und Pragmatica Imperii Sanctio seyn, welche künfftig so wol als andere Gesetze und Constitutiones Fundamentales des Reichs verbindlich seyn, auch dem nächsten Reichs-Abschied und der Kayserl. Capitulation selbst einverleibt werden, nicht weniger den Abwesenden, als gegenwärtigen, so wol Geistlichen als Weltlichen, sie seyen Stände des Reichs oder nicht: und dannenhero so wol den Kayserl. und der Ständen Räten und Officirern, als allen Gerichten, Richtern und Beyßern, für eine immerwährende Richtschnur gegeben seyn solle.

Darw-
der eini-
ger Vor-
wand sei-
ne Statt
findet.

Wider diese Vergleichung oder einigen derselben Theil oder Schluß sollen keine geistliche noch weltliche Recht, weder gemeine noch sonderbare Conciliorum decreta, privilegia, edicta, commissiones, inhibitiones, mandata, decreta, rescripta, litis pendencia, noch einige zu was Zeiten hievor ergangene Bescheid, abgeurtheilte Sach, Kayf. und andere Capitulation, der Ordensleut Regul oder Befreyung, weder vor-
ger noch künfftiger Zeit Protestationen, Contradictionen, Appellationen, Investituren, Trans-

Transaktionen, Juramenten, Renunciationen, pacta dediticia, oder anders, vielwenigers das Edict des Jahrs 1629. oder der Pragische Vertrag, mit seinem Anhang, weder die Päbßliche Concordata, noch das Interim im Jahr 1548. oder einigcs ander welt- oder geistliches Statutum, Decreta, dispensationes, absolutiones, oder einige andere Ausflucht unter was Namen oder Schein selbige seyn möchte, jemals angezogen, gehört oder zugelassen, noch irgendwo in petitorio oder possessorio, statt finden, auch weder Verbot, Processen, oder Commissionen, erkannt werden.

Derjenige aber, welcher dieser Vergleichung oder gemeinen Frieden mit Rath ^{Welcher} oder That entgegen handeln, oder deren Verordnung und Wiederabtretung sich ^{solcher zu} wider setzen, oder auch den andern, so das seinige auf obangeregte rechtliche Weis und ohne ^{wider} Ercess wieder erlangt hat, auffser rechtlicher Erkantniß der Sachen und ordentlicher ^{mit Rath} Vollziehung auff neue zu beschweren sich unterstehen würde, er sey geist- oder weltlich, ^{oder That} der soll in die Straffe des Friedbruchs ipso jure & facto, gefallen seyn: Auch wider ^{handelt,} denselben, den Reichsfazungen nach, die Wiederabtretung und Vollziehung mit völ- ^{ipso} ligen Kräfften beschloffen und anbefohlen werden.

Der beschlossene Fried aber solle nichts destowenigers in seinen Kräfften verblei- ^{facto in} ben, und alle dieser Vergleichung Zugethane, alle und jede diese Friedens-Gesetze, ^{die Straff} ^{des Fried-} ^{bruchs ge-} ^{fallen seyn.} ^{Es solle} ^{der be-} ^{schlossene} ^{Fried bey} ^{den be-} ^{leidigten} ^{Partey} ^{bleiben.} ^{Wie es in} ^{Strittig-} ^{keit hie-} ^{über ge-} ^{halten} ^{werden} ^{solle.} was von einem überschritten würde, so solle der Beleidigte den Beleidiger ^{zUFörderst} Es solle ^{der be-} ^{schlossene} ^{Fried bey} ^{den be-} ^{leidigten} ^{Partey} ^{bleiben.} ^{Wie es in} ^{Strittig-} ^{keit hie-} ^{über ge-} ^{halten} ^{werden} ^{solle.} von der That abzumahnen, und die Sache entweders gütlichem Vergleiche, oder ^{Recht-} ^{licher} ^{Entscheidung} untergeben.

Da aber die Strittigkeit auf keine dieser Weise, inner 3. Jahreszeit zu End käme, ^{Fried bey} ^{den be-} ^{leidigten} ^{Partey} ^{bleiben.} ^{Wie es in} ^{Strittig-} ^{keit hie-} ^{über ge-} ^{halten} ^{werden} ^{solle.} so sollen alle und jede dieser Vergleichung Zugethane, mit der Beleidigten ^{Partey} ^{bleiben.} ^{Wie es in} ^{Strittig-} ^{keit hie-} ^{über ge-} ^{halten} ^{werden} ^{solle.} Rath und Macht, auf deren Anruffen die Waffen ergreifen, den Unfug zu hintertrei- ^{ben,} ^{weilen} ^{weder} ^{güt-} ^{noch} ^{rechtliche} ^{Wege} ^{statt} ^{finden} ^{wollen,} ^{jedoch} ^{ohne} ^{Nachtheil} ^{Strittig-} ^{keit hie-} ^{über ge-} ^{halten} ^{werden} ^{solle.} eines jeden Jurisdiction und der Gerechtigkeit nach jedes Fürsten und Stands ^{Gesetz} ^{und} ^{Ordnungen.} ^{Es} ^{solle} ^{auch} ^{kein} ^{Stand} ^{des} ^{Reichs} ^{im} ^{wenigsten} ^{Macht} ^{haben,} ^{halten} ^{werden} ^{solle.} sein Recht mit Gewalt, und vermittelst der Waffen zu suchen: Sondern da die ^{Stritt-} ^{igkeit} ^{entweders} ^{bereits} ^{entstanden,} ^{oder} ^{hinsühro} ^{entstehen} ^{möchte,} ^{solle} ^{ein} ^{jeder} ^{solle,} sich des Rechtens bedienen / im widrigen des Friedbruchs schuldig seyn. Was aber ^{vermittels} ^{Nichterlicher} ^{Erkantniß} ^{seine} ^{Endschafft} ^{erreicht,} ^{das} ^{solle} ^{ohn} ^{Unterscheid} ^{der} ^{Ständen} ^{also} ^{vollzogen} ^{werden,} ^{wie} ^{es} ^{die} ^{Reichs-Gesetz} ^{verordnen.}

Damit auch der gemeine Frieden desto besser erhalten werde, so sollen die ^{Kräyße} ^{wieder} ^{ergänzt,} ^{und} ^{so} ^{bald} ^{eine} ^{Unruhe} ^{sich} ^{vermercken} ^{liesse,} ^{dasjenige} ^{beobachtet} ^{werden,} ^{was} ^{hierüber} ⁱⁿ ^{den} ^{Reichs-Constitutionen} ^{von} ^{des} ^{gemeinen} ^{Friedens} ^{Exe-} ^{cution} ^{und} ^{Conservation} ^{verordnet} ^{istf.} ^{Die} ^{Kräyß} ^{wieder} ^{zu} ^{ergänzen.}

So oft aber einer Kriegs-Völcker, aus was Ursachen, oder Zeit es seyn möchte, ^{Durch-} ^{zug} ^{der} ^{Völcker!} durch fremde Herrschafft oder Gebieth führen wolte, so solle solcher Durchzug auf des ^{Durch-} ^{föhrenden} ^{Unkosten} ^{geschehen,} ^{und} ^{ohne} ^{Schaden} ^{oder} ^{Verletzung} ^{deren,} ^{durch} ^{welcher} ^{Gebieth} ^{sie} ^{geführt} ^{werden.} ^{Und} ^{leglich} ^{solle} ^{beobachtet} ^{werden,} ^{was} ^{des}

des gemeinen Friedens Erhaltung halber des Reichs Constitutiones beschließen und ordnen.

Wer in diesem Frieden begriffen Und sollen in gegenwärtigem Frieden:Schlusse begriffen seyn, von Seiten des Allerdurchleuchtigsten Kayfers, alle dero Majestät Bunds-Verwandte und Zugethane, insonderheit der Catholische König, das Haus Oesterreich, des Heil. Röm. Reichs Churfürsten, Fürsten, und unter denen auch der Herzog von Savoyen, und die andere Stände, die freye unmittelbare Reichs-Ritterschafft, und Ansee-Städte mit eingeschlossen: Der König in Engelland, wie auch der König und Cron-Dennemarck, Norwegen, samt angehörigen Provinzien, wie auch das Herzogthum Schleswig, der König in Polen, der Herzog in Lothringen, und alle Fürsten und Republicquen durch Italien, die vereinigte Niederlanden, auch Eydgenössische Schweizer und Bündtner, der Fürst in Siebenbürgen.

An Seiten der Durchleuchtigsten Königin und Cron Schweden, alle dero Bunds-Verwandte und Angehörige, insonderheit der Aller-Christlichste König in Frankreich, wie auch Chur-Fürsten und Stände, die freye Reichs-Ritterschafften, und Ansee-Städte mit eingeschlossen: Wie auch der König in Engelland, König und Cronen-Dennemarck und Norwegen, samt angehörigen Provinzien, das Herzogthum Schleswig: der König in Polen, König und Cron Portugall, der Großfürst in der Moscau, die Herrschafft Venedig, das Vereinigte Niederland, die Schweizer-Bündtner, der Fürst in Siebenbürgen.

Es erklären sich aber die Kayserliche Bevollmächtigte Abgesandte, daß sie bey ihrer oftmahls beschehener Münd- und Schriftlicher Protestation und Declaration verbleiben, ob zwar in dem am 6. Augusti st. n. abgelesenem und genehm gehaltenem, auch allgemeiner Einwilligung bey dem Chur-Mainzischer deponirten und besiegeltem, nun auch von beyden Theilen unterschriebenen Frieden:Schlusse, von Seiten der Durchleuchtigstens Königin in Schweden, der König in Portugall ist eingeschlossen worden, daß jedoch dieselbe keinen andern König in Portugall, als den König in Hispanien/Philippum dieses Namens den Vierdten erkennen, auch mit solcher Protestation und Declaration dieses Friedens Instrument unterschreiben wollen.

Zu dessen allen und jedes mehrerer Bekräftigung und Bestärkung, haben so wol die Kayf. als die Königl. Abgesandte, im Namen aller Chur-Fürsten und Stände des Reichs, zu diesem Actu (vermögd des den 13. 23. Octobr. hernach benannten Jahrs am Tage der Unterschreibung der Schwedischen Gesandtschaft, unter dem Chur-Mainzischen Secret ausgelieferten Schlusses) Deputirte, nemlich:

Wegen Chur-Mainz Herr Nicolans Georg von Reigersperg, Ritter, Canzler: Wegen Chur-Brandenburg, Herr Johann Adolph Krebs, Geheimen Rath: Wegen Chur- und Ballendar, Geheimen Rath: Wegen des Haus Oesterreichs, Herr Georg Ulrich, Graf von Wolfenstein, Kayserlicher Reichs-Hofrath/ Herr Cornelius Gbbelin, Bambergischer Rath, Herr Sebastian Wilhelm Meel Würzburgischer Geheimen Rath

Rath: Herr Johann Ernst, Bährischer Hofrath: Herr Wolfgang Conrad von Thumshirn, Sächsischer Altenburgischer und Coburgischer Hofrath: Herr Augustus Carpozovius, Sachsen-Altenburgischer und Coburgischer Rath: Herr Johann Fromhold, Brandenburgischer, Culmbachischer und Onolzbachischer Geheimer Rath: Herr Heinrich Langenbeck, J. C. Braunschweig: Lüneburgischer, Cellischer Geheimer Rath: Herr Jacob Lampadius J. C. Calenbergischer Geheimer Rath, und Procancellarius: Wegen der Wetterauischen Grafen, Herr Matthäus Wesenbecius J. C. und Rath: Wegen beyder Städt Banck, Herr Marcus Otto von Straßburg: Herr Johann Jacob Wolff von Regensburg: Herr David Glopinius von Lübeck: und Herr Jodocus Christophorus Krefz von Kressenstein, von Nürnberg: respective Syndici, des Rathes, Rathgeber und Advocaten: Haben gegenwärtiges Friedens-Instrument mit eigenen Händen und Pirschaffen bekräftiget und bestättigt, und ihrer Herren Principali Ratificationes, auf abgeredt- und verglichene Weiß, und obgesetzten Termin, auszuhandigen versprochen.

Der übrigen Stände Plenipotentiarien ist es frey anheim gestellt worden, ob sie sich unterschreiben, auch ihrer Herren Principali Ratihabitiones einbringen wollen/ oder nicht, jedoch mit diesem ausdrücklichen Beding, daß mit Unterschreibung jetztgedachter Deputirten die übrige Stände alle, und jeder absonderlich, so dieses nicht unterschrieben und ratihabirt hat, eben so kräftig zu Observirung und Manutenez desjenigen, was in diesem Friedens-Instrument begriffen ist, verbunden seyn, als wann es gleicher massen von ihnen subscribirt und ratihabirt worden wäre. Es soll auch von dem Reichs-Directorio, gegen und wider solche von gedachten Deputirten befehene Unterschrift, einzige protestatio oder contradictio nicht angenommen werden, noch gültig seyn.

Dieses ist also verabhandelt worden, zu Snabrück in Westphalen, den 14. 24. Tag des Monats Octobris, im Jahr Christi Ein tausend Sechshundert Acht und vierzigsten.

Copia des Gewalts der Röm. Kay. Maj. Herrn Bevollmächtigten.

Wir Ferdinand der Dritte, von Gottes Gnaden, erwählter Römischer Kayser, zu allen Zeiten Mehrer des Reichs, in Germanien, zu Hungarn, Böhmen, Dalmatien/ Croatien und Slavonien König, Erzherzog zu Oesterreich, Herzog zu Burgund, Brabant, Steyer, Kärnten, Craintz, Marggrafen in Mähren, Herzog zu Lützelburg, Ober- und Nieder-Schlesien, Würtemberg und Teck, Fürst in Schwaben, Graf zu Habsburg, zu Tyrol, Pfirdt, Kyburg und Görz, Landgraf in Elßas, Marggraf des Heil. Röm. Reichs zu Burgau, in Ober- und Nieder-Lautßnit, Herr der Windischen Marck, zu Portenau und

zu Salins, &c. Thun kund und zu wissen allen und jedermänniglichen, welchen daran gelegen ist, oder in einigte Weise seyn mag. Demnach nun von ziemlicher Zeit hero und zwar vors erste, zwischen unsern Christ-lobseligsten Herrn VatERN, dem Allerdurchleuchtigsten und Großmächtigsten Fürsten und Herrn, Herrn FERDINANDO dem Zweyten dieses Nahmens, Erwehltẽm Römischen Kayser, zu allen Zeiten Mehrer des Reichs, in Germanien, zu Hungarn, Böhmen, Dalmatien, Croatien / und Sclavonien, Könige, Erzherzog zu Oesterreich, Herzogen zu Burgund, Brabant, Steyer, Kärndten, Crain, Marggrafen in Mähren, Herzogen zu Lützelburg, Ober- und Nieder-Schlesien, Württemberg und Teck, Fürsten in Schwaben, Grafen zu Habsburg, zu Tyrol, Pfirzt, Kyburg und Görz, Landgrafen im Elsaß, Marggrafen des Heil. Römischen Reichs zu Burgau, in Ober- und Nieder-Laufnitz, Herrn der Windischen Mark zu Portenau und zu Salins, &c. Christmildest. und lobwürdigster Gedächtniß: Hernach auch zwischen uns samt unsern Bundsgenossen, eines / und dem auch Durchleuchtigsten damaligen Fürsten und Herrn, Herrn Gustav Adolphem / der Schweden, Gothen und Wenden Königen, Großfürsten in Finland, Herzogen in Ehesten, Carelen, Herrn zu Ingermanland, und nach dessen Absterben der izigen Durchleuchtigsten Fürstin und Frauen, Frauen Christinen, der Schweden, Gothen und Wenden Königin / auch Fürstlichen Erbin, Großfürstin in Finland, Herzogin in Ehesten und Carelen, Frauen in Ingermanland, und ihren Bundsgenossen und Anverwandten, andern Theils, nicht mit geringer Vergießung Christen-Bluts, und vieler Teutschen Provinzien Eröb- und Verwüstung, mit Waffen ziemlich hart und scharff gegen und wiederinander gestritten und gekriegt, neulich verwichener Zeit aber zu Tractier- und Handlung, wegen Beylegung solches Kriegs- und Aufrichtung eines Friedens, zu Osnabrück, mit Beliebung beyder kriegenden Theilen, der 11. Tag Julii, im Jahr 1643. zur Zusammenkunft angefetzt und bestimmt worden ist: Dahero wir unsers Theils ichtwas, so zur Beförderung und Vollendung solches heilsamen Wercks gehören und gereichen könnte, nicht haben ermangeln lassen wollen, sondern neben unsern Reichs-Hofrathen, unsern und des Reichs lieben Getreuen, und dem Wolgebohrnen Johann Maximilian, Grafen von Lamberg, unserm Cämmerern, und Johann a Crane, beyder Rechten Licentiaten bereit vorkin von uns gevollmächtigten und abgeordneten Plenipotentiarien, dem auch Hoch und Wohlgebohrnen, unserm und des Reichs lieben Getreuen, Maximiliano, Grafen von Trautmannsdorff und Weinsperg, Freyherrn zu Gleichenberg, Neustadt am Kocher, Negau, Burgau und Zokenbach, Herrn zu Teinitz, Rittern des güldenens Blüß, unserm Geheimten Rath und Großhofmeister, unserm vornehmsten gevollmächtigtem Plenipotentiario, gnugsame und vollkömmlische Vollmacht gegeben, und zugestellt, an bemeldtem Ort zu erscheinen, und in unserm Namen entweder selbst, oder durch ihre subdelegirte, mit denjenigen Commissariis und Bevollmächtigten, welche höchstgedachte Durchleuchtigste Königin und das Reich Schweden, zu diesem Werck, mit gnugsamen Gewalt und Vollmacht versehen, abgeordnet haben wird, oder auch ins künfftige verordnen möchten, zu unter-

ter:

terreden, zu tractiren, zu handeln und zu ordnen, von allen Mitteln und Wegen, wor- mit der zu beyden Theilen vorgesezte Zweck, die Erneuerung der Freundschaft, und des Friedens, überkommen und aufgerichtet werden könne. Nicht weniger auch, so dieses alles also abgehandelt seyn würde, den Frieden in unserm Namen, mit selbigen zu schlies- sen und zu bekräftigen. Was nun ermeldter Graf von Trautmannsdorff, Graf von Lamberg, und von Crane, unsere Commissarii, zugleich, oder abwesend und verhindert eines, zween aus solchen, mit gegentheiligen Commissarien, oder derselben Subdelegir- ten, zu diesem End durch sich, oder durch ihre Subdelegirte gehandelt und geschlossen ha- ben werden, dasselbe alles wollen wir auf die beste Form und Weiß, in Krafft dieses, bey des Reichs unverbrüchlichen Treu und Glauben zu halten, hiemit versprochen und zu- gesagt haben. Zu mehrerer Bestärkung haben Wir es eigenhändig unterschrieben, auch mit unserm Kayserlichen Secret und Insiigel zu bestärcken anbefohlen. Geben und geschehen auf unserm Schloß Lintz, den vierdten Tag des Monats Octobris, Anno Do- mini 1645. Unserer Reiche, des Römischen im Neundten, des Hungarischen im Zwanz- higtsten, und des Böhmischen im Vierzehenden Jahr.

Ferdinandus.

Ferdinand Graf Kurz.

Ad Mandatum Sac. Cæs. Majestatis proprium.

Johann Waldenrode.

Copia des Gewalts der Königl. Majest. in Schweden
Herren Bevollmächtigten.

Wir Christina, von Gottes Gnaden, der Schweden, Gothen und Wenden
erwehlt Königin, und Fürstliche Erbin, Großfürstin in Finnland, Herzo-
gin in Ehesten und Carelen, Herrin in Ingermanland/ ic. Thun kund und
zu wissen allen und jeden, so daran gelegen, oder auf einigerley Weiß gelegen seyn kan.
Nachdem von langer Zeit hero Anfangs, zwischen unserm hochlöblichstem Herrn Vatern,
dem Durchlächtigsten und Großmächtigsten Fürsten und Herrn, Herrn Gustav Adol-
phen/ der Schweden, Gothen und Wenden Könige, Großfürsten in Finnland, Herzo-
gen in Ehesten, Carelen, Herrn zu Ingermanland, Christmildesten und lobwürdigsten
Angedenckens: Hernach auch zwischen Uns, und des Reichs Schweden, auch Unsern
Bunds-Verwandten eines: Und dem Durchlächtigsten, Großmächtigsten Fürsten
und Herrn, Herrn FERDINANDO dem Andern dieses Namens, Erwählten Röm-
schen Kaysern, zu allen Zeiten Mehrern des Reichs, in Germanien, Hungarn, Böh-
men, Dalmatien, Croatiaen, Sclavonien, König, Erz-Herzogen zu Oesterreich, Her-
zogen zu Burgund, Brabant, Steyer, Kärndten, Crain, Marggrafen in Mähren,

Herzogen zu Lüzelburg, Ober- und Nieder-Schlesien, Württemberg und Teck, Fürsten in Schwaben, Grafen zu Habsburg, zu Tyrol, Pfirdt, Kyburg, Görz, Landgrafen in El-
 sasz, Marggrafen des Heiligen Römischen Reichs, zu Burgau, in Ober- und Nieder-
 lausnitz, Herrn der Windischen Marck, zu Portenau und zu Salins, &c. Und nach
 dessen Absterben, dem Durchlächtigsten, Großmächtigsten Fürsten und Herrn, Herrn
 FERDINANDO, dem Dritten dieses Namens, Erwehltten Römischen Kaysern, zu
 allen Zeiten Mehrern des Reichs, in Germanien, Hungarn, Böhmen, Dalmatien,
 Croatien, Slavonien, Königen, Erzherzogen zu Oesterreich, Herzogen zu Burgund,
 Brabant, Steyer, Kärndten, Crain, Marggrafen in Mähren, Herzogen zu Lüzelburg,
 Ober- und Nieder-Schlesien, Württemberg und Teck, Fürsten in Schwaben, Grafen zu
 Habsburg, Tyrol, Pfirdt, Kyburg und Görz, Landgrafen in Elsas, Marggrafen des
 Heiligen Römischen Reichs, zu Burgau, in Ober- und Nieder- lausnitz, Herrn der
 Windischen Marck, zu Portenau und zu Salins, &c. und dessen Bundsgenossen und An-
 gehörigen, andern Theils, nicht mit geringer Vergessung Christen-Bluts, und vieler
 Teutschen Provinzien Verheerung, ziemlich scharff gegen und wider einander gestritten
 worden ist; Die selbst natürliche Billigkeit aber erfordern thut, daß zu beyden Theilen
 solche Gedancen geschöpfft werden, wie Fried und Ruhe gestift, hingegen der Krieg
 gestillt, und aufgehoben werden könne. Gleichwie Wir nun bey Führung unsers
 Kriegs und Waffen, jederzeit auf solchen Zweck Unser Absehen gehabt haben, derohal-
 ben damit es an unserm Ort nichts ermangeln möchte, so zu Uberkomm- und Beförde-
 rung solches heilsamen Wercks, auf einige Weg und Weiß dien- und erspriesslich seyn
 könnte; als haben Wir zu solchem End Befehl aufgetragen, und anbefohlen, welches
 Wir auch, vermög dieses, hiermit auftragen und anbefehlen, den Hoch- und Wolgebore-
 nen, Unser lieben Getreuen, Herrn Johann Orenstina Axel Sohn, Unserm und des
 Reichs Schweden Senatori, und Cankley-Rath, Grafen Morex Australis, Freyherrn
 zu Rymitho, und Herrn in Fiholm, Horningsholm und Zullegarn, und Herrn Johann
 Salvio, Unserm geheimen Rath, Hof-Canklern, und bißhero in Teutschland Legato,
 Herrn in Adelsberg und Tullingen: welchen Wir vollkömmlichen, und zu solchen vor-
 nehmen Sachen gnugsamen Gewalt aufgetragen haben, daß sie mit denjenigen Commis-
 sariaten, welche Kayserl. Maj. zu dieser Abhandlung, mit satt- und gnugsamen Gewalt
 und Vollmacht instruirt, verordnet haben, oder verordnen mögen, entweder selbst-
 oder durch ihre Subdelegirte, sich unterreden/ trachiren, handeln und ordnen solten, auf
 was Weiß, Weg und Mittel, daß beyden Theilen vorgenommener Zweck, als die Auf-
 richtung und Fortsetzung der Freundschaft und des Friedens überkommen, und stabil
 lirt werden, und was derhalben besagte unsere Abgeordnete, mit jenes Theils Commis-
 sariaten, oder deren Subdelegirten, zu diesem End entweder vor sich, oder durch ihre eben-
 mäßige Subdelegirte trachiren, abhandeln und verrichten werden, ohngeacht einer un-
 ter solchen etwan abwesend, franck/ oder anderer hochwichtigen Geschäften halben da-
 von verhindert werden möchte, dasselbe wollen wir auf die beste Art und Weiß bestän-
 diglich zu halten/ bey Königl. unverbrüchlichen Treu und Glauben hiemit versprochen,
 und

und zugesagt haben. Zu dessen mehrern Gewisheit / haben Wir dieses eigenhändig unterschrieben, und mit Unserm größern Königlichem Insiegel bekräftigen und bestätigen wollen. Geben auf unserm Königlichem Schloß Stockholm, den 10. Decembris, Anno 1645.

Christina.

(L. S.)

Der Röm. Kayserl. und Königl. Maj. in Schweden Herrn
Plenipotentiariorum, wie auch Churfürsten und Stände Herren
Abgesandten Subscriptio.

- L. S. Johannes Maximilianus, Graf von Lamberg.
- L. S. Johann Crane.
- L. S. Johannes Oxenstierna/ Graf Moreæ Australis.
- L. S. Johannes Adler Salvius.
- L. S. Wegen Chur-Maynk, Nicolaus Georg Reigersperger.
- L. S. Wegen Chur-Bayern/ Johann Adolph Krebe.
- L. S. Wegen Chur-Brandenburg, Johan. Graf in Gain und Witgenstein.
- L. S. Wegen des Hauß Oesterreich, Georg Ulrich, Graf in Wolckenstein und Rodneck.
- L. S. Wegen Bamberg, Cornelius Gobelius.
- L. S. Wegen des Bisthums Würzburg und Herzogen in Francken, Sebastian Wilhelm Meel.
- L. S. Wegen Herzog in Bayern, Johann Ernst, JC.
- L. S. Wegen Sachsen, Altenburgischer Linie, Wolfgang Cunrad a Thumbshirn / Altenburgischer und Coburgischer Rath.
- L. S. Wegen Sachsen, Altenb. Linie August. Carpzov. D. Altenb. und Coburg. Rath.
- L. S. Wegen Brandenburg-Culmbach, Matth. Wesenbecius, Churfürstl. Brandenb. geheimer Rath.
- L. S. Wegen Brand. Onoltzbach, Joh. Fromhold, Churf. Brandenb. geheimer Rath.
- L. S. Wegen Braunsch. Lüneb. Zellischer Linie, Heint. Langenbeck, geheimer Rath.
- L. S. Wegen Braunschweig-Lüneburg, Grubenhagischer Linie, Jac. Lampadius JC.
- L. S. Wegen Braunschweig-Lüneburg, Guiltpheditanischer Linie, Chrysofotomus Coler D. und Rath.
- L. S. Wegen Braunschweig-Lüneburg, Calenbergischer Linie, Jacobus Lampadius, JC. geheimer Rath und Pro-Cancellarius.
- L. S. Wegen Mecklenburg-Schwerin vor sich und in Vormunds. Nahmen Mecklenburg-Güstrow, Abraham Kayser D. und geheimer Rath.

L. S. Wes

- L. S. Wegen Chur-Brandenburg als Fürsten in Pommern und Stettin, Matthäus Welsenbecius, geheimer Rath.
- L. S. Wegen Chur-Brandenburg, als Fürsten in Pommern und Wolgast, Johann Fromhold, geheimer Rath.
- L. S. Wegen Württemberg, Joh. Conr. Varnbüller, geheimer Regiments-Rath.
- L. S. Wegen Hessen-Cassel, Rheinhard Schäffer.
- L. S. Wegen Hessen-Darmstadt, Joh. Jac. Wolff von Zodenwart, Rath.
- L. S. Wegen Baden-Durlach, Johann Georg von Merckelbach, Rath.
- L. S. Wegen Baden, Johann Jacob Datt in Dissenau.
- L. S. Wegen Sachsen-Lauenburg, David Glorin, D.
- L. S. Wegen Württemberg, als Grafen zu Montpelgard, Joh. Conrad Varnbüller.
- L. S. Wegen der Grafen und Freyherrn auf der Wetterauschen Band / Matthäus Welsenb. obgedachter.
- L. S. Wegen der Grafen und Freyherrn des Fränckischen Creyses, Johann Conrad Varnbüller.
- L. S. Wegen Straßburg, derselben Stadt Rath und Syndicus, Marcus Otto, J. U. D. ingleichen wegen der Stadt Speyer, Weissenburg am Rhein und Landau.
- L. S. Wegen Regensburg, Joh. Jac. von Zodenwart, Rath und Syndicus.
- L. S. Wegen Lübeck derselben Stadt Syndicus, David Gloxinus, U. J. D.
- L. S. Wegen Nürnberg, Jodocus Christophorus Krels, von Kressenstein, des Rathes, und als Vertreter der Städte Winshheim nnd Scheinfurt.
- L. S. Wegen freyer Reichs-Städte, Hagenau, Colmar, Schlettstadt, Ober-Ehenheim, Kayfersberg, Münster im Thal S. Gregorii, Rosheim und Tüdingheim, Johann Balthasar Schneider, Syndicus zu Colmar, und der Stadt zum H. Creutz Berwalter.
- L. S. Wegen Ulm, Marcus Otto, D. imgleichen wegen der Stadt Giengen, Alen und Döpsingen.
- L. S. Wegen der freyen Reichs-Stadt Dortmund, Georg Kumpsthoff, Syndicus.
- L. S. Wegen der freyen Reichs-Städte, Eßlingen, Reutlingen, Nördlingen, Schwäbtschen Hall, Heilsbronn, Lindau am Bodensee, Rempten, Weissenburg am Nordgau, und Wimpffen, Valent. Heyder, D.



us
m
n
is
us
ad
D,
I
I
I
s,
m,
m
er
nd
I
b
au,
I
I
I
I
I
I

Nd 1003.

80

X2369892

Ant

Noch einmal wiederfahren ließ,

Die wertel Geruch nach Schindeln

Die mich in dem Wald

Sie nur doch Abund und der

Sie sein in dem Wald

Sie andert sich in dem Wald

God Siebet die

Sie nur in dem Wald

Sie hat in dem Wald



inches

1

2

3

4

5

6

7

8

9

10

11

12

13

14

15

16

17

18

19

Centimetres

Farbkarte #13

B.I.G.

Blue

Cyan

Green

Yellow

Red

Magenta

White

3/Color

Black

Snabrückischer Friedens-Schluß,

Darinnen

Die Hoheit derer Stände des Reichs
nebst der edlen

Religions-Freyheit

bestätiget,

Auch versehen worden, wie es zu halten,

Wenn Bischöffe und andere Prälaten zu einer
andern Religion übertreten,

Wegen der zu iesziger Zeit geschehenen vielfältigen Nachfrage
aufs neue zum Druck befördert.



Leipzig, gedruckt bey Christoph Zunkern 1717